



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72- 2508
Telefax
(02 11) 49 72 - 2530

Datum

5. November 2003

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I 1 - 0141 - 2.2

Entwurf eines Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten, mit dem Ihnen der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 übersandt wurde, übersende ich Ihnen die im Rahmen der Verbändeanhörungen eingegangenen Stellungnahmen und - soweit diese vorliegen - die Bewertungen der Ressorts hierzu:

- Anhörung zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage 1)
- Anhörung zum Weiterbildungsgesetz (Anlage 2)
- Anhörung zum Ersatzschulfinanzgesetz (EFG) (Anlage 3)
- Anhörung zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (Anlage 5)
- Anhörung zum Wasserentnahmeentgeltgesetz (Anlage 6)


Die Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des EFG hat die Landesregierung dazu veranlasst, den Ihnen bereits zugeleiteten Entwurf zum EFG nochmals zu ändern. Die Änderung ist als Anlage 4 beigefügt. Es wird angeregt, dass im Landtag ein Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf mit der von der Landesregierung beschlossenen Änderung gestellt wird. Sollte dieser Anregung gefolgt werden, könnte zur Kompensation im parlamentarischen Beratungsverfahren ein Vorschlag unterbreitet werden.

Soweit dieser Anregung gefolgt wird, ist Artikel 12 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes anzupassen.

Soweit innerhalb der Landesregierung noch weitere Abstimmungen zu einzelnen Teilbereichen des Haushaltsbegleitgesetzes erfolgen, wird die abgestimmte Haltung der Landesregierung zu den Ausschussberatungen vom Fachressort nachgereicht bzw. mündlich vorgetragen.

Das Ergebnis der Anhörung zum Landesaufnahmegesetz wird Ihnen unmittelbar vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieckmann', written in a cursive style.

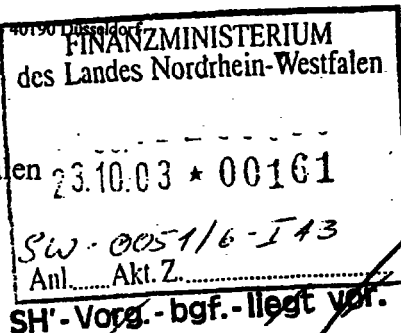
Jochen Dieckmann



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW
40190 Düsseldorf

An das
Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf



Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 3736
Telefax (0211) 896 - 3483
E-Mail
johannes.deuster@msjk.nrw.de
Auskunft erteilt: Herr Deuster

Datum
22. Oktober 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
311 - 6001.20

**Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005;
Verbändeanhörung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs**

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 habe ich den Entwurf des Artikels 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen sowie nachrichtlich den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gem. §84 GGO zur Stellungnahme zugeleitet. Dazu sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Katholisches Büro NRW,
- Evangelisches Büro NRW,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen,
- Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt.

1. § 18 b Abs. 1 GTK

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kirchlichen Büros und die kommunalen Spitzenverbände lehnen die vorgesehene Reduzierung des Landeszuschusses um 1.1916,- EUR pro vorgehaltener Gruppe im Jahr 2004 bzw. 2.838,- EUR im Jahr 2005 ab.

3
Sie begründen diese Ablehnung mit der bereits jetzt nicht ausreichenden Finanzierung der Sachkosten und weisen darauf hin, dass die Reduzierung der Landesförderung zu Lasten der Träger der Kindertageseinrichtungen negative Auswirkungen auf die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen haben werde, was der von der Landesregierung beabsichtigten Schwerpunktbildung im Landeshaushalt bezogen auf die Förderung von Kindern widerspreche. In diesem Zusammenhang wird thematisiert, ob das Land mit seinem Vorhaben nicht die Geschäftsgrundlage für die Bildungsvereinbarung (GTK in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bildungsvereinbarung geltenden Fassung) verlasse.

Insbesondere die kirchlichen Büros und die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die ausfallende Förderung nicht durch den Einsatz von Eigenmitteln oder zusätzliche kommunale Mittel kompensiert werden kann. Aus diesem Grunde sähen sich die Träger zu einem Kapazitätsabbau veranlasst, der deutlich über den demografischen Anpassungsbedarf hinausgehen und negative Auswirkungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz haben werde.

Das katholische Büro hält unter Hinweis auf das Mietrecht im Rahmen des Vertrauensschutzes allenfalls eine wesentlich geringere Kürzung der Zuschüsse für statthaft. Es sei zudem nicht einsehbar, warum angesichts der bereits jetzt knappen Finanzierung nochmals im Bereich der Kindertageseinrichtungen gespart werden solle, zumal kirchliche Träger durch den Eigenanteil bereits Entlastungen für die öffentliche Hand schaffen. Durch die vorgezogene letzte Stufe der Steuerreform sei darüber hinaus mit einem zusätzlichen Rückgang der Eigenmittel zu rechnen.

Sofern das Land an der Gesetzesänderung festhalte müsse verbindlich geregelt werden, dass der Haushaltskonsolidierungsbeitrag nur in den Jahren 2004 und 2005 gelte und die Reduzierung des Landeszuschusses nicht von einer Kürzung des kommunalen Zuschusses in gleicher Höhe begleitet wird.

Die Landesjugendämter haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch denkbare Alternativen zur Erzielung des Einsparvolumens vorgestellt.

2. § 18 Abs. 2 GTK

Auch die in dieser Regelung vorgesehene Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erhaltungspauschalen und von Rücklagen wird von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, den kirchlichen Büros und den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Mit der Inanspruchnahme von Rücklagen und Mitteln aus der Erhaltungspauschale

würden alsbald Mittel für kontinuierliche und teure Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies werde sehr schnell zu einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gebäude führen, der im ungünstigsten Fall die Schließung von Einrichtungen zur Folge haben könnte.

Aus diesem Grund regt das Landesjugendamt Westfalen-Lippe eine Begrenzung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rücklagen und Erhaltungspauschalen an.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Träger unterschiedlich betroffen sein werden, da Mieter keine Möglichkeit zur Rücklagenbildung haben bzw. Rücklagen durch die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen aufgebraucht seien.

3. Bewertung

Der Forderung nach einer Befristung der Konsolidierungsmaßnahme und ihrer Beschränkung auf die Landesmittel trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Es ist unbestritten, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen - wenn auch in unterschiedlichem Maße - von den Konsolidierungsmaßnahmen betroffen sein werden. Dies gilt insbesondere für die Kommunen, die sich im Fall einer Aufgabe von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in erheblichem Umfang ernst zu nehmenden Problemen gegenüber sähen. Sie sind nach § 86 SGB VIII verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Dies wäre ihnen nur möglich, wenn sie aufgegebenen Einrichtungen freier Träger mit der entsprechenden Kostenfolge selbst übernehmen.

Die Auffassung, dass auf Grund des Vertrauensschutzes nur eine geringere Kürzung der Zuschüsse statthaft sein sollte, wird nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich bei den Konsolidierungsmaßnahmen im GTK-Bereich gegenüber anderen Bereichen Maßnahmen, die einen vertretbaren Eingriff in das Finanzierungssystem darstellen. Anderenfalls hätte gedroht, ohne weitere Prüfung eine Pro-Platz-Kosten-Förderung einzuführen.

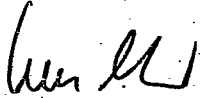
Trotz der Kritik ist in der Möglichkeit, Erhaltungspauschalen und insbesondere Rücklagen für sämtliche Sachkosten einsetzen zu können, eine Abmilderung der Trägerbelastung zu sehen. Dies gilt vor allem angesichts der in § 2 Abs. 4 BKVO ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit, die Rücklagen für mehrere Tageseinrichtungen, für die dieselbe Bewilligungsbehörde zuständig ist, zusammenzufassen.

Zudem kann unterstellt werden, dass die Einrichtungen, die im letzten Jahrzehnt im Rahmen des Ausbauprogramms des Landes errichtet worden sind, derzeit noch keinen großen Sanie-

rungsbedarf haben dürften. Dies gilt zumindest teilweise auch in den Fällen, in denen in den letzten Jahren Erhaltungsmaßnahmen aus vorhandenen Rücklagen finanziert worden sind.

Die Vorschläge der Landesjugendämter führen lediglich zu geringfügigen Verschiebungen, jedoch zu keinen substantiell anderen Ergebnissen, so dass sie unberücksichtigt bleiben können.

Im Auftrag



(Klaus Schäfer)

**Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW**

Herrn Staatssekretär
Dr. Elmar Schulz-Vanheyden
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

EINGANG
13. Okt. 2003
Büro Staatssekretär
MSJK NRW

Düsseldorf, den 10. Oktober 2003

5.31.3 - 1077/03 Rau/
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!

*Herrn Präsidenten
b.R.*

*3 - vorab
Fax -*

**Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz
2004/2005) -
Haushaltsbegleitgesetz**

früher als "Sammlungstermin"?

**hier: Artikel 3 - Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuord-
nung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für
Kinder - GTK)**

Müller

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

mit Schreiben vom 02. Oktober 2003 haben Sie uns über die von der Landesregierung am 30. September 2003 beschlossenen Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) informiert und uns unter Bezugnahme auf § 84 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2003 gegeben.

Die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit für eine Stellungnahme führt allerdings dazu, dass die vorgesehenen Mitwirkungsrechte nicht abschließend ausgeübt werden können. Die erheblichen tatsächlichen Verfahrensverkürzungen sind aus Sicht des Katholischen Büros auch

1/5

7

nicht mit den gesetzlichen Mitwirkungsrechten vereinbar. Eine abschließende Stellungnahme und Beteiligung aller (Erz-)Bistümer bis zum Ende der gesetzten Frist ist nicht möglich. Die nachfolgende Stellungnahme kann daher lediglich als vorläufig unter dem Vorbehalt der Ergänzung angesehen werden. Wir erheben Bedenken gegen das Verfahren.

Die im Zusammenhang mit den Haushaltsplanungen in den Jahren 2004/2005 vorgesehene Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) durch einen „Haushaltskonsolidierungsbeitrag“ stößt ebenfalls auf erhebliche Bedenken. Durch die Einfügung des § 18 b Abs. 1 in das GTK soll der Landeszuschuss zu den Betriebskosten im Jahr 2004 um 1.916 € und im Jahr 2005 um 2.838 € für jede in den Einrichtungen vorgehaltenen Gruppen gekürzt werden. Die dadurch notwendige Erhöhung der Eigenmittel der Träger im Sachkostenbereich um ca. 11,5% im Jahre 2004 und knapp 17% im Jahre 2005 trägt dem Vertrauensschutz der Träger nicht hinreichend Rechnung. In dem im wesentlichen vom Vertrauensschutz geprägten Mietrecht (Kappungsgrenze des § 558 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erklärt der Gesetzgeber Erhöhungen innerhalb von drei Jahren um mehr als 20% als nicht statthaft. Somit dürfte im Rahmen des Vertrauensschutzes allenfalls eine wesentlich geringere Kürzung statthaft sein.

Außerdem erscheint die pauschale Kürzung der Landeszuschüsse im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Trägeranteile des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht nachvollziehbar, da hier eine nicht zu rechtfertigende stärkere Belastung der größeren, also vor allem der kirchlichen Träger zu befürchten steht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Tageseinrichtungen für Kinder nicht in den originär kirchlichen Auftrag fallen. Die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen unterstützen die staatliche Seite bei deren Erfüllung des Anspruch aus der Garantie für einen Kindergartenplatz.

Es ist aber auch nicht einsehbar, warum gerade an den Tageseinrichtungen für Kinder bei ohnehin schon recht knapper Finanzierung zusätzlich gespart werden soll, die bei mindestens gleicher Leistung insgesamt kostengünstiger arbeiten als die vergleichbare öffentliche Tageseinrichtungen für Kinder, die außerdem durch ihre Eigenleistung der öffentlichen Hand zusätzlich Entlastungen schaffen. Schon jetzt ist es für eine Großzahl von Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder schwierig, die derzeitige Eigenleistung zu erbringen, da neben allgemeinen Kostensteigerungen auch staatliche Maßnahmen der zurückliegenden Jahre zu weiteren Kostensteigerungen geführt haben. Die im Jahre 1998 festgelegte Pauschale reicht in

1/6

vielen Fällen bereits heute nicht aus, um die notwendigen Kosten abzudecken. Die in den letzten Jahren stark rückläufigen Einnahmen aus der Kirchensteuer haben bei den (Erz-)Bistümern bereits zu Aufgabenreduzierungen geführt. Sollten die vorgesehenen Pläne in der Steuerreform vollzogen werden, wird dies weitere Einbußen auf der Einnahmenseite zur Folge haben. Sollte auf diesen Hintergrund und angesichts der vom Land nun vorgesehenen Belastungen die Katholische Kirche zu Schließungen von Einrichtungen für Kinder gezwungen sein, so würden diese Kosten auch wegen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz letztlich wieder die öffentliche Hand treffen.

Die Träger der Einrichtungen sollen zwar gemäß dem Entwurf des § 18 b Abs. 2 GTK in den Jahren 2004 und 2005 die Sachkostenpauschalen und gegebenenfalls vorhandene Rücklagen unabhängig von der Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten einsetzen können. Dies setzt aber voraus, dass entsprechende Rücklagen überhaupt bestehen. So ist es vielen Einrichtungen schon heute nicht mehr möglich, aus der zur Verfügung stehenden Grundpauschale die notwendigen Kosten bestreiten zu können. Für dringend notwendige Erhaltungsmaßnahmen gibt es bereits seit geraumer Zeit keine öffentlichen Mittel mehr.

Darüber hinaus begegnet der Kompensation der gekürzten Landeszuschüsse durch Rücklagen auch grundsätzlichen Bedenken. Diese Gelder werden für die in den Jahren 2004 bzw. 2005 und auch den Folgejahren erforderlich werdenden Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung stehen. Damit können Schließungen von Einrichtungen auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine höhere Belastung der Träger als nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen wird somit zu einer unmittelbaren Gefährdung der Existenz zahlreicher Tageseinrichtungen führen. Außerdem dürfte der Rückgriff auf die BKVO-Rücklage zu einem verwaltungsintensiven Nachweisverfahren führen.

Schließlich stellt sich die Frage, ob das Land Nordrhein-Westfalen die u.a. mit der katholischen Kirche getroffene Bildungsvereinbarung durch die Kürzungen der Landespauschale in den Jahren 2004 und 2005 aussetzt oder sogar aufkündigt. Unter Nummer 9 der Bildungsvereinbarung wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Vereinbarung auf der Grundlage des GTK in der zum Unterzeichnungsdatum gültigen Fassung getroffen wurde. Damit haben sich die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder nur für den Fall verpflichtet, die mit der Bildungsvereinbarung verbundenen zusätzlichen Aufgaben durchzuführen, wenn die Bedingungen des GTK in der zum Unterzeichnungszeitpunkt gültigen Fassung nicht verändert werden.

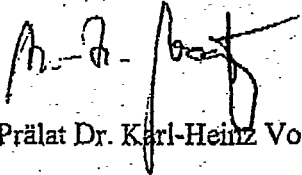
9

4

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, in Ihrem Schreiben vom 02.10.2003 haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass das Einsparkonzept der Landesregierung Belastungen zumutet. Dies ist in der Tat der Fall. Ich nehme deshalb gerne Ihr Angebot zum Gespräch an, um die nun anstehenden Problemlagen zu besprechen.

Für einen Terminvorschlag bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt)

1/8

10

**DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, den 10. Oktober 2003
279/03 B/H 61-4

Herrn Staatssekretär
Dr. Schulz-Vanheyden
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

EINGANG
13. Okt. 2003
Büro Staatssekretär
MSJK NRW

223
311

SVN 10.

*h
14.10.*

**Ersatzschulfinanzierung;
Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz
2004/2005) -**

**Haushaltsgesetz
Ihr Brief vom 30 September 2003, Az. 223.2.02.08.03-421/03**

**Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK);
Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz
2004/2005) -**

**Haushaltsgesetz
Ihr Brief vom 2. Oktober 2003 - Az.: 311 6001.20/StG**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, lieber Herr Dr. Schulz-Vanheyden,

in Beantwortung Ihrer beiden oben genannten Schreiben sende ich Ihnen in der Anlage die
entsprechenden Stellungnahmen der evangelischen Landeskirchen von Nordrhein-
Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

*Th
Karl-W. Brandt*

Anlagen

119

**DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, den 10. Oktober 2003
278/03 B 61-4

Herrn Staatssekretär
Dr. Schulz-Vanheyden
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

**Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK);
Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz
2004/2005) -
Haushaltsbegleitgesetz
Brief vom 2. Oktober 2003 - Az.: 311 6001.20/StG**

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliches

Seit 1998 ist die Betriebskostenförderung der Tageseinrichtungen für Kinder um ca. € 200 Millionen reduziert worden. Bereits diese Einsparungen hatten fatale Auswirkungen in der Personal- und Sachausstattung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder.

Zusätzlich haben Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder die Bemühungen des Landes um eine – auch personalkostenwirksame – Ausdehnung von Betreuungsangeboten und –zeiten mitgetragen und weitere Aufgaben mit nicht unerheblichem eigenem finanziellen Aufwand übernommen.

Die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit der Träger Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder sind damit erreicht. Durch die beabsichtigten Sparmaßnahmen werden die Träger zu einem Kapazitätsabbau veranlassen, der deutlich über einen demografischen Anpassungsbedarf hinausgehen wird.

Bedeutung für unsere Einrichtungen

Die vom Land vorgesehenen Einsparungen bei den Sachkosten für Tageseinrichtungen für Kinder treffen deren Träger besonders hart. Die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder wird mit dieser zweiten Einsparungsmaßnahme im Sachkostenbereich weiter geschwächt.

Der Prozess der Schließung von Einrichtungen wird durch die beabsichtigten Kürzungen unausweichlich, auch in Regionen, in denen der demografische Wandel nicht oder nur verhaltener einsetzen wird. Die politische Begründung, die demografische Entwicklung sei ein natürlicher Grund für die Aufgabe von Plätzen, ist im übrigen ein erstaunliches Argument. Die Betreuung von Kindern auch vor dem dritten Lebensjahr als stabilisierender Faktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist damit familienpolitisch vom Tisch, es sei denn, die kommunalen Träger werden sich dieser Aufgabe annehmen. In Anbetracht der Haushaltslage der nordrhein-westfälischen Gemeinde, Städte und Landkreise ist von deren stärkerem Engagement nicht auszugehen. Vielerorts sehen sie sich bereits außerstande, ein dem Rechtsanspruch entsprechendes Betreuungsangebot vorzuhalten. Die Kenntnis des Landes hiervon vorausgesetzt, kann die stärkere Inanspruchnahme der Freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nur als Entscheidung gegen die Interessen und Bedürfnisse von Familien und Kindern bezeichnet werden.

In den in kirchlicher Trägerschaft verbleibenden Einrichtungen werden die geforderten Bildungsmaßnahmen für Kinder vor Schuleintritt auf der Strecke bleiben. Sonderprogramme sind von Trägerseite bei weiteren Einsparungen nicht mehr mit zu tragen.

Nach Verabschiedung einer gemeinsamen Bildungsvereinbarung sollten Tageseinrichtungen für Kinder gestärkt, anstatt durch weitere Einsparungen strukturell geschwächt werden. Bislang lag außerhalb unserer Vorstellung, dass dieses politisch gewollt ist.

Gleichzeitig sollen die Landeszuschüsse für die Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder halbiert werden, was nur durch einen massiven Stellenabbau kompensiert werden kann. Diese Entscheidung bedeutet eine erhebliche strukturelle Schwächung des Systems Tageseinrichtungen für Kinder. Gerade in Zeiten eines eingeleiteten Systemwandels und eines Neuorientierungsbedarfs auch bei Tageseinrichtungen für Kinder wäre sie kurzfristig, denn es bedarf des Anstoßes und der Begleitung von Trägern und Mitarbeitenden, um diese Prozesse zu ermöglichen und die Leistungsfähigkeit der Tageseinrichtungen zu sichern.

Der in § 18a Abs. 2 GTK ermöglichte Rückgriff auf Rücklagen zum Ausgleich nicht nur von Erhaltungsaufwendungen, sondern auch zur Deckung der mit der Grundpauschale zu

bestreitenden Kosten folgt zwar der inneren Logik des Gesetzesentwurfes und ist unter dieser Prämisse richtig, er geht aber an der Realität Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder völlig vorbei. Denn

- das Land unterstellt bei den Sachkosten eine stabile Rücklagenbildung, auf die jedoch nur wenige Einrichtungen zurückgreifen können. Auch können Mieter von Betriebsgebäuden auf eine entsprechende Rücklage nicht zurückgreifen,
- der hohe Anteil älterer Immobilien in evangelischer Trägerschaft wird den Sanierungsbedarf zukünftig steigern; gebildeten Rücklagen stehen daher entsprechende Wertverzehr und Erneuerungsbedarfe gegenüber.
- bereits bislang waren Erhaltungspauschale und Grundpauschale im Sachkostenbereich im Rahmen von Einsparungen des Landes nicht ausreichend, um die tatsächlich entstehenden Sachkosten zu bestreiten. Entsprechend liegt der Steuerungsgruppe beim MSJK bereits seit dem Jahre 2002 ein Prüfauftrag vor, die Auskömmlichkeit der Sachkostenpauschalen zu überprüfen,
- Einsparmöglichkeiten bei den Sachkosten können kaum realisiert werden, weil es sich überwiegend um fixe Kosten handelt.

Daraus folgt, dass die Träger der Tageseinrichtungen für Kindern um den Umfang der verminderten Betriebskostenförderung einen zusätzlichen Eigenanteil aufzubringen haben. In den Absichten der Landesregierung liegt daher die Aufkündigung des im Jahre 1998 anlässlich der Novellierung des GTK erzielten Kompromisses zwischen Land, Kirchen und Freier Wohlfahrtspflege. Dort wurde sogar die Zusage einer weiteren Absenkung der Eigenanteile bei Erzielung von Einsparungen versprochen worden, die für die Träger Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder eine Entlastung um 5 % bedeutet hätte. Aus Gründen der Haushaltslage sind die beiden letzten Schritte nicht vollzogen worden.

Nicht im Blick ist auch, dass Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen häufig nur unter Inanspruchnahme einer kommunalen Kofinanzierung durchgeführt werden können, die regelmäßig eine angemessene Trägerleistung voraussetzt. Kann der Träger die geforderte Eigenleistung wegen des Verbrauchs der Rücklage im allgemeinen Betrieb nicht nachweisen, werden auch diese Zuschüsse nicht mehr fließen. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass die kommunalen Gebietskörperschaften den damit weitgehend vollendeten Rückzug des Landes aus der Investivförderung von Tageseinrichtungen für Kinder kompensieren wollen oder können.

Völlig unberücksichtigt ist bislang auch, dass kirchliche Träger von Tageseinrichtungen für Kinder jährlich erhebliche Overheadkosten haben, die nicht als anererkennungsfähige Sachkosten abgerechnet werden können. Dadurch erhöhen sich die Trägeranteile an den Betriebskosten unabhängig von den gesetzlich festgelegten Anteilen erheblich.

Konsequenzen und Bewertung

In vielen Regionen ziehen sich evangelische Träger notgedrungen aus der Arbeit zurück. Ausbleibende Landesmittel, zurückgehende freiwillige Leistungen der Kommunen und geringere kircheneigene Mittel können von der Mehrheit der einzelnen Träger nicht mehr ausgeglichen werden.

Eindeutig ist: Wer keine Rücklagen hat, muss die Trägeranteile erhöhen! Wer Trägeranteile nicht erhöhen kann, muss Gruppen schließen, Einrichtung abgeben und sich auf exemplarische Arbeit konzentrieren.

Ein Wegfall kirchlicher Einrichtungen in großem Umfang bedeutet eine erhebliche Veränderung der Trägerlandschaft. Er bedeutet außerdem eine überverhältnismäßige Belastung der öffentlichen Haushalte, denn die Mobilisierung finanzieller Mittel der kirchlichen Träger auf der Grundlage eines zwanzigprozentigen Eigenanteils, der nur von diesen aufgebracht wird, wird im bisherigen Umfang nicht mehr möglich sein.

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, Freie Wohlfahrtspflege und das Land haben in vielen Vereinbarungen immer eine gemeinsame Basis zur Ausgestaltung und Fortentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder gefunden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Budgetvereinbarung zu § 9 Abs. 4 GTK vom 29. Juni 2001 hinzuweisen, die den Trägern einen verlässlichen Personalkostenrahmen bis zum 31.07.2005 garantiert. Dem Vertrauen in die Verlässlichkeit des Landes wird jedoch die Grundlage entzogen, wenn in dem bislang durch Vereinbarungen nicht geregelten Sachkostenbereich eine Kürzung im beabsichtigten Umfang einseitig durchgesetzt würde. Die damit verbundene Verunsicherung der Träger wird ein weiteres gewichtiges Moment in den örtlichen Entscheidungsprozessen darüber, was noch an Angeboten und stadtteilbezogener Infrastruktur gehalten werden kann, darstellen. Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder wird deshalb ihren bisherigen Stellenwert nicht halten können.

Karl-W. Brandt

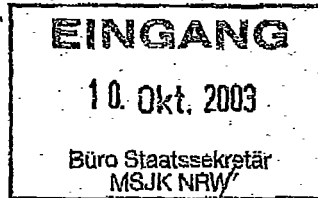
Kirchenrat K.-W. Brandt

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsamt, Komm. Spitzenverbände NW - Postfach 51 06 20 - 50642 Köln
Ministerium für Schule, Jugend
und Kinder des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Dr. Schulz-Vanheyden
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf



Marfenburg
Lindenallee 13-17
50996 Köln

10.10.2003/rum

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl (030) 37711-410
Telefax (030) 37711-409
E-Mail regina.offiz@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offiz

Aktanzahlen
51.41.20 N

4 Okt. 2003

Haushaltsbegleitgesetz Artikel 3

hier: beabsichtigte Kürzung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich

Sehr geehrter Herr Dr. Schulz-Vanheyden,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. Oktober 2003 haben Sie uns kurzfristig um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Einführung eines § 18 b in das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) gebeten.

Die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen lehnen die hiermit beabsichtigte Reduzierung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich durch das Land NRW strikt ab. Die Reduzierung des Landesanteils im Bereich der Betriebskostenfinanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder wird bei den Einrichtungsträgern zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Auswirkungen auf die Angebotsstruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen notwendigerweise zur Folge haben werden. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind angesichts der Haushaltssituation der Kommunen nicht in der Lage, diese Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern finanziell zu kompensieren.

Es ist zwar bekannt, dass einige Eigentümer von Einrichtungen über Rücklagen verfügen, die sie für eine begrenzte Zeit belastungsmildernd zur Ausfallfinanzierung heranziehen können. Diese Rücklagen sind aber nur bei einem Teil der Eigentümer von Einrichtungen vorhanden, im übrigen ist je nach Trägereigenschaft zwischen Mietern oder Eigentümern bei den Trägern der Einrichtungen zu unterscheiden.

Demnach werden die Kürzungen bereits nach kurzer Zeit alle Träger treffen und möglicherweise zu einer Reduzierung des Platzangebotes führen. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Satz 1 SGB VIII auftreten werden. Auf jeden Fall ist zu befürchten, dass die Einsparungen in vielen Einrichtungen Konsequenzen in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie die notwendigen Sachaufwendungen haben werden und sich damit nachhaltig negativ auf die Qualität der Kinderbetreuung auswirken werden. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der gerade erst unterzeichneten Bildungsvereinbarung für Kindertagesstätten, an dem das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich beteiligt war, sehr problematisch.

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, die negativen Auswirkungen der beabsichtigten Kürzung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich nochmals zu überdenken und insbesondere die politische Signalwirkung im Hinblick auf die Bildungsvereinbarung für Kindertageseinrichtungen sowie den Erhalt und Ausbau der Kinderbetreuungssysteme nochmals zu überdenken. Eine kommunale Ausfallfinanzierung ist keinesfalls möglich und die Aufgabe der paritätischen Sachkostenförderung im GTK-Bereich für uns nicht hinnehmbar. Ihr Angebot zur Erörterung der neu entstehenden Problemlage in einem persönlichen Gespräch nehmen wir gerne wahr und werden zur Terminvereinbarung auf Ihr Büro gesondert zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Diözesanische Werke
Landesverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Jüdische
Kulturgemeinden
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW • Loher Straße 7 • 42283 Wuppertal

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Schulz-Vanheyden
Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

DER VORSITZENDE

Loher Straße 7
42283 Wuppertal

Tel.: (02 02) 28 22-4 24/-4 29

Fax: (02 02) 28 22-4 90

Email: koordination@freiwohlfahrtspflege-nrw.de

Datum: 10. Oktober 2003

Haushaltsbegleitgesetz Artikel 3; Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2003

Sehr geehrter Herr Dr. Schulz-Vanheyden,

für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie der Freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit einräumen, zu der im Haushaltsbegleitgesetz, Artikel 3 geplanten Änderung des GTK Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Die Freie Wohlfahrtspflege lehnt die mit dieser Gesetzesänderung beabsichtigte Kürzung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich ab. Drückt man die geplanten Kürzungen prozentual bezogen auf die gesamten Sachkosten aus, so ist von einer Kürzung der Sachkosten im Jahr 2004 von ca. 11,5 % und im Jahr 2005 von knapp 17 % auszugehen. Diese Zahlen verdeutlichen den erheblichen Effekt der von Ihnen geplanten gesetzlichen Veränderungen.

Schon jetzt ist die im Jahr 1998 festgelegte Pauschale in vielen Fällen nicht ausreichend, um die notwendigen Kosten abzudecken. Dies ist insbesondere auch darin begründet, dass die Anpassung der Pauschale nach Maßgabe des Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes nicht die überproportionalen Steigerungen der letzten Jahre im Bereich der Kosten für Wasser, Energie sowie gerade im Bereich der kommunalen Abgaben ausgleicht. Diese Kostenbestandteile sind in der Regel nicht veränderlich, die Kürzung der Pauschale wird sich also insbesondere im Bereich der Ausstattung der Tageseinrichtungen (sowohl Einrichtung als auch Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien etc.) niederschlagen. Dies widerspricht der von der Landesregierung beabsichtigten Schwerpunktsetzung im Landeshaushalt bezogen auf die Förderung von Kindern.

Im Absatz 2 des im Entwurf vorgelegten § 18 b GTK wird den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, die Zuschüsse zu den Sachkostenpauschalen unabhängig von ihrer Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschalen und gegebenenfalls bestehende Rücklagen zur Deckung sämtlicher Sachkosten einzusetzen. Damit soll die Belastung für die Träger der Einrichtungen gemildert werden.

Eine solche Regelung wird den Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Träger nicht gerecht: Die - im Einzelnen sehr detaillierten Regelungen der BKVO - zu den Erhaltungspauschalen und den Möglichkeiten der Rücklagenbildung reflektieren die dringende Notwendigkeit der Träger, für

A/116

2

den Erhalt und die fortlaufende Nutzung der von ihnen geschaffenen Einrichtungen Rücklagen zu bilden, um kontinuierlich die notwendigen und recht teuren Erhaltungsmaßnahmen durchführen zu können. Eine Vernachlässigung dieser Maßnahmen - und der dafür notwendigen Vorsorge - würde sehr schnell zu einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gebäude führen. Aus diesem Grunde ist eine Verwendung der Erhaltungspauschale und der Rücklage zu Deckung laufender Sachkosten kritisch zu sehen, da hierdurch letztendlich größere Probleme geschaffen werden. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Verfügung über Rücklagen für die Träger sehr unterschiedlich ausfällt: So verfügen Träger einer gemieteten Einrichtung von vornherein nicht über entsprechende Rücklagen. Auch Träger, die gerade größere Investitionsmaßnahmen durchgeführt haben, haben in der Regel ihre Rücklagen verausgabt. Häufig sind sogar - mit Blick auf die zu erwartenden Instandhaltungspauschalen - negative Rücklagen gebildet worden. Damit führt die von Ihnen geplante Regelung zu erheblichen, aber rein zufälligen Verzerrungen in der wirtschaftlichen Situation der Einrichtungen. Der hier vorgeschlagene Weg stellt also keine Milderung der Belastung der Träger der Einrichtungen dar, sondern schafft eine ganz erhebliche Hypothek für den zukünftigen Zustand der Tageseinrichtungen in diesem Lande.

Betrachtet man die Auswirkungen dieser geplanten Kürzungsmaßnahmen, so muss deutlich gemacht werden, dass die Trägerorganisationen nicht in der Lage sein werden, diese Kürzungen der Sachkosten auszugleichen. Dies führt zu einer entsprechenden Einschränkung des Angebotes der Träger.

Bedauerlich ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege auch, dass das Land mit diesem Schritt die in einem langen Prozess gemeinsam ausgehandelte Bildungsvereinbarung tangiert. Diese enthält in der Ziffer 9 die ausdrückliche Festlegung, dass diese Vereinbarung auf der Grundlage des GTK in der zum Unterzeichnungsdatum gültigen Fassung geschlossen wird. Diese Regelung war notwendig, um deutlich zu unterstreichen, dass die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder die mit der Bildungsvereinbarung verbundenen zusätzlichen Belastungen nur unter den Bedingungen des GTK in der heute noch gültigen Fassung tragen können.

Wegen der Tragweite der genannten Einwände und Bedenken der Freien Wohlfahrtspflege NRW, bitten wir Sie dringend, die beabsichtigte Gesetzesänderung nochmals prinzipiell zu überdenken.

Wenn entgegen unserem klaren Votum an der geplanten Gesetzesänderung festgehalten wird, sollte zumindest verbindlich geregelt werden, dass

- die Reduzierung der Sachkostenpauschale nur für die Jahre 2004 und 2005 gilt und ab dem Haushaltsjahr 2006 die jetzt im Gesetz festgeschriebene Regelung wieder eingeführt wird.
- die Kürzung der Sachkostenpauschale nur den Landeszuschuss betrifft und nicht von einer Kürzung des kommunalen Zuschusses in gleicher Höhe begleitet wird.

Die Freie Wohlfahrtspflege hofft, mit ihren Argumenten zu einem erneuten Nachdenken über die hier geplante Maßnahme beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Steinhausen

1/17

LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLAND



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
Dezernat 4 - Jugend

- Landesjugendamt -
Amt für Kinder und Familie

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50963 Köln

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-
Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Eingang
13. Okt. 2003

Datum
08.10.2003

Auskunft erteilt
Rodestock

E-Mail:
f.rodestock@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09-
1053 6183

Fax: (02 21) 82 84-
14 39

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
42.13-434-08/56 B

3
31
311

19. 6. OKT. 2003

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK);
Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) -
Haushaltsbegleitgesetz - Az. 311 6001.20/SIG
hier: Artikel 3 - neuer § 18 b GTK

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Gesetzesentwurfs bedanke ich mich und möchte in der kurzen zur Ver-
fügung stehenden Zeit Ihnen meine Stellungnahme zuleiten.

Die von Ihnen vorgesehene generelle Kürzung von einheitlich 1.916,-€ / 2.838,-€ pro Gruppe
lässt den Trägern die Möglichkeit, die Ausfälle an Landesmitteln zumindest z.T. aus vorhan-
denen Rücklagenmitteln auszugleichen. Nach meinen Unterlagen standen Ende 2000 den
Trägern im Rheinland ca. 139 Millionen DM an angesammelten Rücklagen zur Verfügung.
Insofern bestehen aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland - wenn eine Einsparung von
50,7 Millionen € unumgänglich ist - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgeschlagene
Vorgehensweise.

Lassen Sie mich dennoch darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Kürzungen jedoch nicht
zielgenau auf die Vielfalt der verschiedenen Einrichtungen in NRW eingehen, sondern alle
Träger mit den gleichen Beträgen belasten, obwohl die Träger unterschiedlich hohe Kosten
haben. Zu prüfen bliebe, ob ggfs. auch eine prozentuale Kürzung der Gesamtkosten in Frage
kommen könnte.

Die Kürzung der Landesmittel von 50,7 Millionen € entspricht einem prozentualen Anteil von
6,25 % am Gesamtansatz der Landesmittel, im Verhältnis zur Gesamtbetriebskostensumme
(Landesanteil ca. 30 %) verbleibt ein prozentualer Anteil von 1,88 %.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50879 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Horion-Haus - Hermann-Pänder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben geltende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.de

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 081 (BLZ 25 00 500 00)
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 07 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 84-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pänder-Straße 1.

40-4000-06.03.2002

1/18

- 2 -

Bei gleicher Vorgehensweise , wie es der Entwurf des neuen § 18 b beschreibt, würde durch eine prozentuale Kürzung – anstelle des festen Satzes von 1.916,- € - mit 1,88 % eine gerechte Gesamtverteilung der zu erbringenden Einsparung erreicht.

Eine verwaltungsmäßige Umsetzung beider Vorgehensweisen sollte programmtechnisch durch die landesweite Betriebskostensoftware TAB möglich sein, so dass die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Arbeitsschritte erfordert.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Schnapka

1/19

21



Landschaftsverband Westfalen-Lippe www.lwl.org

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder
des Landes NRW
Herrn Klaus Schäfer
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

Tel.: 0251/591-4593
Fax: 0251/591-275
E-Mail: s.schmitz@lwl.org

Eingang
15. Okt. 2003
3. 16. 10/03

17 6 OKT. 2003 31

Herr Schäfer
b. R.

Az.: 50 80 01

Münster, 13. Oktober 2003

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

hier: Haushaltbegleitgesetz, Artikel 3

Teil der Besv. mit dem
LR am 21. 10.
Th. Januar

Sehr geehrter Herr Schäfer,

zu der beabsichtigten Gesetzesänderung möchte ich folgende Anregungen geben:

- Bei den geplanten Kürzungen ist keine Differenzierung nach der unterschiedlichen Bezuschussung der jeweils ersten Gruppen und der weiteren Gruppen in den Einrichtungen vorgesehen. Deshalb sind die großen mehrgruppigen Einrichtungen besonders belastet. Aus meiner Sicht ist davon der städtische Raum stärker betroffen.
Diesem Anliegen kann durch einen – analog zur Grundpauschale - differenzierten Kürzungsbetrag in § 18 Abs.1 Satz 1 GTK Rechnung getragen werden, um eine ausgewogene Belastung zu erreichen. Ich habe daher in der beiliegenden Aufstellung für die Jahre 2004 und 2005 eine neue Berechnung der Kürzungsbeträge vorgenommen. Danach beträgt der Kürzungsbetrag für die 1. Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder 2.283,00 EUR und für jede weitere Gruppe 1.712,00 EUR.
Im Jahre 2005 beträgt die Kürzung für die 1. Gruppe 3.381,00 EUR und für jede weitere Gruppe 2.535,00 EUR.
- § 18 b Abs. 2 am Ende sollte wie folgt ergänzt werden:

A/20




... zur Deckung der Sachkosten in Höhe der in Abs. 1 für das jeweilige Jahr genannten Beträge pro Gruppe einzusetzen.

Eine Begrenzung der Ersetzungsmöglichkeit ist geboten, um sicherzustellen, dass die Erhaltungspauschale bzw. die Rücklage nicht in beliebiger Höhe für Kosten eingesetzt wird, die grundsätzlich aus der Grundpauschale zu finanzieren sind. Andernfalls würden zusätzliche Landesmittel für dringende Sanierungsinvestitionen beantragt, die nicht mehr aus der Erhaltungspauschale/Rücklage finanziert werden können, oder die Maßnahmen werden nicht durchgeführt mit der Gefahr der Schließung der Einrichtung.

Darüber hinaus möchte ich auf folgende Aspekte hinweisen:

- Die vorgesehene Möglichkeit, die Erhaltungspauschale bzw. Rücklage zur Finanzierung der Kosten der Grundpauschale einzusetzen, führt dazu, dass auch kommunale Mittel (Jugendamtsanteile an der Erhaltungspauschale bzw. Rücklage) „sachfremd“ eingesetzt werden, ohne dass die Kommunen durch die geplante Änderung des § 18 b GTK eine Einsparung erfahren. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Minderung der Rücklage nicht mehr ausreichende Mittel für dringende Sanierungsmaßnahmen vorhanden sind und damit die Kommunen zur Bereitstellung freiwilliger Mittel gebeten werden.
- Die Kürzungen der Landesmittel bedeuten für viele Kommunen mit eigenen Tageseinrichtungen erhebliche Mindereinnahmen. Ein Ausgleich über die Rücklagen ist oft nicht möglich, da auf Grund durchgeführter Sanierungsmaßnahmen keine Mittel mehr vorhanden sind. Auf Grund der bestehenden Haushaltsicherungskonzepte vieler Kommunen besteht die Gefahr von Gruppenschließungen und damit für die Umsetzung des Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass Mieter im Gegensatz zu Eigentümern keine Möglichkeit haben, die Kürzungsbeträge anderweitig auszugleichen, da ihnen keine Erhaltungspauschalen gewährt werden und sie damit auch über keine Rücklagen verfügen.
Die Zuschüssen zu den Mietkosten fließen im Ergebnis in voller Höhe an die Eigentümer der Gebäude, während bei den Eigentümern nicht verwendete Mittel aus der Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten zur Verfügung stehen (können):

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans Meyer
Landesrat

Jahr 2004

Anzahl Einrichtungen: 9.480
Anzahl Gruppen: 26.462

davon Erstgruppen: 9.480
davon Zweitgruppen: 16.982

1) Grundpauschale: 13.603,00 EUR x 9.480 = 128.956.440,00 EUR
2) Grundpauschale: 10.202,00 EUR x 16.982 = 173.250.364,00 EUR
gesamt: 302.206.804,00 EUR

Einsparsumme: 50.700.000,00 EUR = 16,78 %

1) Grundpauschale: 13.603,00 EUR x 16,78 % = **2.283,00 EUR**
2) Grundpauschale: 10.202,00 EUR x 16,78 % = **1.712,00 EUR**

Berechnung der Einsparsumme:

9.480 Gruppen x 2.283,00 EUR = 21.642.840,00 EUR
16.982 Gruppen x 1.712,00 EUR = 29.073.184,00 EUR

gesamt: 50.716.024,00 EUR

Jahr 2005

Einsparsumme: 75.100.000,00 EUR = 24,85 %

1) Grundpauschale: 13.603,00 EUR x 24,85 % = **3.381,00 EUR**
2) Grundpauschale: 10.202,00 EUR x 24,85 % = **2.535,00 EUR**

Berechnung der Einsparsumme:

9.480 Gruppen x 3.381,00 EUR = 32.051.880,00 EUR
16.982 Gruppen x 2.535,00 EUR = 43.049.370,00 EUR

gesamt: 75.101.250,00 EUR

zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Stellungnahme	Blatt
- des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2003	(2/1-2/3)
- des Arbeitskreises der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW vom 22.10.2003 - N/RK -	(2/4)
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Bezirk NRW - vom 21.10.2003 - BB-Wi/bu -	(2/5-2/7)
- des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2003 - 237/03 Be/Abr 38-1 -	(2/8-2/9)
- der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.10.2003 - 49.1.1-10/03 -	(2/10-2/12)
- der Bezirksregierung Köln vom 20.10.2003 - 49.1.3 -	(2/13)
- des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Landesjugendamt - vom 22.10.2003 - 50 40 05 -	(2/14-2/15)
- des Städtetags Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2003 - 43.07.41 N -	(2/16-2/18)
- des Arbeitskreises der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW vom 22.10.2003 - N/RK -	(2/19)
- des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2003 - 41 33-00 Schu/Ho -	(2/20-2/23)
- der Landesarbeitsgemeinschaft für kath. Erwachsenenbildung in NRW e.V. vom 22.10.2003 - N/RK -	(2/24)
- der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2003	(2/25-2/28)
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.10.2003 - 48/49.3 -	(2/29)

Anlage 2

**GESPRÄCHSKREIS
FÜR LANDESORGANISATIONEN
DER WEITERBILDUNG
IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

SPRECHER:
Reiner Hammelrath
Erwin Müller-Ruckwitt

**Mitglieder des
Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung in NRW**

per Fax

- | | Fax-Nr. |
|---|---------------|
| 1. Frau Rocholl, AK Familienbildung im Deutschen Roten Kreuz NRW | 0211/3104-162 |
| 2. Herrn Schmitz, LAG ev. Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland | 0203/3052858 |
| 3. Herrn Neu, AK der Bildungsstätten und Akademien in NW | 0221/256763 |
| 4. Herrn Heinrich, AWO LAG PEV | 0209/1479079 |
| 5. Herrn Grothe, DAA LE NRW | 0211/15979810 |
| 6. Herrn Dr. Keller, Bildungswerk der NW-Wirtschaft | 0211/4573144 |
| 7. Herrn Kundoch, Bildungswerk des LSB NW | 0203/7381776 |
| 8. Herrn Dr. Brülls, DGB-Bildungswerk NRW | 0211/3683161 |
| 9. Herrn Thomas Dreiski-Mousset, DGB-Bildungswerk NRW e.V. | 0211/3683197 |
| 10. Frau Gabi Brosda, LAG Ev. Familienbildungsstätten und -werke im Rheini. | 0211/6398299 |
| 11. Frau Lohelde, Ev. Familienbildungswerk Westf. und Lippe | 0251/2709573 |
| 12. Herrn Dr. Kreiten, Kath. HVHS Wasserburg Rindern | 02821/30468 |
| 13. Herrn Derwanz, LAG der FBS im PARITÄTISCHEN | 0202/2822-233 |
| 14. Herrn Neu, LAG f. kath. EB in NW | 0221/256763 |
| 15. Herrn Dr. Brülls, LAG für gewerkschaftliche Weiterbildung in NW | 0211/3683161 |
| 16. LAG kath. Familienbildungsstätten NW | 0228/9449077 |
| 17. Herrn Schneider, LAG Arbeit und Leben NRW | 0211/9380025 |
| 18. Frau Schmidt-Bichler, LAG für eine andere Weiterbildung | 0521/5216118 |
| 19. Herrn Möller, LV VHS NRW | 05971/920431 |
| 20. LV NW für WB in Technik und Wirtschaft | 0211/6800168 |
| 21. Herrn Insfeld, LDB-Geschäftsstelle | 0221/255087 |
| 22. Frau Kube, LAG AWO | 02271/60345 |
| 23. Frau Hege, Paritätisches Bildungswerk | 0202/2822233 |
| 24. Frau Richter, Aktuelles Forum | 0209/1551029 |
| 25. Herrn Müller-Ruckwitt, LAG für kath. EB in NW | 0221/16421150 |
| 26. Frau Wagner, FBS Im Getrudenhof Wattenscheid | 02327/301532 |
| 27. Herrn Boden, Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe/EEB NRW | 0231/540949 |
| 28. Frau Sandbrink, Ev. Erwachsenenbildung Nordrhein/EEB NRW | 0211/3610333 |
| 29. Herrn Schulz-Melzer, AWO Bez VW | 02365/9384-46 |
| 30. Herrn Dr. Jung, Arbeit und Leben | 0209/1693503 |
| 31. Frau Schumacher-Goldner, VHS Hamm (nachrichtlich) | 02381/172934 |

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersende ich Ihnen im Auftrag und mit freundlichen Grüßen von Herrn Müller-Ruckwitt die an
Herrn Dr. Fischer versandte Stellungnahme des Gesprächskreises.

Im Auftrag
H. Baumann

PS: Dieses Fax ist auch – soweit uns die e-Mail-Adresse bekannt – per Mail versandt worden. Um
zukünftig Doppelversendungen zu vermeiden, bitten wir die Einrichtungen, die uns ihre e-Mail-Adresse
noch nicht mitgeteilt haben, dies nachzuholen. Herzlichen Dank und freundliche Grüße

**GESPRÄCHSKREIS
FÜR LANDESORGANISATIONEN
DER WEITERBILDUNG
IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

SPRECHER:

Reiner Hammelrath
Erwin Müller-Ruckwitt

Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

p.A.
Landesverband der Volkshochschulen
von Nordrhein-Westfalen e.V.
Heiliger Weg 7-9
44135 Dortmund

Fon 0231 / 95 20 58 - 19
Fax 0231 / 95 20 58 - 73
E-mail: rhammelrath@vhs-nrw.de

21. Oktober 2003

**Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Ihr Schreiben vom 09.10.2003 – eingegangen am 13.10.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

zunächst möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass wir die Festsetzung der Anhörungsfrist auf den 24. Oktober 2003 nicht nachvollziehen können.

Es ist schlicht eine Zumutung, eine Stellungnahme zu einem solch weitreichenden Gesetzgebungsvorhaben unter 20 Mitgliedsorganisationen – wie in unserem Fall – in einem Zeitraum von nicht einmal 14 Tagen und überdies in der Zeit der beginnenden Herbstferien abstimmen zu müssen.

Trotzdem haben wir unter erheblichem Zeitdruck und mit erheblichem Arbeitsaufwand die nachfolgende Stellungnahme verfasst und legen Ihnen diese fristgerecht vor.

Stellungnahme:

ad 1:

Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass das WbG, das 1999 nach einer gründlichen Evaluation und einem langwierigen Diskussionsprozess mit den Stimmen aller Landesfraktionen modernisiert und novelliert wurde, bereits am 31.12.2005 nun wieder außer Kraft treten soll.

Dies umso mehr, als der Gesetzentwurf vorsieht, dass § 11 Abs.2 nunmehr erst am 01.01.2005 in Kraft treten soll.

Überdies weisen wir darauf hin, dass eine solche Befristung für die Träger eine Reihe von arbeitsrechtlichen Fragen aufwirft, wenn die Landesförderung sowie die gesetzliche Grundlage ab 2005 ungeklärt ist.

Wir lehnen diese vorgesehene Änderung deshalb ab.

27

ad 2:

Im Interesse einer zuverlässigen Förderperspektive und damit auch der finanziellen Planungssicherheit der Einrichtungen begrüßen wir es grundsätzlich, die Fördersumme auf mehrere Jahre festzuschreiben. Unsere Erfahrung mit der Fördergarantie in § 22 Abs.2 WbG lässt uns jedoch daran zweifeln, dass solche Zusagen politisch eingehalten werden. Denn im Landeshaushalt 2003 wurde die gesetzliche Fördergarantie im Haushaltsgesetz durch die Festschreibung einer 5%igen Kürzung konterkariert bzw. korrigiert.

Trotz dieser Bedenken sprechen wir uns für die vorgesehene Festschreibung der Förderung über den 31.12.2005 hinaus aus. Dabei gehen wir von der Beibehaltung der bisherigen Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage aus.

Nicht nur wegen anders lautender politischer Zusagen lehnen wir den ab 2004 vorgesehenen Konsolidierungsbeitrag von 15 % ab, weil diese dauerhafte Kürzung die Weiterbildungsrichtungen (vor allem durch Personalabbau und Rückbau der Infrastruktur) und damit das System der öffentlich verantworteten Weiterbildung in NRW nachhaltig beschädigen und den Erhalt der pluralen Trägerlandschaft ernsthaft gefährden würde.

ad 3:

a) + b): siehe ad 2

c): Wir lehnen diese Ergänzung ab, da wir dafür keine sachliche Notwendigkeit erkennen können.

ad 4:

a) + b) + c): siehe ad 1

d): Wir lehnen diese Ergänzung ab, da wir dafür keine sachliche Notwendigkeit erkennen können.

ad Artikel:

Der geplanten Verschiebung des Inkrafttretens von § 11 Abs.2 stimmen wir zu, da damit vor allem den kleinen und thematisch spezialisierten Einrichtungen mehr Zeit gewährt wird, um ihr förderfähiges Angebot an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen sowie Zusammenschlüsse bzw. Kooperationen einzugehen.

Wir gehen davon aus, dass unsere Stellungnahme bei Ihren Beratungen entsprechende Berücksichtigung findet.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme vom Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft nicht mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Müller-Ruckwitt

Erwin Müller-Ruckwitt

gez. Reiner Hammelreith

2/3

28

Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW



Geschäftsstelle ABA • Breite Straße 108 • 50667 Köln

Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Ministerium f. Wirtschaft u. Arbeit
des Landes NRW
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon (02 21) 2 58 12 71
Telefax (02 21) 25 67 63
info@aba-nrw.de
www.aba-nrw.de

Konto-Nr. 1 076 901
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00

Köln, den 22. Oktober 2003 N/RK

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Ihr Schreiben vom 9.10.2003 - Stellungnahme des Gesprächskreises für Landesorganisation der
Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2003

Sehr geehrter Staatssekretär Dr. Fischer,

wir unterstützen hiermit die Stellungnahme des Gesprächskreises zum Gesetzentwurf zur
Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW.

In Ergänzung zu dieser erlauben wir uns den deutlichen Hinweis, dass wir in der derzeitigen
Situation und ohne Verständigung mit den Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung
keinen Sinn in einer weiteren Evaluation erkennen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kurt Kreiten
Vorsitzender

Peter Ch. Neu
Peter Ch. Neu
Geschäftsführer

214

29

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bezirk NRW

~~23. OKT. 2003~~

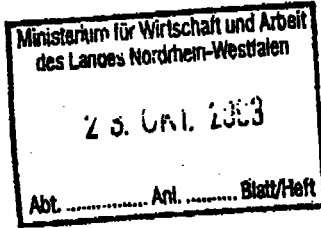
23. OKT. 2003

DGB Landesbezirk NRW - Postfach 10 19 55 - 40010 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes NRW

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf



Edrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -3683-0
Telefax: 0211 -3683-159

Telefon-Durchwahl
0211-3683-142/144

http://www.nrw.dgb.de
e-mail: Norbert.Wichmann@dgb.de

Abteilung
Berufliche Bildung/
Handwerk/Qualifikation
Norbert Wichmann

Unsere Zeichen
BB-WI/bu

Datum
21.10.03

Ihr Aktenzeichen: 234-

**Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum Gesetzentwurf der
Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW**

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 9. Oktober
2003.

Gerne nehmen wir Stellung zu dem Entwurf; bedauerlich ist die
kurze Anhörungsfrist angesichts der schwerwiegenden
Veränderung, die der Entwurf enthält. Dies behindert Transparenz
und inner- wie außerverbandliche Willensbildung.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Wichmann

Anlage: Stellungnahme



BfG-Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 101 11, Konto 1650 210 800
Geldrecht auf demselben gebildeten Material

Sie erreichen uns ab Hauptbahnhof Düsseldorf
Ausgang "Innenstadt", 5 Minuten Fußweg

Datenschutzhinweise nach § 33 Abs. 1;
Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorhergehend gespeichert.

2/5

30

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Landesbezirk NRW

Stellungnahme

des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen

**zu dem Gesetzentwurf der Änderung des
Weiterbildungsgesetzes NRW**

BfG-Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 101 11, Konto 1650 210 800

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

Sie erreichen uns ab Hauptbahnhof Düsseldorf
Ausgang "Innenstadt" 5 Minuten Fußweg

Datenschutzhinweis nach § 33 Abs. 1:
Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

2/6

Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzentwurf der Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Seite 2

Zu Befristung bis zum 31.12.2008:

Die Befristung des Weiterbildungsgesetzes NRW bis zum 31.12.2008 lehnen wir ab.

Das Weiterbildungsgesetz NRW ist eine der gesetzlichen Grundlagen, die ein Konzept »lebenslangen Lernens« in Betrieb und Gesellschaft realisieren. Es ist eines der wichtigsten Instrumente, Antworten auf die strukturellen Umbrüche in Nordrhein-Westfalen zu geben und eine arbeitsorientierte Modernisierung zu begleiten und anzustoßen. Dies schließt zwangsläufig die Mitwirkung und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen in Betrieb und Gesellschaft ein. Dazu bedarf es politischer Bildung und in Konsequenz des Weiterbildungsgesetzes NRW. Angesichts Ihres Schreibens stellen wir uns Fragen wie: Ist die Befristung des Weiterbildungsgesetzes NRW Signal dafür, dass es ein Auslaufmodell bis 2008 ist und auch politische Bildung als öffentliche Aufgabe nicht mehr gewollt ist? Die Befristung 31.12.2008 bedeutet für Weiterbildungseinrichtungen arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Ist seitens des Landes NRW die Kündigung von MitarbeiterInnen und ggf. Insolvenz gewollt?

Zu 15 % Kürzung der Fördermittel:

Anfang der 80er Jahre sind die inflationsbedingten Verluste bei den Fördermitteln des WbG nie ausgeglichen worden, d.h. fast die Hälfte des Förderwertes ging verloren. Dies reduzierte die reale Förderung.

Angesichts der schwierigen Haushaltssituation des Landes NRW wurde eine zentrale Zusage der SPD-Fraktion bei der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes gebrochen. Die Zusage war, die Mittel für die Jahre 1999 bis 2004 ungekürzt zu geben. Stattdessen wurde bereits im Jahr 2003 die Weiterbildung nach Weiterbildungsgesetz um 5 % pauschal gekürzt. Dies führte zu ersten Einbußen in den Angebotssegmenten für TeilnehmerInnen und Teilnehmer. Das plurale Weiterbildungsangebot wird zwangsläufig eingeschränkt, in den Weiterbildungseinrichtungen Personal und Ressourcen abgebaut.

Wir lehnen deshalb die 15 %-ige Kürzung ab.

Fazit:

Wir arbeiten gerne an einem Konzept lebenslangen Lernens für NRW und dessen Finanzierungsstrukturen mit. Wir sehen in den beiden Entwürfen von Artikelgesetzen, die Sie uns mit Schreiben vom 9. Oktober 2003 zugestellt haben, keine Schritte in diese Richtung und lehnen sie ab.

32

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 21.10.2003
237/03 Be/Abr 38-1

Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

MB12
22. OKT. 2003
Bitte votieren
bis 3. 11.
234

Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen NRW zum Gesetzentwurf der Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in Beantwortungen Ihres Schreibens vom 9. Oktober 2003, Az. 234- Gesetzentwurf der
Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW nehmen die Evangelischen Kirchen in
Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

1. §22 „Außerkräftreten“

Wir halten es nicht für richtig, dass das Weiterbildungsgesetz, das 1999 nach einer
umfangreichen Evaluation bereits modernisiert worden ist und von dem der § 11,2
ohnehin erst am 01.01.05 in Kraft tritt, bereits zum 31.12.2008 wieder außer Kraft
treten soll.

Wenn der Gesamtbereich Weiterbildung gleichberechtigter Teil des Bildungswesens
(WBG §2, Abs.1) ist, ist er auch von besonderem öffentlichen Interesse. Deshalb darf
der Weiterbildungsbereich als Zukunftsaufgabe nicht zur Disposition stehen.

Einer Überprüfung der Wirksamkeit verschließen wir uns nicht, sondern beteiligen uns
über die Einrichtungen der Weiterbildung bereits an dem Wirksamkeitsdialog in der
Weiterbildung.

2. Die in § 16, Absatz 5 Satz 1 vorgesehene Einfügung der Worte „abzüglich eines
Konsolidierungsbeitrags von 15 v.H.“ bedeutet eine Festschreibung der vorgesehenen
Kürzung von 15% über die Haushaltsjahre 2004 und 2005 hinaus, also eine dauerhafte
Kürzung. Diese dauerhafte Kürzung wird nicht ohne strukturelle Einschnitte in die
Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung aufzufangen sein.

Wir haben in den vergangenen Jahren erhebliche Eigenmittel in den Ausbau der

Infrastruktur der Weiterbildung investiert bei prozentual abnehmenden Zuschüssen des Landes. Diese Anstrengungen werden durch die dauerhaften Einschränkungen der Zuschüsse des Landes konterkariert.

Für die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung macht die 15%ige Kürzung Fördermittel in Höhe von rd. 1.160.000 € aus. Strukturell müssen wir mit einem Abbau von ca. 39 Pädagoginnen bzw. Pädagogenstellen rechnen. Hinzu kommen die Stellen von Mitarbeitenden in der Verwaltung.

Eine Schließung von Einrichtungen wird nicht zu umgehen sein. Eine exakte Bezifferung ist derzeit allerdings noch nicht möglich.

Durch die dauerhafte Festschreibung des Konsolidierungsbeitrags wird es zu einem Rückbau der vorhandenen Infrastruktur der Weiterbildung der Kirchen und der kirchlichen Werke kommen.

Die Übernahme wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben wie z.B.

- Stabilisierung des Wertekonsenses in unserer Gesellschaft
- die Unterstützung der Frühförderung durch Qualifizierung Personal in Kindertageseinrichtungen
- den Ausbau der Angebote im Bereich Migration und Integration
- die Qualifizierung von gesellschaftlich benachteiligten Menschen

wäre erheblich gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Karl-W. Brandt

34



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit und Wirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

23. OKT. 2003

Abt. Anl. Blatt/rieff

23. OKT. 2003

23 24. OKT. 2003

234

Postanschrift Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: gerit.christiani@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-3507

Telefax: (0211) 475-3956

Zimmer: 12.05.07

Auskunft erteilt: Gerit Christiani

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):
49.1.1-10/03

Düsseldorf 20. Oktober 2003

Gesetzesentwurf der Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Ihr Erlass vom 09. Oktober 2003 - Az.: 234

Berichtersteller: LRSD Gerit Christiani
RD Hans-Joseph Piel

Mit o. Erlass bitten Sie um Kenntnisnahme der vorgesehenen Änderungen des
Weiterbildungsgesetzes NRW und ggf. um Stellungnahme bis zum 24. Oktober d.J.

Zur vorgeschlagenen Änderung für das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der
Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. April
2000 RW nehme ich wie folgt Stellung:

ad 1.

kein Änderungsvorschlag

ad 2.

Die Formulierung im letzten Satz des neu in § 13 nach (3) einzufügenden Absatzes (4)
ist nicht eindeutig. Zu klären ist, ob es sich um eine einmalige oder um eine jährliche
Kürzung um 15 v.H. handelt.

1/3

Telefon (Zentral) (0211) 475-0
Telefax (Zentral) (0211) 475-2671
<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Zu erreichen mit:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn-Linien U78, U79
bis Nordstraße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf
Kto. Nr.: 4 106 012 ELZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE413005000004100012
BIC: WELADED

2/10

ad 3.

a)

Der Vorschlag, nach der Zahl „1999“ die Worte „abzüglich eines Konsolidierungsbeitrages von 15 v.H.“ einzufügen, ist sprachlich nicht korrekt. Die Einfügung kann erst nach dem Wort „Höchstförderbetrag“ erfolgen. Inhaltlich ist die Formulierung zudem nicht eindeutig. Wie bereits oben angemerkt ist auch hier zu klären, ob ein einmaliger oder ein jährlicher Abzug eines Konsolidierungsbeitrages von 15 v.H. gemeint ist.

b)

In die Formulierung ist – wie oben dargestellt – „jährlich“ oder „einmalig“ aufzunehmen.

c)

Der vorgeschlagene neue Abs. 6 geht ins Leere, da das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft treten soll, bevor also die vorgeschlagene Regelung Wirkungen entfaltet. Stattdessen schlage ich folgende Änderungen vor:

Abs. 5 besteht nur noch aus Satz 1 des bisherigen Abs. 5.

Abs. 6 (neu) lautet: "Bis zum 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen. Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten keine Förderung."

d)

kein Änderungsvorschlag

ad 4.

a), b) und c)

keine Änderungsvorschläge

d)

Im Entwurf der neuen Fassung des Abs. 2 muss in Satz 2 (als Konsequenz aus meinem Vorschlag zu 3c) "§ 16 Abs. 5" durch "§ 16 Abs. 6 Satz 1" ersetzt werden.

36

27/10/2003 18:49

+49-211-86183418

MWA NRW

S. 13

Darüber hinaus schlage ich vor, in § 15 nach Absatz (3) den Satz aus dem alten WbG aufzunehmen:

„Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“

Im Auftrag

Gerit Christiani
Gerit Christiani

3/3

2/12

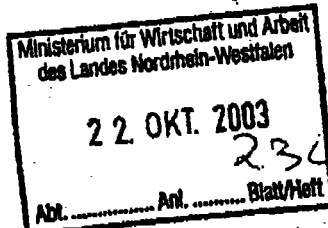


Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Horion Platz 1
 40213 Düsseldorf

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
 Auskunft erteilt:

Dr. 2003



Zimmer: G413
 Durchwahl: (0221) 147 - 2456
 Telefax: (0221) 147 -
 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
 49.1.3

Datum: 10.10.2003

**Gesetzentwurf der Änderung des
 Weiterbildungsgesetzes
 Ergänzungsvorschlag
 Erlass vom 9.10.2003, 234-**

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

die Vorgehensweise bei der Finanzierung der Weiterbildung ab 2000 hat in der Ausweisung der Förderung der Volkshochschulen und Einrichtungen der Trägerschaft als jeweiliges Gesamtbudget erhebliche Bildungskonsequenzen gehabt. Das Gesamtbudget, errechnet 1999 aus dem Förderanteil der allgemeinen Weiterbildung wurde, sofern veranstaltet, um den zusätzlichen Förderanteil der sogenannten §6- Lehrgänge (nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen) erhöht.

Da nun keine separate Ausweisung der Finanzierung dieser Hauptschulabschlüsse mehr bestand, ist die Folge, vor allem städtischer Überlegungen, diese kostenintensiven Lehrgänge, die Lebensperspektiven für inzwischen fast 10 % der Schulabgänger ohne Abschluss beinhalten können, zu streichen. Die Begründung ist die scheinbare Nichtbeteiligung des Landes an diesen Kosten und die quasi freigegebene Anrechnung des entsprechenden Anteils (1999) auf andere Veranstaltungen im Rahmen eines Gesamtbudgets. Damit entfällt ein bildungspolitisches und volkswirtschaftlich bedeutendes Signal des Landes NRW.

Ich schlage daher vor, in §13, Absatz 3 zu ergänzen: Anteile des Gesamtbetrages der Förderung, die 1999 über die Zusatzfinanzierung von Lehrgängen gemäß §6 WbG ermittelt wurden, sind separat auszuweisen und zweckgebunden.

Eine entsprechende Formulierung wäre auch in § 16 einzufügen.

Im Auftrag

(Dr. Becker)

Sprechzeiten:
 persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
 freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
 E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
 Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:
 CB bis Köln Hbf
 U-Bahn Linien
 3,4,5,12,14,16,18
 bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
 Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
 BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
 WestLB, Düsseldorf
 BLZ 300 500 00, Kontonummer 963 60

2/13

38



Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe • 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes NRW

Ansprechpartnerin:
Mechthild Biermann

40190 Düsseldorf

Tel.: 0251 591-4561

Fax: 0251 591-275

E-Mail: mechthild.biermann@lwl.org

Az.: 50 40 05

Münster, 22.10.2003

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW nehme ich wie folgt Stellung:

1. Änderung des § 16 Abs. 5 WbG

Nach dem Entwurf soll ein Konsolidierungsbeitrag der Einrichtungen der Weiterbildung in Höhe von 15% dauerhaft in § 16 Abs. 5 WbG festgeschrieben werden. Die dauerhafte Kürzung der Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in diesem Umfang halte ich für äußerst bedenklich.

Bereits mit dem in Kraft treten des neuen Weiterbildungsgesetzes zum 01.01.2000 wurde die höchstmögliche Förderung auf die im Jahr 1999 mögliche Förderung festgeschrieben, nachdem bereits im alten Weiterbildungsgesetz eine „Deckelung“ vorgesehen war. Mit der Festschreibung auf den Höchstförderbetrag 1999 im neuen Gesetz wurde den Einrichtungen eine Planungssicherheit für die nächsten Jahre signalisiert, die jedoch bereits im letzten Jahr mit den vorgesehenen Kürzungen von zweimal fünf Prozent in den Jahren 2003/2004 nicht mehr gegeben war. Die jetzt vorgesehene dauerhafte Kürzung von 15% der Zuschüsse wird von vielen Einrichtungen der Weiterbildung nicht mehr verkraftet werden können, da diese Kürzungen sicher nicht von den Trägern ausgeglichen werden können.

Die Weiterbildung trägt in hohem Maße zur Umsetzung der Forderung nach lebenslangem Lernen bei. Sie ist nicht nur ein wichtiger Pfeiler im Bereich der beruflichen Weiterbildung sondern ist auch in anderen Bereichen wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung dieser Forderung.

LWL Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Warendorfer Straße 25, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hof Duesweg A,
Linien 2 und 10 bis Zum Sandeskröbe
Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25

Konto der Hauptkassa des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
Westfälische Landesbank Münster
BLZ 400 503 00, Konto-Nr. 60 126

2/14



Darüber hinaus deckt die Weiterbildung aber auch noch andere Bestandteile des gesellschaftlichen Zusammenlebens ab.

So ist die Arbeit der Familienbildung nicht nur davon geprägt, lebenslanges Lernen zu ermöglichen sondern ermöglicht bestimmten gesellschaftlichen Schichten erst den Zugang zu Angeboten der Weiterbildung durch spezielle niedrigschwellige Maßnahmen. Dass letzteres eine der wichtigsten Aufgaben von Familienbildung ist, wird nicht zuletzt durch den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 22./23.05.2003 zum „Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ deutlich. Darin heißt es u. a.: „Es ist deshalb erforderlich, ein breitenwirksames Angebot an Eltern- und Familienbildung zu entwickeln, das sich grundsätzlich an alle Eltern richtet und möglichst viele erreicht.....Für besondere Zielgruppen beziehungsweise Familien in besonderen Belastungssituationen müssen die Zugänge durch neue Methoden und Formen sowie durch Angebote mit spezifischen Inhalten verbessert werden.“


Diese Aufgabe hat in hohem Maße präventiven Charakter, da sie in vielen Fällen dazu beiträgt, Folgekosten für erzieherische und sonstige Maßnahmen der Familienhilfe einzusparen, in dem sie diese Personengruppen bereits frühzeitig anspricht und versucht durch spezielle Angebote Defizite auszugleichen und Hilfen anzubieten. Durch die geplanten Kürzungen sind diese originären Aufgaben der Familienbildung gefährdet. Wenn die Kürzungen von den Trägern der Familienbildung nicht aufgefangen werden können und höhere Teilnehmerbeiträge die Konsequenz sind, werden gerade diese Bevölkerungsschichten wieder vom Zugang zur Weiterbildung abgeschnitten mit der Folge, dass zwar in diesem Bereich mit der Kürzung Mittel eingespart werden konnten, dafür jedoch an anderen Stellen durch den Wegfall von präventiven Maßnahmen der Familienbildung Folgekosten in wesentlich größerem Umfang entstehen.

Eine Kürzung der Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung – insbesondere der Familienbildung - halte ich unter diesen Voraussetzungen für kontraindiziert.

2. Änderung des § 22 WbG

Eine Verlängerung der Übergangszeit um ein Jahr ist, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kürzungen in § 16 Abs. 5 WbG richtig, um den Einrichtungen der Weiterbildung noch mehr Zeit zu geben, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Lehmkuhl



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 61 08 20 - 50942 Köln

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW
Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

**Städte- und
Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

24.10.2003/Seb

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 65
Telefax (02 21) 37 71-1 77

E-Mail klaus.hebborn@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen
43.07.41 N

Geszentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Ihr Schreiben vom 09.10.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

zunächst möchten wir mit Nachdruck gegen die kurze Fristsetzung im Beteiligungsverfahren protestieren. Eine Frist von weniger als zwei Wochen bei einem so weitreichenden Gesetzgebungsvorhaben, die zudem überwiegend in den Herbstferien liegt, ist weder akzeptabel noch mit dem Grundgedanken der in § 84 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung geregelten Beteiligung zu vereinbaren. Aufgrund der Kürze der Zeit war die notwendige Rückkoppelung des Geszentwurfes mit unseren Mitgliedern nicht möglich. Unsere Stellungnahme muss daher vorläufig erfolgen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, nachträglich unsere Stellungnahme zu ändern oder zu ergänzen.

Geszentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz ist im Jahre 1999 nach einer umfassenden Evaluation und intensiver Diskussion im Konsens aller Landtagsfraktionen novelliert worden. Ziel war dabei, angesichts der von allen gesellschaftlichen und politischen Gruppen betonten hohen Bedeutung allgemeiner und beruflicher Weiterbildung eine einschließlich ihrer finanziellen Grundlagen zukunftsaugliche gesetzliche Regelung zu schaffen und den Einrichtungen damit die notwendige Planungssicherheit zu geben. Wir sehen derzeit keinen Bedarf für eine erneute Diskussion der inhaltlichen Vorgaben des Gesetzes. Durch die bereits in diesem Jahr entgegen den ursprünglichen Zusagen des Landes erfolgten Kürzungen und durch den vorliegenden Geszentwurf werden die finanziellen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Weiterbildung erheblich geschwächt und Unsicherheit bei Einrichtungen und kommunalen Trägern über die Zukunft der Weiterbildung erzeugt.

Bankverbindung: Stadtparkasse Köln Konto 30 202 154 (BLZ 370 601 88) Internet: <http://www.staedtetag-nrw.de>

- 2 -

Nr. 2 (Änderung des § 13 WbG)

Die vorgesehene Festschreibung der Förderaumme auf mehrere Jahre als Teilpauschalierung wird im Hinblick auf die finanzielle Planungssicherheit der Einrichtungen trotz der jüngsten Erfahrungen mit nicht eingehaltenen politischen Zusagen des Landes im Grundsatz befürwortet.

Die beabsichtigte Kürzung der Landesförderung im Umfang von 15 % lehnen wir hingegen ab.

Bereits die 5%ige Absenkung der Fördersumme in 2003 konnte von den Einrichtungen nicht aufgefangen werden und ging voll zu Lasten der kommunalen Haushalte. Eine weitergehende und dauerhafte Kürzung um 15 % gegenüber dem Jahr 1999 könnte von den Kommunen aufgrund ihrer defizitären Haushaltssituation durch Zuschusserhöhungen keinesfalls kompensiert werden. Auch Entgolterhöhungen im Bereich der Weiterbildungskurse sind angesichts der konjunkturell bedingten Nachfragekrise nicht möglich. Bereits in diesem Jahr haben Volkshochschulen feststellen müssen, dass Preiserhöhungen vielfach zu einem Rückgang der Entgeltcinnahmen insgesamt geführt haben. Eine Kürzung der Landesförderung im beabsichtigten Umfang hätte somit einen Leistungs- und Stellenabbau an den Volkshochschulen in erheblichem Umfang zur Folge. Dieser würde insbesondere diejenigen Bereiche treffen, deren Kostendeckungsgrade niedrig liegen. Betroffen wären z. B. Sprachkurse für Ausländer und Migranten oder Kurse zur Alphabetisierung.

Von der Kürzung ebenfalls massiv betroffen wären die arbeitsmarkt- und sozialpolitisch bedeutsamen Schulabschlusskurse. Der Zweite Bildungsweg an Volkshochschulen wird derzeit landesweit insgesamt mit 5 Mio. € pro Jahr gefördert. Die Landesmittel sind bereits heute nicht annähernd kostendeckend. Im Vertrauen auf eine bessere Erstattung des Zweiten Bildungsweges haben viele Kommunen noch gezögert, die Schulabschlusskurse an den Volkshochschulen einzustellen. Einige Städte haben angekündigt, angesichts der unzureichenden Förderung durch das Land die Schulabschlusskurse künftig auf neu zu gründende Ersatzschulen zu verlagern. Derzeit befinden sich ca. 6.000 Jugendliche in den Schulabschlusskursen; weitere 2.500 konnten aufgrund der Auslastung nicht aufgenommen werden und stehen auf Wartelisten. Eine schulische Versorgung der Jugendlichen an den Berufskollegs ist kaum möglich, weil diese vielfach im Regelschulwesen gescheitert sind und nur durch sozialpädagogische Begleitmaßnahmen erfolgreich zu einem Schulabschluss geführt werden können. Zudem stehen an den Berufskollegs nicht die erforderlichen Kapazitäten angesichts des starken Zulaufs von Schulabgängern ohne Ausbildungsplatz zur Verfügung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine bedarfsgerechte Förderung der effizient arbeitenden Schulabschlussbereiche an den Volkshochschulen für das Land wesentlich kostengünstiger ist als eine Bezuschussung von Ersatzschulen oder die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen an den Berufskollegs.

Nr. 4 (Änderung des § 22 Abs. 1 WbG)

Die vorgesehene Befristung der Gültigkeit des Weiterbildungsgesetzes bis zum 31.12.2008 stößt allenfalls dann nicht auf Bedenken, wenn diese ausschließlich von dem Willen getragen

- 3 -

wird, dass nunmehr alle Gesetze zu befristen und vor Ablauf der Frist einer erneuten Prüfung zu unterziehen sind.

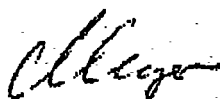
Im Zusammenhang mit der Kürzung der Mittel schafft die Befristung allerdings weitere Rechtsunsicherheit bei den Einrichtungen und den kommunalen Trägern und sollte daher Ihrerseits einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. In den Kommunen sind - in Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe - die langfristigen personellen und sächlichen Voraussetzungen für ein breites und qualitativ hochwertiges Weiterbildungsangebot geschaffen worden. Die Befristung wirft die Sorge nach weiteren Einschnitten bzw. einem Rückzug des Landes aus der Weiterbildungsförderung ab dem Jahre 2009 auf und hat sofort wirksam werdende Auswirkungen auf die Entwicklungsperspektiven der Einrichtungen.

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung

Gegen die vorgesehene Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des § 11 Abs. 2 WbG bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Prof. Dr. Bernd Meyer
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

2/18

43

Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Helmvolkshochschulen) in NRW



Geschäftsstelle ABA - Breite Straße 108 - 50667 Köln

Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Ministerium f. Wirtschaft u. Arbeit
des Landes NRW
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Sto. i.V. LG
Abt. 2
23. ... OKT 2003

Telefon (02 21) 2 58 12 7
Telefax (02 21) 25 67 63
info@aba-nrw.de
www.aba-nrw.de
Konto-Nr. 1 076 901
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 105 00

Köln, den 22. Oktober 2003 N/RK

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Ihr Schreiben vom 9.10.2003 - Stellungnahme des Gesprächskreises für Landesorganisation der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2003

Sehr geehrter Staatssekretär Dr. Fischer,

wir unterstützen hiernit die Stellungnahme des Gesprächskreises zum Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW.

In Ergänzung zu dieser erlauben wir uns den deutlichen Hinweis, dass wir in der derzeitigen Situation und ohne Verständigung mit den Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung keinen Sinn in einer weiteren Evaluation erkennen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kurt Kreiten
Vorsitzender

Peter Ch. Neu
Peter Ch. Neu
Geschäftsführer

Vorsitzender: Dr. Kurt Kreiten, Kieve
Stellv. Vorsitzender: Dr. Daniela Ebers, Oer-Erkense-Wick - Wolfgang Cisevius, Bergneustadt - Gudrun Laqueut, Hülthorst
Geschäftsführer: Dipl.-Wirt. Peter Ch. Neu, Köln

2/19

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40436 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Ministerium für Arbeit und Soziales
Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1.

40213 Düsseldorf

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0
Direkt: 0211/96508-27
Telefax: 0211/96508-55
E-Mail: schumscher@lkt-nrw.de

Datum: 22.10.2003

Aktenz.: 41 33-00 Schu/Ho

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Ihr Schreiben vom 09.10.2003 - Az: 234

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

zu dem uns zugeleiteten Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kürzung der Weiterbildung steht im Widerspruch zur Absichtserklärung des Landes, den Bildungsbereich von Kürzungen auszunehmen. Die Weiterbildung ist ein unverzichtbarer Teilbereich der Bildung, der dem Prinzip des "lebenslangen Lernens" Rechnung trägt. Wir halten die Prioritätensetzung der Landesregierung für den Bildungsbereich für sachlich richtig. Deshalb sehen wir uns nicht in der Lage der beabsichtigten Kürzung zuzustimmen. Wir bitten Sie dringend, von der Kürzung abzusehen und das vorgegebene Einsparvolumen außerhalb des Bildungsbereiches in anderen Aufgabenfeldern zu erwirtschaften.
2. Sollten Sie bei Ihren Kürzungsabsichten im Bereich der Weiterbildung bleiben, so ist für uns unverständlich, dass eine Kürzung der Landesmittel nicht gleichzeitig zumindest auch mit einer Absenkung der Standards einhergeht, die das Weiterbildungsgesetz den kommunalen Aufgabenträgern für die Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben zwingend auferlegt. Es widerspricht dem Konnexitätsprinzip, wenn das Land einerseits die Landesmittel für eine den Kommunen durch Landesgesetz verpflichtend zugewiesene Aufgabe kürzt, gleichzeitig aber mit dieser Kürzung der Landesmittel keine Reduzierung der im Weiterbildungsgesetz den Kommunen auferlegten Pflichten einhergeht. Wir halten es deshalb für notwendig, dass die Kürzung mit einer Absenkung der gesetzlichen Standards einhergeht. Folgende Standardreduzierungen sind unseres Erachtens notwendig:

- 2 -

- 41
- a) Gemäß § 10 Weiterbildungsgesetz sind die Kommunen verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Diese Einrichtungen können Sie zwar auch in der Rechtsform des privaten Rechts führen. § 10 schreibt aber zwingend vor, dass es sich dabei um Einrichtungen der Kommunen handeln muss, auf die die Kommunen einen bestimmenden Einfluss haben müssen. Nicht möglich ist es dagegen, dass sich ein kommunaler Aufgabenträger auf eine reine Gewährleistungsfunktion beschränkt und z.B. ohne eigene Einrichtung durch Verträge mit Dritten das Pflichtangebot gewährleistet (z.B. mit Fortbildungsträgern anderer Institutionen). Den Kommunen ist es deshalb anders als z.B. im Kindergartenbereich, in dem in großem Umfang auch private Träger tätig sind, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu gewährleisten, nicht möglich, private Weiterbildungsträger mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dem Weiterbildungsgesetz gegen entsprechende Finanzausschüsse etc. zu betrauen. Wie in anderen kommunalen Aufgabenbereichen gibt es vermutlich private Träger im Weiterbildungsbereich, die in diesen Fällen nicht immer auf einem vollen Kostenausgleich durch die Kommune für die zusätzlichen Angebote bestehen, weil sie z.B. auch mit der Erstattung der ihnen durch die Zusatzangebote entstehenden „Grenzkosten“ zufrieden sind oder eine Mischkalkulation zwischen ihren „Vollkosten“ und „Grenzkosten“ zur Basis möglicher Kostenerstattungsforderungen machen. Wir halten es für notwendig, den kommunalen Gebietskörperschaften durch eine Änderung des § 10 Weiterbildungsgesetz diese Möglichkeit zur Kosteneinsparung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz zu eröffnen. Gleichzeitig würde den kommunalen Weiterbildungsträgern ein flexibel zu handhabendes Anreizinstrument gegenüber privaten Weiterbildungsträgern für die Verwirklichung des Ziels der Landesregierung in die Hand gegeben, regionale Weiterbildungslandschaften zu schaffen und die Weiterbildungsangebote einer Region zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Denn die Kommunen könnten die Vergabe von ihnen obliegenden Weiterbildungsverpflichtungen und die damit verbundenen Finanztransfers an diese privaten Träger davon abhängig machen, dass sie ihr gesamtes Angebot mit den anderen Weiterbildungsangeboten in der Region abstimmen.
- b) In § 11 Weiterbildungsgesetz ist die Grundversorgung geregelt, die die kommunalen Aufgabenträger sicherstellen müssen. Danach beträgt das Pflichtangebot ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 3.200 Unterrichtsstunden jährlich und steigt dann ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich. Wenn die Landesförderung für dieses Pflichtangebot um 15 % abgesenkt wird, muss auch das Pflichtangebot mindestens um 15 % reduziert werden.
- c) § 13 sieht vor, dass das Land den kommunalen Aufgabenträgern die im Rahmen des Pflichtangebotes entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten

2/21

- 3 -

Stelle erstattet, wenn diese Stelle ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt wird. Die Förderung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter ist an jeweils 1.600 Unterrichtsstunden gebunden und damit mit dem Pflichtangebot verschränkt, das ebenfalls in Stufen von 1.600 Stunden mit wachsender Größe eines Aufgabenträgers ansteigt. Wenn es zu der von uns für notwendig gehaltenen Absenkung des Pflichtangebotes kommt, muss daher auch die Bindung der Landesförderung an hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter beseitigt werden, wenn man sicher gehen will, dass mit einer Absenkung des Pflichtangebotes in § 11 keine finanziellen Nachteile für die kommunalen Weiterbildungsträger entstehen.

Selbst wenn es nicht zu einer Absenkung des Pflichtangebotes um mindestens 15 % für die kommunalen Weiterbildungsträger kommt, halten wir es nicht für sachgerecht, die Förderung des Landes davon abhängig zu machen, dass sie pro 1.600 Unterrichtsstunden des Pflichtangebotes einen hauptamtlichen Mitarbeiter einsetzen. Den Kommunen sollte es selbst überlassen werden, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz durch hauptamtliches Personal, das ausschließlich für die Weiterbildung eingesetzt wird, erfüllen wollen oder ob sie andere Personalstrukturen hierfür schaffen und einsetzen. Eine Förderung der Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben durch die Kommunen unabhängig davon, ob dafür hauptamtliches Personal eingesetzt wird oder nicht, ist im Übrigen Voraussetzung dafür, dass die Kommunen sich auf eine Gewährleistungsfunktion beschränken können. Denn es dürfte schwierig sein, Vertragspartner zu finden, die im Auftrag der Kommunen Weiterbildungsangebote durchführen, wenn die jeweilige Kommune diesen Weiterbildungsträgern vorschreiben müsste, die durch die Kommune veranlassten Weiterbildungsangebote durch hauptamtliche Kräfte im zur Zeit in § 11 Weiterbildungsgesetz vorgeschriebenen Umfang wahrzunehmen, weil sie sonst einen Teil der Landesförderung verlieren würde.

Ebenso halten wir die sich an den Unterrichtsstunden orientierende Bezuschussung durch Landesmittel nicht für zweckmäßig. Sie führt zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand, da die Unterrichtsstunden einzeln nachgewiesen werden müssen, um die Landesmittel zu erhalten.

Die bisher vorgesehenen Verteilungskriterien für die Landesförderung knüpfen zwar nicht unmittelbar an die Einwohnerzahlen an, für die ein kommunaler Weiterbildungsträger zuständig ist. Entscheidender Indikator für die Verteilung der Landesmittel ist vielmehr das Pflichtangebot. Da das Pflichtangebot jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einwohnerzahlen steht, würde es zu einer Entbürokratisierung des Förderverfahrens kommen, wenn den kommunalen Weiterbildungsträgern zukünftig z.B. auf der Basis von Einwohnerzahlen pauschal die Landesmittel für die Weiterbildung mit der Zweckbindung zugewiesen würden, diese Landesmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz einzusetzen. Neben der Entbürokratisierung des Förderverfahrens könnten die kommunalen Aufgabenträger dann

2/22

- 4 -

selbst entscheiden, ob sie die Landesmittel dafür einsetzen, ihre Verpflichtungen durch hauptamtliche Mitarbeiter oder durch andere Weise zu erfüllen. Die positiven Erfahrungen, die mit der Einführung der Schulpauschale im Hinblick auf die Entbürokratisierung des Förderverfahrens und die mit der Schulpauschale verbundenen zusätzlichen Entscheidungsspielräume der Kommunen gemacht worden sind, sollten auch für das Weiterbildungsgesetz genutzt werden. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass keine Kommune gehindert ist, die ihr zugewiesenen Landesmittel weiterhin für die Wahrnehmung der von ihr nach dem Weiterbildungsgesetz wahrzunehmenden Aufgaben in den bisherigen Strukturen zu verwenden. Insbesondere in den Fällen, in denen kommunale Aufgabenträger z.B. wegen arbeitsvertragliche Bindungen personalwirtschaftliche Maßnahmen nicht sofort durchführen können, um eine Umstrukturierung der Aufgabenerfüllung vorzunehmen, erleiden sie deshalb durch die Umstellung der Landesförderung auf eine Pauschalförderung keinerlei Nachteil. Denn sie können diese Mittel selbstverständlich weiterhin solange wie sie es wünschen oder für notwendig erachten, auch für die Finanzierung hauptamtlichen Personals einsetzen. Die bei manchen kommunalen Aufgabenträgern deshalb zumindest zeitweise bestehenden Einschränkungen, eine Umstrukturierung ihrer Aufgabenerfüllung vorzunehmen, sollten jedoch kein Grund sein, anderen kommunalen Gebietskörperschaften ohne solche Beschränkungen diese Möglichkeiten vorzuenthalten und deshalb die Pauschalierung abzulehnen. Die Landesförderung sollte deshalb den Kommunen pauschal mit Zweckbindung auf der Basis eines festzulegenden Verteilungsschlüssels zugewiesen werden („fachbezogene Pauschalisierung“). Am Naheliegendsten dürfte es sein, die Einwohnerzahl für die Verteilung der Mittel heranzuziehen.

3. Schließlich dürfen wir noch darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Regelung des § 13 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz unklar ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die vorgesehene Kürzung um 15 % technisch umgesetzt werden soll und auf die bisher geförderten Personalkosten und Unterrichtsstunden zu verteilen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass faktisch eine 15 %ige Kürzung ohnehin zunächst bei den Unterrichtsstunden durchschlägt. Denn Änderungen der Arbeitsverträge des hauptamtlichen Personals, die die 15 %ige Kürzung der Landesmittel umsetzen, sind in nicht wenigen Fällen nicht zeitnah zu erreichen. Diese Probleme würde die von uns angeregte Pauschalierung der Landesmittel vermeiden, weil § 13 Abs. 4 insgesamt überflüssig würde.

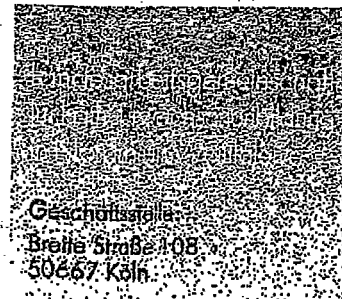
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schumacher

(Schumacher)

48



LAG KEB · Breite Straße 108 · 50667 Köln

Herrn Staatssekretär
Dr. Josef Fischer
Ministerium f. Wirtschaft u. Arbeit
des Landes NRW
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Geschäftsstelle
Breite Straße 108
50667 Köln

Telefon (02 21) 25 81 271
Telefax (02 21) 25 67 63

email: info@lag-keb-nrw.de
www.lag-keb-nrw.de

Stf 2
23
12.10.2003
127. 000 2003

Köln, den 22. Oktober 2003 N/RK

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Stellungnahme des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung in
Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2003

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

Namens und im Auftrag des Vorstands unserer LAG erkläre ich hiermit, dass wir die
oben erwähnte Stellungnahme des Gesprächskreises für Landesorganisationen der
Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Weiterbildungsgesetzes NRW, Ihr Schreiben vom 9.10.2003, unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ch. Neu
Peter Ch. Neu
Geschäftsführer

2/24

49

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW • Loher Straße 7 • 42283 Wuppertal

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Dr. Josef Fischer
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

STB 23.10.03
Mbt. 2 i.v.

23

SKT. 2003

DER VORSITZENDE

Loher Straße 7
42283 Wuppertal

Tel.: (02 02) 28 22-4 24/-4 29

Fax: (02 02) 28 22-4 90

Email: lag@paritaet-nrw.org

Datum: 22. Oktober 2003

Gesetzentwurf der Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Ihr Haus die Freie Wohlfahrtspflege wegen deren Betroffenheit über die Familienbildungsstätten auch unmittelbar die Gelegenheit zur Stellungnahme geben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Steinhausen

2/25

So

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW zur Änderung des Weiterbildungs- gesetzes

Kontakt/Nachfragen:

Dr. Jörg Steinhausen (Vorsitzender)
Gerhard Schulte (Koordinator)
Loher Straße 7 – 42283 Wuppertal
Tel. (02 02) 28 22-424 – Fax (02 02) 28 22-490
E-mail: lag@paritaet-nrw.org

2/26

Stellungnahme der AG der Spitzenverbände der FW des Landes NRW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes.
Hier: Schreiben des MWA vom 09.10.2003, eingegangen am 13.10.2003

Seite 1 von 2

1975 trat in Nordrhein-Westfalen das Weiterbildungsgesetz in Kraft, das die vierte Säule des Bildungsbereiches stärken sollte. Seither hat es mehrere Novellierungen des Gesetzes gegeben immer mit dem Ziel, das Finanzvolumen, mit dem das Land diese verfassungsgemäße Aufgabe fördert, zu reduzieren. Zuletzt ist 1999 nach einer Evaluation des Weiterbildungsbereiches und mit erheblichen Kraftanstrengungen auf allen Seiten im Kompromiss das Weiterbildungsgesetz mit dem Ziel novelliert worden, angesichts leerer Haushaltskassen die verbleibenden Landesmittel so auszurichten, dass die öffentliche Weiterbildungsförderung konzentriert wird auf Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Für die notwendige Umstrukturierung des Weiterbildungsbereiches wurde ein Zeitraum von 5 Jahren verabredet. Der bislang von der Förderung ausgeschlossenen beruflichen Bildung wurde dabei nach der Novellierung ein besonderer Schwerpunkt der Förderung zugewiesen.

Die Träger der Weiterbildungseinrichtungen haben eingesehen, dass die Landesregierung ihre Zusage, in dieser Umstrukturierungsphase die Förderung beizubehalten, nicht einhalten konnte.

Nun aber wird die Weiterbildungsförderung vor Ablauf der Umstrukturierungsphase wiederum geändert. Die Einrichtungen müssen nicht nur einen Konsolidierungsbeitrag von 15% für die Zeit des Doppelhaushaltes 2004/2005 erbringen, sondern die Kürzung wird auf Dauer gestellt und die Gültigkeit des Gesetzes auf Ende 2008 begrenzt. Es ist keine Überprüfungs Klausel für diese Beendigung des Weiterbildungsgesetzes in Aussicht genommen, die eine Weiterführung nahe legt.

Die Pisaergebnisse bescheinigen dem deutschen Schulsystem, dass in ihm insbesondere diejenigen erfolgreich sind, die schon von zu Hause aus die besseren Startchancen mitbringen. Wer in Deutschland sozial benachteiligt ist, wird weder im Kindergarten noch in der Schule hinreichend gefördert. Auch die Weiterbildung ist fragil, haben verständlicher Weise diejenigen zunächst einen Zugang dazu, die Bildung in der Schule oder im Beruf als hilfreich und weiterbringend erfahren haben. Dennoch gibt es viele Ansätze – und diese Ansätze sind in den letzten Jahren mit viel Kraftanstrengung auf Seiten der Weiterbildung verstärkt worden – nicht nur lebensbegleitende Bildungsangebote für die bildungswilligen Zielgruppen zu machen,

Stellungnahme der AG der Spitzenverbände der FW des Landes NRW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes.

Hier: Schreiben des MWA vom 09.10.2003, eingegangen am 13.10.2003

Seite 2 von 2

sondern auch andere zu erreichen. Die Erfolge insbesondere der Volkshochschulen im Nachholen von Hauptschulabschlüssen und weiteren Schulabschlüssen sind hier zu nennen. Eine wesentliche Funktion hat hier aber auch die Familienbildung, die mit ihren geburtsvorbereitenden Kursen die jungen Familien in dieser kritischen Umorientierungsphase begleitet. Die Familienbildung hat mit ihren Angeboten guten Zugang zu weiten Bevölkerungskreisen. Die Kooperation mit Kindergärten, Schulen und inzwischen auch Betrieben, sowie den besonders benachteiligten Zielgruppen von ~~Alleinerziehenden, Migrantenfamilien und weiteren~~ bewirken, dass viele Problemfamilien erreicht werden. Die Vernetzung im sozialen Bereich hat auf Grund der Trägerstruktur der Familienbildung Tradition. Die bisherige zusätzliche Förderung der Familienbildungsarbeit mit benachteiligten Zielgruppen und der Beteiligung von Kindern durch das Land hat zudem wesentlich dazu beigetragen, dass Familienbildung auch in einem Bildungs- unterprivilegierten Bereich hineinwirken konnte.

Wegen der Tragweite der genannten Einwände und Bedenken der Freien Wohlfahrtspflege NRW bitten wir dringend, die beabsichtigte Gesetzesänderung noch einmal prinzipiell zu überdenken. Sollte entgegen diesem Votum die Gesetzesänderung unabdingbar sein, bitten wir die Kürzungen deutlich abzumildern, zumindest aber auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005 zu beschränken.

Wir halten die derzeitige Grundstruktur des WBG für ausgewogen mit seiner ausbalancierten Förderung zwischen besser finanzierter Grundversorgung als Pflichtangebot der Volkshochschulen und der ergänzenden Förderung freier Träger zur Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebotes. Es überrascht daher, dass die Übergangsregelung zur Förderung von Überhängstellen über das Pflichtangebot hinaus auf Dauer gestellt werden soll, während die sozialpolitisch bedeutsame Förderung des Nachholens von Schulabschlüssen aus der Förderung fällt.

Wuppertal, 22.10.2003
Dr. Jörg Steinhausen
Vorsitzender



Bezirksregierung Arnsberg

~~22.4. Okt. 2003~~

23

234

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
24. OKT. 2003
Abt. Anl. Blatt/Heft

Dienstgebäude
Laurentiusstr. 1
Auskunft erteilt
Heckmann
Telefon
02931/82-3307
Telefax
02931/82-82 3031
E-mail
paul.heckmann@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zolchen (bitte nicht anheben)
49/49.3
Datum
21. Oktober 2003

Gesetzentwurf der Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Erlaß vom 09. Oktober 2003 - 234 -
Berichterstatter: Oberregierungsrat Wiek

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Nr. 4, d)

Es stellt sich die Frage, wann die bis zum 31. Dezember 2004 neu anerkannten Einrichtungen gefördert werden.

Sollte sich die im ersten Satz erwähnte Übergangszeit auch auf diese Einrichtungen beziehen, dürfte eine Finanzierung erst ab dem 01.01. 2006 erfolgen.

Ansonsten könnte die Förderung bereits ab dem 01.01.2005 eintreten.

Im Auftrag

(Wiek)

Gleicher Arbeitszeit
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
Leiterschicht:
59811 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Kasse der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00

21/29

zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Stellungnahme	Blatt
- des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 22.10.2003 - 223.2.02.08.03 - 4216/03	(3/1-3/8)
- des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2003 - 2.5.1 + 4.4.1 - 1069/03 - Rau/F/-	(3/9-3/14)
- des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2003 - 277/03 B 61-4	(3/15-3/19)
- der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2003	(3/20-3/24)
- des VDP - Bundesverband Deutscher Privatschulen - Landesverband Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2003	(3/25-3/29)
- der Ordensschulen, vertreten durch die Generaloberin der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V. vom 06.10.2003	(3/30-3/34)
- der Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik vom 10.10.2003	(3/35-3/37)
- der Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage - Nordrhein-Westfalen - vom 09.10.2003 - 223.2.02.08.03-4216/03	(3/38-3/39)
Eingabe	
- des Schulvereins Wittgenstein e.V. vom 10.10.2003	(3/40-3/43)
- des Krüger Internat und Schulen vom 10.10.2003	(3/44-3/49)
- des Trägervereins Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V. vom 09.10.2003	(3/50-3/51)
- des Montessori Borken e.V. vom 13.10.2003	(3/52-3/53)
- der Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel - Bergkloster Bestwig - vom 08.10.2003	(3/54-3/56)
- des Gymnasiums der Benediktiner in Meschede vom 04.10.2003	(3/57-3/58)
- von Eltern einer Waldorf-Sonderschule vom 01.10.2003	(3/59-3/61)

Zusammenfassung

der Stellungnahmen der Dachverbände/Zusammenschlüsse der Träger von Ersatzschulen, des Evangelischen und Katholischen Büros für die von ihnen vertretenen kirchlichen Schulträger sowie einzelner Ersatzschulträger zu den in Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vorgesehenen Änderungen des EFG

Eingegangene Stellungnahmen (siehe Anlagenband):

- Katholisches Büro NRW vom 10.10.2003
- Evangelisches Büro NRW vom 10.10.2003
- ARGE Freier Schulen in NRW vom 09.10.2003
- VDP-Landesverband NRW vom 08.10.2003
- Ordensschulen, vertreten durch die Generaloberin der Ursulinen-Kongregation vom 06.10.2003
- Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik vom 10.10.2003
- Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage (Waldorf-Sonderschulen) vom 09.10.2003

Eingaben einzelner Ersatzschulträger:

- Schulverein Wittgenstein vom 10.10.2003
- Krüger Schulen vom 10.10.2003
- Trägerverein Matthias-Claudius-Schulen Bochum e. V. vom 09.10.2003
- Montessori Borken vom 13.10.2003
- Bergkloster Bestwig vom 08.10.2003
- Gymnasium der Benediktiner Meschede vom 04.10.2003

Eingabe von Eltern:

- hier: Waldorf-Sonderschulen vom 01.10.2003

Die Stellungnahmen der Verbände/Zusammenschlüsse der Ersatzschulträger lassen sich stichwortartig in ihren Kernaussagen wie folgt zusammenfassen:

Verfahrensrüge

Katholisches Büro NRW und Evangelisches Büro NRW sehen in der knappen Fristsetzung für die Anhörung bis zum 10. Oktober 2003 eine unangemessene Verfahrensverkürzung; im Übrigen halten sie das Beteiligungsverfahren gemäß § 16 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchMG unter Berufung auf § 84 Abs. 4 GGO für vorrangig. Unter Verwahrung gegen dieses Verfahren behalten sie sich eine Ergänzung ihrer nicht abschließenden Stellungnahmen unter Beteiligung der (Erz-) Bistümer und Landeskirchen vor.

Verletzung des landesverfassungsrechtlich in Art. 8 Abs. 4 S. 3 LV NRW über Art. 7 Abs. 4 GG hinaus institutionell verbrieften Rechts "auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse"

Von allen Schulträgern wird die von der Haushaltslage des Landes einseitig diktierte Einschränkung der institutionssichernden Förderungspflicht des Staates als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich beanstandet. Die Landesregierung setze sich aufgrund der Finanzmisere über die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wider besseres Wissen hinweg. Die höhere Belastung der Ersatzschulträger durch Anhebung der Eigenleistung sei auch unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbaren Existenzgefährdung zahlreicher Ersatzschulen und einer empfindlichen Einschränkung der Pluralität des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen (Kahlschlag der Privatschullandschaft) verfassungswidrig.

Massive Störung des langjährigen Vertrauensverhältnisses zur Landesregierung in der partnerschaftlichen Wahrnehmung gemeinsamer elementarer Aufgaben aus reinem Haushaltsdenken heraus

Alle Ersatzschulträger sehen in der Anhebung der Eigenleistung einen eklatanten Widerspruch zu dem auch von Herrn MP Steinbrück mehrfach öffentlich erklärten "Vor-

rang für Bildung", wonach der Bildungsbereich von Einsparungen ausgenommen bleibe. Hierdurch werde der Schulfriede empfindlich gestört, da die Ersatzschulen Bestandteil des öffentlichen Bildungswesens seien, indem sie Angebote vorhielten, die sonst von öffentlichen Trägern bereitgestellt werden müssten. Diesen Ersatzschulen, die als Regelschulen gleiche Abschlüsse vergeben wie öffentliche Schulen, werde durch die massive Kürzung öffentlicher Mittel die Basis für die weitere Existenz entzogen.

Konsens zur (Teil-) Pauschalierung der Ersatzschulfinanzierung im Entwurf eines einheitlichen Schulgesetzes in Frage gestellt

Bei den Konsensgesprächen zur Pauschalierung der Ersatzschulfinanzierung in geeigneten Bereichen sei seitens der Landesregierung der generelle Status quo des Finanzvolumens zugesichert worden. Angesichts der Erklärung im Schreiben von Herrn MP Clement an die (Erz-)Bischöfe des Landes vom 14. Juli 1998 zum Haushaltssicherungsgesetz 1999, dass der Vorrang für Bildung die Ersatzschulen als unverzichtbaren Teil der Bildungslandschaft NRW gleichermaßen erfasse und deshalb von einer Erhöhung der Eigenleistung für Ersatzschulträger Abstand genommen werde, handele es sich bei der jetzigen Maßnahme um einen glatten Wortbruch.

Doppelte Heranziehung der Ersatzschulhaushalte als einseitige Maßnahme verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulwesen und sei daher erkennbar verfassungswidrig

Die vom Land beschlossenen Kürzungen im öffentlichen Schulbereich und die Pflichtstunden-/Relationsanhebungen gelten über § 5 SchFG i. V. m. § 3 EFG gleichermaßen für Ersatzschulen. Alle Ersatzschulträger beanstanden, dass neben diesen mitgetragenen Belastungen sie durch Minderung der Landeszuschüsse einseitig doppelt herangezogen würden. Dies widerspreche der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungspflicht mit öffentlichen Schulen und bewirke einen existenzgefährdenden Kahlschlag des Privatschulwesens in NRW. Dies stelle eine tiefgreifende Verletzung des Zwei-Säulen-Modells des Bildungswesens in seiner Pluralität dar. Für diese Mehrbelastung gebe es keine Kompensation innerhalb des Systems der Schulfinanzierung.

Verletzung des Vertrauensschutzgrundsatzes

Die geplante Einführung der Erhöhung der Eigenleistung in drei Stufen um jeweils einen Prozentpunkt beginnend ab Schuljahresbeginn 2004/2005 (01.08.2004) widerspreche dem Vertrauensschutz, da die Budgetplanung für das nächste Haushaltsjahr wie beim Land bereits auf der Basis der alten Eigenleistung weitgehend abgeschlossen sei. Hiermit werde die Planbarkeit von Haushaltsdispositionen i. S. einer angemessenen Vorlaufzeit (zumindest ein Haushaltsjahr) nicht mehr gewährleistet, wobei das Haushaltsjahr der Ersatzschulen schließlich deckungsgleich mit dem Haushaltsjahr des Landes sei.

zugleich Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch undifferenzierte einheitliche Behandlung der in ihrer Höhe unterschiedlich refinanzierten Ersatzschulgruppen bei Anhebung der Eigenleistung um drei Prozentpunkte:

"Mieterschulen": statt 15 v. H.: neu 18. v. H. Eigenleistung
= + 20 % in 3 Jahren

"Eigentümerschulen": statt 6 v. H. Eigenleistung: neu 9 v. H. Eigenleistung in 3 Jahren
= + 50 % in 3 Jahren

Eigentümerschulen sind insbesondere kirchliche Schulen und Sonderschulen

Alle Ersatzschulträger, insbesondere Katholisches Büro NRW und Evangelisches Büro NRW sowie VDP, sehen dies als verfassungsrechtlich höchst bedenklich an. Das Katholische Büro beanstandet darüber hinaus das Ausmaß der Erhöhung, da z. B. im Mietrecht (§ 558 Abs. 3 BGB) eine Erhöhung von mehr als 20 % in 3 Jahren nicht statthaft sei.

Deutliche Verfehlung des Einsparziels zu erwarten

Wie bei der vom Verfassungsgerichtshof NRW mit Urteil vom 6. Januar 1983 für nichtig erklärten Änderung des EFG im Zuge des Haushaltssicherungsgesetzes 1981 würden auch diesmal hierdurch in ihrer Existenz gefährdete Ersatzschulträger reihen-

weise als "arme Träger" den Antrag auf Ermäßigung der Eigenleistung gemäß § 6 Abs. 4 EFG stellen; damit würde das Einsparziel konterkariert.

Das Katholische Büro NRW weist insbesondere darauf hin, dass auch kirchliche Schulen - Ordensschulen - dies beantragen würden, da keine Hilfestellung von Seiten der Bistumshaushalte geleistet werden könne. Hinzu kämen Schulschließungen bei Existenzgefährdungen/Insolvenzen, die die öffentlichen Haushalte (Land, Kommunen) höher belasten würden als die angedachten finanziellen Einsparungen im Doppelhaushalt 2004/2005 (VDP: "Bumerang-Effekt"). Die zusätzliche Belastung der privaten Bildungsträger stelle eine schwerwiegende und kontraproduktive Beeinträchtigung des gemeinsamen bildungspolitischen Auftrages in NRW dar.

Existenzgefährdungen/Schulschließungen bei Insolvenzen nicht von den an sich verpflichteten kommunalen Schulträgern aufzufangen/Ersatzschulen kostengünstiger als öffentliche Schulen

Alle Ersatzschulträger weisen daraufhin, dass die gesetzlich gemäß § 10 Abs. 11 SchVG bei Schließung von Ersatzschulen zur Fortführung verpflichteten kommunalen Schulträger zumeist schon finanziell (Haushaltssicherungskonzept) gar nicht in der Lage seien, dieses Schulangebot vorzuhalten und auch die notwendigen Bauinvestitionen aufzubringen. Auch freiwillige zweckgebundene Zuschüsse der Kommunen zur Aufbringung dieser erhöhten Eigenleistung, die gemäß § 6 Abs. 3 EFG zulässig sind, seien bei der prekären Finanzsituation der kommunalen Haushalte kaum zu erwarten.

Die Ersatzschulträger deuten an, dass damit ganze Bildungsstandorte gefährdet seien wie z. B. Espelkamp, Meinerzhagen, Bad Laasphe, Meschede, Menden, Windeck-Herchen, Burscheid, aber auch die Stadt Bonn mit insgesamt 9 privaten Gymnasien. Dies gelte weiter insbesondere für Ersatz-Sonderschulen (als Berufskollegs), aber auch für die Fachschulen für Sozialpädagogik und einer Reihe anderer Fachschulen im berufsbildenden Bereich. Hier werde deutlich, dass die Ersatzschulträger die öffentliche Hand (Land, Kommunen) subventionierten und nicht umgekehrt, da der Betrieb von Ersatzschulen ca. 20 % billiger für den Staat in seiner Gesamtschau (Personalkosten Land, Sachkosten Kommunen) sei. Von nicht refinanzierten Bauinvestitionen bis hin zu den Kosten der Schulverwaltung wende der Ersatzschulträger etwa zusätzlich

4000 € pro Schüler aus eigenen Mitteln auf, was in der öffentlichen Diskussion zu-
meist übersehen werde (Entlastung bei rd. 200.000 Schüler/innen an Ersatzschulen ca.
800 Mio. €). Das Land setze mit dieser Maßnahme das von den Ersatzschulen aufge-
brachte Einsparpotenzial aufs Spiel, was sich in erster Linie zu Lasten der Kommunen
auswirke.

*(Die Kommunalen Spitzenverbände haben bereits die Nichtbeteiligung im Anhörungs-
verfahren wegen der mittelbaren Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger be-
anstandet).*

Das Gesetzesvorhaben der Landesregierung sei daher nicht nur aus verfassungsrechtli-
chen Gründen zu hinterfragen, sondern werde auch in der Sache den behaupteten Ein-
sparzielen nicht gerecht.

Sonderproblem: Waldorfschulen, insbesondere Waldorf-Sonderschulen

Sonderschulen mit den niedrigsten Schüler-Lehrer-Relationen hätten im Vergleich zu
einer "Regelschule" 3-4fach höhere Lehrpersonalkosten aufzuwenden und damit auch
eine entsprechend höhere Eigenleistung zu tragen. Hinzu kämen u. a. die Kosten für
nicht refinanzierte Therapeuten, zusätzliche Betreuer, Schulärzte sowie für behinder-
tengerechte Ausstattung. Das EFG nehme hierauf überhaupt keine Rücksicht. Die
50-%ige Erhöhung der Eigenleistung bei Sonderschulen (zumeist "Eigentümerschu-
len") führe daher zu realen Existenzgefährdungen und verschärfe die bereits bestehen-
den Ungerechtigkeiten noch drastisch.

Die ARGE Waldorfpädagogik weist auf den besonderen Umstand hin, dass bei Wal-
dorfschulen und insbesondere bei den 18 Waldorf-Sonderschulen schließlich die "Trä-
gereltern" die Schule über ihre Beiträge selbst finanzieren und mit der Anhebung der
Eigenleistung in ihrer Leistungsfähigkeit vor unlösbare Probleme gestellt würden. Es
stünden keine anderen Hilfsquellen zur Verfügung, da die Eltern als Geldgeber bisher
bereits durchschnittlich 150 € monatlich je Kind zuzüglich der Schülerfahrkosten für
den Schulweg über die nächstgelegene öffentliche Schule hinaus leisten müssten. Hin-
zu käme schließlich auch die Finanzierung einer eigenen Lehrerbildung durch die
Waldorfschulen.

Befristung der EFG-Änderung verfassungsrechtlich problematisch

Evangelisches und Katholisches Büro NRW beanstanden, dass aufgrund der Befristung der EFG-Änderung im Haushaltsbegleitgesetz das gesamte Ersatzschulfinanzgesetz nur bis 2008 gelte. Dies bedeute einen Wegfall von Planungssicherheit für die Ersatzschulträger, zumal wenn das beabsichtigte einheitliche Schulgesetz nicht mehr in dieser Legislaturperiode verabschiedet würde.

Auswirkungen auf das Fachhochschulgesetz

Evangelisches und Katholisches Büro NRW problematisieren in ihren Stellungnahmen auch die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die staatlich anerkannten kirchlichen Fachhochschulen, die im Zuständigkeitsbereich des MWF liegen, da in ihren Verträgen auf die Eigenleistungssätze des Ersatzschulfinanzgesetzes Bezug genommen wird.

(Die angeregte Aufnahme eines §17 b für die kirchlichen Fachhochschulen mit (alter) Eigenleistung in das EFG ist als systemfremd abzulehnen. Dies müsste - wenn überhaupt - in § 125 Abs. 3 Hochschulgesetz geregelt werden, da in Abs. 3 Satz 2 der Passus enthalten ist, dass der Vertrag unter Beachtung der Vorschriften des Ersatzschulfinanzgesetzes abzuschließen ist. Hierzu ist auf die Stellungnahme des MWF zu verweisen).

Stellungnahmen

der Dachverbände / Zusammenschlüsse der Träger von Ersatzschulen, des Evangelischen und Katholischen Büros für die von ihnen vertretenen kirchlichen Schulträger sowie einzelner Ersatzschulträger zu den in Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vorgesehenen Änderungen des EFG.

- Katholisches Büro NRW vom 10.10.2003
- Evangelisches Büro NRW vom 10.10.2003
- ARGE Freier Schulen in NRW vom 09.10.2003
- VDP-Landesverband NRW vom 08.10.2003
- Ordensschulen, vertreten durch die Generaloberin der Ursulinen-Kongregation vom 06.10.2003
- Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik vom 10.10.2003
- Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage (Waldorf-Sonderschulen) vom 09.10.2003

Eingaben einzelner Ersatzschulträger:

- Schulverein Wittgenstein vom 10.10.2003
- Krüger Schulen vom 10.10.2003
- Trägerverein Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V. vom 09.10.2003
- Montessori Borken vom 13.10.2003
- Bergkloster Bestwig vom 08.10.2003
- Gymnasium der Benediktiner Meschede vom 04.10.2003

Eingabe von Eltern

hier: Waldorf-Sonderschulen vom 01.10.2003

**Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW**

EINGANG
10. Okt. 2003
Büro Staatssekretär
MSJK NRW

Düsseldorf, den 10. Oktober 2003

Herrn Staatssekretär
Dr. Elmar Schulz-Vanheyden
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49

2.5.1 + 4.4.1 - 1069/03 - Rau/F/-
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!

223
hat & vorab
erhalten

40221 Düsseldorf

Bitte an HWR

*NH i.V.
NH 13.11
13.11*

SV 10.10

**Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz
2004/2005) -
Haushaltsbegleitgesetz
hier: Artikel 6 - Ersatzschulfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

mit Schreiben vom 30. September 2003 haben Sie uns über die von der Landesregierung am 30. September 2003 beschlossenen Änderungen des Ersatzschulfinanzgesetzes informiert und uns unter Bezugnahme auf § 84 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2003 gegeben.

Bereits das Verfahren stößt auf Bedenken, da § 84 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich klarstellt, dass die Beteiligung bestimmter Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die Beteiligung der Gerichte und der Behörden des Landes unberührt bleibt. Somit ist das Beteiligungsverfahren gemäß § 16 i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 4 des Schulmitwirkungsgesetzes vorrangig. Die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit für eine Stellungnahme führt dazu, dass die vorgesehenen Mitwirkungsrechte nicht abschließend ausgeübt werden können. Die erheblichen tatsächlichen Verfahrensverkürzungen sind aus Sicht des Katholischen Büros auch nicht mit den gesetzlichen Mitwirkungsrechten vereinbar. Eine abschließende Stellungnahme und Beteiligung aller (Erz-)

64

2

Bistümer bis zum Ende der gesetzten Frist ist nicht möglich. Die nachfolgende Stellungnahme kann daher lediglich als vorläufig unter dem Vorbehalt der Ergänzung angesehen werden. Wir verwehren uns ausdrücklich gegen das Verfahren.

I.

Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf die Träger freier Schulen

Die im Zusammenhang mit der Haushaltsplanungen der Jahre 2004/2005 vorgesehenen Erhöhungen des Eigenanteils des Schulträgers auf letztlich 18 % haben im Bereich der fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen zu großer Unruhe geführt. Auch die in Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vorgesehene stufenweise Erhöhung des Eigenanteils des Schulträgers in § 17 a des Ersatzschulfinanzgesetzes wird von den fünf (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Wenn der Staat die seinen Bediensteten eingeräumten Ansprüche einschränken und dadurch erhebliche Einsparungen erzielen will, so sind freie Schulträger gemäß § 5 Schulfinanzgesetz verpflichtet, diese Sparmaßnahmen in ihrem Bereich mit zu vollziehen. Es ist aber nicht einsehbar, warum darüber hinaus gerade an den Schulen zusätzlich gespart werden soll, die bei mindestens gleicher Leistung insgesamt kostengünstiger arbeiten als die vergleichbaren öffentlichen Schulen und die außerdem durch ihre Eigenleistung der öffentlichen Hand zusätzlich Entlastungen schaffen. Schon jetzt ist es für eine Großzahl von Schulträgern schwierig, die derzeitige Eigenleistung zu erbringen, da neben allgemeinen Kostensteigerungen staatliche Maßnahmen der zurückliegenden Jahre zu weiteren Kostensteigerungen geführt haben. Die vorgesehene Erhöhung der Eigenleistung der Träger soll bis zum Jahre 2007 ein Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 75 Mio. € und ab dem Jahr 2007 in Höhe von jährlich 30 Mio. € ergeben. Von den betroffenen 415 Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen sind allein 184 in katholischer Trägerschaft. Vor allem kleine Schulträger kommen durch die geplanten Maßnahmen in wirtschaftliche Bedrängnis. Die Übernahme von notleidenden Schulen in der Trägerschaft von Orden durch die (Erz-)Bistümer ist nicht zu erwarten. Die starken Rückgänge bei der Kirchensteuer haben bei den Bistümern bereits jetzt zu Aufgabenreduzierungen geführt.

Daher halten wir die beabsichtigte Erhöhung der Eigenleistung nicht mit der Verpflichtung des Landes vereinbar, den Ersatzschulen gemäß Art. 8 Absatz 4 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“ zu gewähren. Darauf besteht ein Rechtsanspruch der Schulträger.

3/10

65

Die Bestimmungen des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 27.06.1961 sind geschaffen worden als eine Konkretisierung dieses verfassungsrechtlichen Anspruchs. Nordrhein-Westfalen sichert damit in seiner Verfassung wirtschaftlich ab, was im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich garantiert ist (vgl. Geller, Kleinrahm, Fleck: Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Anmerkung 8 h zu Artikel 8). Mit der Privatschulfinanzierung subventioniert der Staat letztlich die Freiheit selbst (Heckel: Deutsches Privatschulrecht, Seite 24, 50, 253 ff.).

Eltern, die vom Recht der freien Schulwahl für ihre Kinder Gebrauch gemacht haben und ihre Kinder Schulen von freien Trägern besuchen lassen, haben dies auch im Vertrauen auf die rechtlichen Garantien getan. Dies geschieht im übrigen unbeschadet der Tatsache, dass sie durch ihr Steueraufkommen mit zur wirtschaftlichen Sicherung der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen beitragen.

Maßnahmen, die die institutionssichernde Förderungspflicht des Staates einschränken würden, müssen unter den vorstehenden Gesichtspunkten als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich bezeichnet werden. Eine höhere Belastung der Träger als nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen würde darüber hinaus zu einer unmittelbaren Gefährdung der Existenz zahlreicher Ersatzschulen führen. Damit würde die Pluralität des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen empfindlich eingeschränkt.

Die unbestrittene Notwendigkeit des Sparens darf nach unserer Auffassung nicht de facto zur Beseitigung des freien Schulwesens und zur Errichtung des vom Grundgesetz abgelehnten Staatsmonopols im Schulwesen führen. Wir sehen uns als Schulträger, die die meisten freien Schulen in Nordrhein-Westfalen unterhalten, dazu verpflichtet, Sie rechtzeitig von unseren Bedenken zu unterrichten und hoffen sehr, dass Sie sich unserem dringenden Anliegen nicht verschließen werden.

Einige Träger von Ersatzschulen werden durch die generelle Erhöhung des Eigenanteils in eine unmittelbare Gefährdung ihrer Existenz geraten und somit gezwungen sein, Anträge nach § 6 Abs. 4 des Ersatzschulfinanzgesetzes auf Ermäßigung der Eigenleistung zu stellen. Die insbesondere von Ordenschulen und anderen kleineren Ersatzschulträgern zu erwartende hohe Anzahl der nach § 6 Abs. 4 des Ersatzschulfinanzgesetzes zu stellenden Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung auf bis zu 2 v.H. lässt die geplanten Haushaltsverbesserungen ohnehin als nicht realisierbar erscheinen.

66.

4

Andererseits scheint die undifferenzierte pauschale Gleichbehandlung der in § 6 Ersatzschulfinanzgesetz behandelten Gruppen deutlich gegen das Gleichheitsprinzip des Art. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu verstoßen. Eigentümer und Mieter von Gebäuden und/oder Einrichtungen werden ohne rechtlichen Grund unterschiedlich behandelt. Es steht hier eine nicht zu rechtfertigende stärkere Belastung der größeren, also vor allem der kirchlichen Träger zu befürchten.

Auch wenn die geplante Erhöhung der Eigenleistung um drei Prozentpunkte gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nach § 17a des Gesetzentwurfs beginnend bereits mit der ersten Erhöhung ab 01. August 2004 auf drei Schuljahre um jeweils einen Prozentpunkt gestreckt werden soll, wird dem Vertrauensschutz der Träger nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Erhöhung um drei Prozentpunkte stellt für die Träger eine Erhöhung ihrer Eigenmittel bezogen auf ein Jahr in Höhe von 17% und bezogen auf drei Jahre sogar um 50% dar. In dem im wesentlichen vom Vertrauensschutz geprägten Mietrecht (Kappungsgrenze des § 558 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erklärt der Gesetzgeber Erhöhungen innerhalb von drei Jahren um mehr als 20% als nicht statthaft. Somit dürfte im Rahmen des Vertrauensschutzes eine wesentlich längerfristige Streckung, allenfalls ein Prozent in drei Jahren, statthaft sein. Als maßvoll dürfte eine Erhöhung des Eigenanteils um 50% in drei Jahren jedenfalls nicht angesehen werden können.

Das Ersatzschulfinanzgesetz soll zum 31. Dezember 2008 außer Kraft treten. Dieses Verfallsdatum statt einer Berichtspflicht mag zwar berücksichtigen, dass das Ersatzschulfinanzgesetz Bestandteil eines Entwurfs eines einheitlichen Schulgesetzes ist, das noch in dieser Legislaturperiode vom Parlament verabschiedet werden soll. Zweifelhaft erscheint jedoch bereits, ob das bereits lange angekündigte einheitliche Schulgesetz bei den Haushaltsschwierigkeiten des Landes auch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird. So begibt man sich ohne Not in die Gefahr, am 01. Januar 2009 ohne Ersatzschulfinanzgesetz und damit ohne planbare Größe für die Ersatzschulträger dazustehen. Insofern stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Lösung.

II.

Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf staatlich anerkannte Fachhochschulen

Nicht in den Blickwinkel Ihres Ministeriums ist gelangt - und es wurde demzufolge nicht in dem Gesetzentwurf berücksichtigt -, dass eine Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes Auswirkungen auf die freien Träger staatlich anerkannter Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen hat. Denn in deren Verträgen wird auf die Anwendung des Ersatzschulrechts Bezug genommen. So lautet § 2 des Vertrages des Ministers für Wissenschaft und Forschung

3/12

Nordrhein-Westfalen mit der Trägerin der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1989:

„§ 2 - Anwendung des Ersatzschulrechts

Soweit im FHG oder in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, finden das Ersatzschulfinanzgesetz (EFG) und die Verwaltungsvorschriften zum EFG entsprechende Anwendung.

Wir gehen davon aus, dass die von uns vorgetragenen Argumente zu einer substantiellen Veränderung des von Ihnen am 30.09.2003 per FAX zugestellten Gesetzesentwurfes zu Gunsten der Existenzsicherung der Ersatzschulen führen werden.

Wenn der Gesetzgeber entgegen den sachlichen Einwendungen auf einer Gesetzesänderung bestehen sollte, ist auf jeden Fall eine Ausnahmeregelung aufzunehmen. Dies ergibt sich daraus, dass in § 124 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) vom 14. März 2000 geregelt ist, dass Verträge mit den Kirchen durch das HG nicht berührt werden und § 125 HG die Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen regelt.

Wir schlagen daher für den Fall der Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes vor, in Artikel 6 eine neue Nr. 3 einzufügen; demnach wird die bisherige Nr. 3 die Nr. 4:

3.

„§ 17 b

Staatlich anerkannte Fachhochschulen

Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 125 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) Zuschüsse gewährt werden, haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, Eigenleistungen nach § 6 Abs. 1 EFG in der Fassung vom 27. Juni 1961 (GV. NRW. S. 118) aufzubringen. § 17 a findet keine Anwendung.“

Diese Formulierung hat den großen Vorteil, dass sie sich sehr eng an § 125 Abs. 1 HG NRW anlehnt.

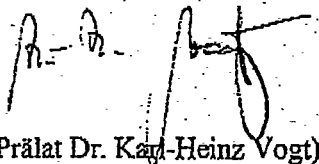
Zur Begründung unseres Änderungsbegehrens verweisen wir ergänzend darauf, dass die freien Träger der in Nordrhein-Westfalen bestehenden, staatlich anerkannten und gemäß § 125 HG NRW teilweise refinanzierten Fachhochschulen am 22. 5. 2003 mit der Ministerin für

Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Moratorium über die Reduzierung der Sach- und Personalkosten - und damit der staatlichen Zuschüsse - mit einer Laufzeit bis zum 31. 12. 2009 abgeschlossen haben. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei mitgeteilt, dass dadurch für das Land Nordrhein-Westfalen bereits größere Spareffekte eintreten, als sie bei der Ersatzschulfinanzierung durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 in den nächsten Jahren erzielt werden sollen.

Des weiteren erinnern wir daran, dass das von der Wissenschaftsministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, persönlich unterzeichnete Moratorium vom 22. 5. 2003 als Vertrag im Sinne des § 124 HG NRW zu verstehen ist, der für die Trägerin der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen bis 31. 12. 2009 vorrangig gegenüber einer gesetzlichen Neuregelung der Refinanzierung wirkt.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, Sie haben angeboten, die neu entstehenden Problemlagen zu einem noch zu vereinbarenden Termin mit Ihnen persönlich zu erörtern. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne an. Für einen Terminvorschlag bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt)

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, den 10. Oktober 2003
277/03 B 61-4

Herrn Staatssekretär
Dr. Schulz-Vanheyden
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

EINGANG

10. Okt. 2003

Büro Staatssekretär
MSJK NRW

Ma i.o.

11.11
13.11

223

S. V. 10.10.

**Ersatzschulfinanzierung;
Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz
2004/2005) -**

Haushaltsbegleitgesetz

Brief vom 30. September 2003, Az. 223.2.02.08.03-421/03

Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen von Nordrhein-Westfalen

1. „Harte Einschnitte schaffen Perspektiven – Klare Akzente für die Zukunft unserer Kinder.“

Unter diesem Leitgedanken hat die Landesregierung nach eigener Behauptung die Sparbeschlüsse zum Doppelhaushalt 2004/2005 gefasst. Die Landesregierung behauptet weiter, der einzige Bereich, der von Einschnitten und Kürzungen ausgenommen worden sei, sei der Bereich Schule. Diese Behauptungen sind falsch. Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes widerlegt die Landesregierung.

Tatsächlich nimmt die Landesregierung im Bereich der Ersatzschulen massive Kürzungen bei den erforderlichen Zuschüssen an die Träger der Ersatzschulen vor.

2. Schulen in kirchlicher Trägerschaft sind Ersatzschulen, d.h. Ersatz für öffentliche Schulen. Als solche haben sie die „gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“ (Art. 8 Abs. 4 LV NW). Deshalb ist die Annahme irrig, als seien Schulen in kirchlicher Trägerschaft rein private Schulen. Sie sind öffentliche Schulen und damit Teil des öffentlichen Schulwesens.

Sie halten Angebote vor, die sonst von öffentlichen Trägern bereitgestellt werden müssten. Als solche sind sie Regelschulen mit den gleichen Abschlüssen, wie staatliche Schulen. Es sind Schulen mit einer langen Geschichte, mit einem eigenen Schulprofil, hoher gesellschaftlicher Anerkennung und bekannt gutem Schulerfolg. Sie leisten einen erheblichen und unverzichtbaren Beitrag zur Bildung unserer Kinder. Diesen Schulen wird durch die massive Kürzung öffentlicher Mittel die Basis entzogen.

3. Die vorgelegten Vorschläge der Landesregierung laufen darauf hinaus, im Bereich der Ersatzschulen, die Teil des öffentlichen Schulwesens sind, einseitig Mittel zu ersparen. Die Kürzungen im Landeshaushalt führen aber tatsächlich nicht zu Einsparungen sondern bedeuten eine einseitige Verlagerung von notwendigen Kosten auf die Ersatzschulträger. Die Träger der Ersatzschulen betrachten dies Vorgehen als widersprüchlich. Und das in einer Situation, in der alle Beteiligten, auch die Träger der Ersatzschulen, unter hohem Finanzdruck stehen.

4. Die Träger der Ersatzschulen und insbesondere die Kirchen haben seit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW im Jahre 1983 immer betont, dass sie bereit sind, mit dem Land gemeinsam zu sparen, wenn das Land entsprechende Sparmaßnahmen durchführen will. Gemeinsam haben sie aber auch deutlich herausgestellt, dass sie es nicht hinnehmen werden, zu Lasten der Träger und gegen diese zu sparen.

Die Landesregierung plant Mehrbelastungen der Träger von Ersatzschulen durch Absenkung der staatlichen Zuschüsse in drei Schritten von je 1%-Punkt. Die geplante dauerhafte Einsparung im Landeshaushalt in Höhe von 30 Millionen € pro Jahr ab 2007 bedeutet für die meisten Träger von Ersatzschulen eine Erhöhung des gesetzlich zu erbringenden Eigenanteils um 50%. Für diese Mehrbelastung gibt es keine Kompensation innerhalb des Systems der Schulfinanzierung.

Die Evangelischen Kirchen betonen mit Nachdruck, dass sie ausfallende staatliche Mittel nicht durch Kirchensteuermittel ersetzen können. Auch für die diakonischen Träger gibt es keine Möglichkeiten, Mehrkosten durch Eigenmittel aufzufangen. In diesem Zusammenhang weisen die Evangelischen Kirchen darauf hin, dass sie bisher trotz seit Jahren rückläufiger Einnahmen ihren Beitrag zur Finanzierung der Ersatzschulen und damit zur Finanzierung des öffentlichen Schulwesens geleistet haben. Über die gesetzliche Eigenleistung hinaus haben sie beträchtliche weitere Eigenmittel (z.B. für Bau und Erhaltung der Schulgebäude, usw.) aufgewendet.

5. Art. 8 LV NW garantiert den Ersatzschulen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen staatlichen Zuschüsse. Die Kirchen haben in Bezug auf das Vorhaben der Landesregierung erhebliche Bedenken aus verfassungsrechtlicher Sicht. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Landesgesetzgeber zwar „den Gesamtetat für das öffentliche und private Schulwesen vermindern“. Durch die vorgesehene Maßnahme will die Landesregierung aber Kürzungen einseitig ausschließlich

im Bereich der Ersatzschulen durchführen. Die einseitige Kürzung schafft eine Ungleichbehandlung der Ersatzschulen, die im Grundsatz dem Anspruch auf Gleichbehandlung mit den daraus resultierenden Kostenfolgen der Bereitstellung der entsprechenden erforderlichen Zuschüsse zuwiderläuft.

6. Die Maßnahme ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu hinterfragen. Für den größten Teil der Träger bedeutet die vorgeschlagene Maßnahme eine dauerhafte jährliche Erhöhung des gesetzlichen Eigenanteils in drei Stufen um insgesamt 50%. Wiederholt hat die Landesregierung in der Vergangenheit versucht, die Ersatzschulfinanzierung ohne die nötige Absprache mit den Trägern der Ersatzschulen zu verändern. Jetzt ist das erneut der Fall. Für die Kirchen bedeutet dies, dass durch die Vorschläge und die Art und Weise des Verfahrens Vertrauen beschädigt wird. Das vorgesehene Außerkrafttreten des gesamten EFG zum 31.12.2008, ohne dass eine an seine Stelle tretende gesetzliche Neuregelung überhaupt verabschiedet, geschweige denn mit den Ersatzschulträgern diskutiert worden ist, ist ebenfalls nicht geeignet, Vertrauen zu schaffen, weil damit für die Zeit nach dem Jahr 2008 eine Planungssicherheit für die Ersatzschulträger nicht besteht.

7. Die jetzige Maßnahme der Landesregierung ist auch deswegen eine massive Störung des Vertrauens, weil der Vorschlag von vornherein darauf verzichtet, gemeinsam mit den Trägern eine tragfähige Grundlage für Einsparungen zu entwickeln. In mehrjährigen Gesprächen haben die Träger der Ersatzschulen mit dem Ministerium über eine Vereinfachung des Systems der Refinanzierung durch Pauschalierung verhandelt. Die Träger haben sich auf diese Gespräche eingelassen im Vertrauen auf die Zusage des Ministeriums, dass die bisherige Bezuschussung des Ersatzschulwesens auf der Basis des status quo erhalten bleibt und die erforderlichen Einsparungen insbesondere auf Seiten des Landes im Verwaltungsbereich erzielt werden, im übrigen aber in diesem Verfahren auch Bemühungen zum gemeinsamen Sparen unterstützt werden sollten.

8. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch die Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft nach dem EFG durch das Land NRW finanziert werden. Für sie ist vor kurzem eine eigene vertragliche Vereinbarung mit dem Ziel von Einsparungen zugunsten des Landes (sog. Moratorium vom 22. Mai 2003) abgeschlossen worden, die Sicherheit für Planung und Finanzierung bis zum Jahr 2009 einschließlich herstellen sollte. Diese Vereinbarung würde durch die jetzige Maßnahme unterlaufen. Die Kirchen betrachten dies als besondere Verletzung des Vertrauenstatbestandes.

9. Im Bereich der Evangelischen Kirchen in NRW werden durch Kirche und Diakonische Träger insgesamt 88 evangelische Schulen vorgehalten. Die Existenzgefährdung dieser Schulen bringt erhebliche Folgelasten für die Kommunen mit sich:

- Fast allen Schulen ist gemeinsam, dass sie am jeweiligen Standort kein zusätzliches Angebot neben den entsprechenden öffentlichen Schulen darstellen, sondern faktisch Regelschule sind und darüber hinaus häufig das einzige Angebot in der jeweiligen Schulform am Ort darstellen.

- Die jeweiligen Kommunen werden durch das Angebot des Ersatzschulträgers bisher erheblich entlastet, weil sie die Kosten eines sonst durch sie vorzuhaltenden Schulangebotes ersparen. Ein besonderes Beispiel dafür ist die Stadt Bonn mit acht Gymnasien in katholischer und einem Gymnasium in evangelischer Trägerschaft. Es gibt aber viele andere Kommunen mit entsprechender Situation (z.B. Espelkamp, Meinerzhagen, Windeck-Herchen, Burscheid usw.).

- Im Bereich NRW tragen die Kirchen mit Caritas und Diakonie etwa die Hälfte der Schulen für Erziehungshilfe. Überall dort, wo Sonderschulen betrieben werden, handelt es sich um Pflichtversorgung, die beim Wegfall der kirchlichen Schulen durch die Kommunen sicherzustellen ist.

- Einen Sonderfall bilden die Fachschulen für Sozialpädagogik und eine Reihe anderer Fachschulen im berufsbildenden Bereich. Sie haben keine Refinanzierung für die schulischen Restkosten. Eine Erhöhung des Eigenanteils würde dazu führen, dass unter Umständen die kirchlichen Träger aufgeben müssten, weil sie diese Beträge an keiner anderen Stelle mehr refinanziert bekommen. In diesem Falle würde das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder entsprechende Ausbildungskapazitäten staatlich organisieren müssen, damit der Bedarf nachwachsender Fachkräfte überhaupt erfüllt werden kann.

10. Ferner ist damit zu rechnen, dass infolge der Maßnahme der Landesregierung Träger von Ersatzschulen gem. § 6 Abs. 2 EFG einen Antrag stellen auf Herabsetzung des Eigenanteils auf bis zu 2%. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass die erwartete Einsparung im Landeshaushalt nicht erzielt wird oder wesentlich geringer ausfällt als erwartet.

11. Die Evangelischen Landeskirchen stellen fest:

Das Gesetzesvorhaben der Landesregierung ist nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen zu hinterfragen, es wird auch in der Sache den behaupteten politischen Zielen nicht gerecht.

- Die Änderung des EFG bringt keinerlei Einsparung, sondern eine einseitige Verlagerung von Kosten des Schulwesens auf die Ersatzschulträger

- Das Ersatzschulwesen in NRW wird in seinem Bestand massiv gefährdet, weil die Ersatzschulträger die Erhöhung ihres gesetzlichen Eigenanteils um 50 % nicht auffangen können.

73

- Der Gefährdung des Fortbestehens von Ersatzschulen bedeutet nicht nur eine drohende massive finanzielle Belastung der Kommunen, sondern auch eine Verteuerung des Gesamtsystems Schule in NRW für die öffentliche Hand, weil der bisher jeweils eingebrachte Finanzierungsanteil der Ersatzschulträger zukünftig von Land und Kommunen aufzubringen wäre.

12. Zu beanstanden ist das Verfahren der Anhörung. § 16 i.V. mit § 2 Abs. 4 Ziff. 4 SchMG sieht ausreichende Fristen für die Beteiligung der mitspracheberechtigten Träger vor. Die gesetzten Fristen sind unangemessen. Deswegen kann die Stellungnahme nicht als abschließend betrachtet werden.

Karl-W. Brandt

Kirchenrat K.-W. Brandt

74

ARBEITSGEMEINSCHAFT FREIER SCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

VERBÄNDE GEMEINNÜTZIGER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Der Vorsitzende
Dirk Norpoth M.A.

Sekretariat
Luisenstraße 136
42103 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 31 70
Fax: 0202 - 30 67 34
Funk: 0172 - 27 00 774
e-mail: dnorpoth@herder-schule.de

AG Freie Schulen NRW, Luisenstr. 136, 42103 Wuppertal

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW
Herrn Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden

40190 Düsseldorf

vorab per Fax 0211/8963676

Wuppertal, 08.10.2003

Ersatzschulfinanzierung

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) – Haushaltsbegleitgesetz

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden,

die Privatschulverbände sind erstaunt und enttäuscht über das Vorhaben der Landesregierung, die Eigenleistung der Schulträger so massiv bis zu 50% zu erhöhen. Die vergangenen 20 Jahre waren geprägt von der partnerschaftlichen Wahrnehmung gemeinsamer elementarer Aufgaben in gegenseitigem Vertrauen. Das Vorhaben der Landesregierung war bis zu seinem Bekanntwerden undenkbar und ist politisch falsch. Durch dieses Vorhaben würde dieses wertvolle Vertrauen in Frage gestellt und der Schulfrieden gestört. Es greift hier ein reines Haushaltsdenken um sich, mit der Folge, dass sich der Staat selbst aus der Wahrnehmung seiner gesetzlichen und verfassungsmäßigen Aufgaben allen Bürgern gegenüber zurückziehen würde.

Wir verkennen nicht die Sperrwänge im Rahmen der Haushaltsproblematik, wir wehren uns nicht als Lobby eines Interessenverbandes gegen die Kürzung von Subventionen: Es sind die freien Schulträger, die den Staat in Milliardenhöhe durch die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe entlasten und damit subventionieren. In Großstädten wie Bonn oder Kleinstädten wie Espelkamp würde ohne Ersatzschulen die Unterrichtsversorgung zusammenbrechen. Die Unterrichtung der benachteiligsten Gruppe von Schülern in den Sonderschulen mit einem 80%igen Anteil an Ersatzschulen in Westfalen und einem über 50%igen Anteil im Rheinland wäre gefährdet. Selbst Kommunen wären direkt betroffen, da sie manche Schulformen nicht unterhalten und sich lieber an der Eigenleistung der privaten Schulträger beteiligen. Die Beispiele zeigen, dass das Land sich und seinen Bürgern mit einer solchen Maßnahme politisch und finanziell schaden würde, da die geforderte Schulvielfalt gefährdet und die

35

Übernahme bisher durch private Träger wahrgenommener öffentlicher Aufgaben haushaltsmäßig durch das Land und die Kommunen gar nicht zu verkraften wäre.

Ersatzschulen haben Verfassungsrang, ein starkes Privatschulwesen ist Barometer der Verfassungswirklichkeit und Ausdruck der pluralistischen Demokratie. Entgegen dem Verfassungsauftrag würde das Vorhaben der Landesregierung ein Privatschulwesen schwächen, das sich im internationalen Vergleich vom Kahlschlag der NS-Diktatur noch immer nicht erholt hat und das vergeblich auf eine Aufforstung als Wiedergutmachung durch den Staat gewartet hat.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen bitten wir die Landesregierung auch aus den folgenden Gründen ihr Vorhaben zu überprüfen:

- Artikel 8 der Landesverfassung garantiert den Ersatzschulen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse“. Schon 1981 sind die im Rahmen des damaligen Haushaltsicherungsgesetzes vorgesehenen und vergleichsweise geringeren Kürzungen für verfassungswidrig erklärt worden. Die vorgesehene Kürzung widerspricht den bisher fortdauernd vom Land festgestellten „erforderlichen Zuschüssen“ und ist damit verfassungswidrig. Der Verweis auf gerichtlich bestätigte Kürzungen der Zuschüsse in anderen Bundesländern geht in NRW ins Leere, da in diesen Ländern eine entsprechende substanzielle Absicherung in der Landesverfassung fehlt. Gleichzeitig wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da in ihrer Höhe unterschiedlich refinanzierte Ersatzschulgruppen einheitlich behandelt werden, was zur Erhöhung der Eigenleistung zwischen 20 und 50% führt.
Begründung erfolgt in der Anlage.
- Bis zur Veröffentlichung der Sparmaßnahmen hat die Landesregierung immer erklärt, dass im Schulbereich nicht gespart werden solle. 420 private Ersatzschulen sind Teil des öffentlichen Schulwesens, bei denen jetzt bis zu 15 Millionen Euro eingespart werden sollen.
- Grundlage der zweijährigen Konsensgespräche zwischen der Landesregierung, den jeweiligen Trägerorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen über eine Reform der Ersatzschulfinanzierung war der sogenannte finanzielle Status quo. Dem hatten die freien Träger zugestimmt, obwohl die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenleistung schon seit Jahren überschritten waren.
- Die vom Land beschlossenen Kürzungen im staatlichen Personalbereich und die damit verbundene Mehrarbeit für Lehrkräfte gelten auch für Ersatzschulen. Neben diesen mit getragenen Belastungen werden Ersatzschulen durch die Minderung der Zuschüsse doppelt belastet.
- Die geplante Einführung der Erhöhung in drei Stufen zum Schuljahr 2004/2005 beginnend, widerspricht dem Vertrauensschutz, da die Budgetplanung für diesen Zeitraum schon jetzt im Kern abgeschlossen ist.
- Mit den Beschlüssen soll bei einer verfassungsrechtlich garantierten Institution gespart werden, die Land und Kommunen zurzeit jährlich um rund 800 Millionen Euro entlastet. Pro Schüler spart das Land ca. 4.000 Euro inklusive Investitionskosten für Schulgebäude. Ersatzschulen werden von ca. 200.000 Schülern

76
besucht. Sollten Ersatzschulen schließen, müssten diese Kosten von den staatlichen Haushalten übernommen werden, die dazu gar nicht in der Lage wären.

Folgen:

Ersatzschulen werden in ihrer Existenz gefährdet, obwohl sie nach Umfragen von 20% der Elternschaft für ihre Kinder gewünscht werden.

- Schon jetzt decken die Landeszuschüsse nur etwa 70% der tatsächlichen Kosten von Schule ab, da Positionen wie Ausstattung, für Verwaltung und zum Teil für Unterricht, Personalverwaltungs- und Finanzverwaltungskosten, Finanzbeschaffungskosten, Investitionskosten für Schulgebäude und Kosten für PR und Außen-darstellung nicht bezuschusst werden. Die Personal- und Sachkosten für ein privates Gymnasium mit 1000 Schülern belaufen sich auf ca. 5 Millionen Euro ohne Investitionskosten. Die Eigenleistung bei einem Regelsatz von 94% Refinanzierung durch das Land beträgt in diesem Beispiel ca. 300.000 Euro. Wird das Vorhaben der Landesregierung voll umgesetzt, beträgt die Eigenleistung in der Endstufe dann 450.000 Euro. Man muss kein Betriebswirt sein um zu erkennen, dass diese Schule schon im ersten Haushaltsjahr insolvent wird, da Schulgeld als zusätzliche Einnahmequelle in NRW nicht erhoben werden darf bzw. mit dem Landeszuschuss verrechnet wird und diesen in voller Höhe der Einnahmen daraus mindert.

Wir können uns nicht vorstellen, dass das Schulministerium nicht unsere Argumente teilt.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden, wir gehen davon aus, dass Ihr Haus die Interessen des gesamten öffentlichen Schulwesens vertritt, das aus staatlichen und privaten Schulen besteht. Wir bitten Sie sehr, dieses Gesamtinteresse auch am Kabinetttisch zu vertreten.


Der Vorsitzende
Dirk Norpoth M.A.

77

Anlage zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

Begründung zu Punkt 1 (Verfassungswidrigkeit)

Erneut ist darauf zu verweisen, dass Ansprüche der Landesverfassung über die Förderungsansprüche aus Art. 7 Abs. 4 GG hinausgehen¹. Das war auch in den Beratungen zur Landesverfassung zu dem entsprechenden Art. 12 des Regierungsentwurfs so gewollt².

Im Text der Entscheidung des VerfGH findet sich die Konkretisierung: *Dabei hat der Gesetzgeber den durch Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LV i.V.m. Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV normierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und bei deren Auslegung das Rechtsstaatsprinzip in seiner sozialstaatlichen Ausprägung sowie den Gleichheitssatz zu beachten. Das Gesetz muß den unbestimmten Verfassungsbegriff "erforderlich" durch Maßstäbe konkretisieren, aus denen sich mit genügender Bestimmtheit und Voraussehbarkeit ergibt, in welcher Höhe nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren (z.B. Defizitdeckungs- oder Pauschalverfahren) die Privatschulen Zuschüsse zu ihren Gesamtkosten zu erwarten haben. Es darf den Umfang des Leistungsrechts aus Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV nicht dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben sondern muß ihn selbst bestimmen³*

Diese im unmittelbar folgenden Text weiter ausgebaute Feststellung hat verfassungsrechtlich zunächst die Konsequenz, dass in Einschränkung des bundesverfassungsrechtlich auch nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dem Landesgesetzgeber eingeräumten „Gestaltungsspielraums“ auch der Landesgesetzgeber bei der Ausformung des verfassungsrechtlichen subjektiven Anspruchs kein freies, auch kein gebundenes Ermessen sondern nur einen gerichtlich (hier verfassungsgerichtlich) nachprüfbaren Beurteilungsspielraum aufgrund der Einordnung als "unbestimmten Verfassungsbegriff" hat.

Jedenfalls hat der Verfassungsgerichtshof den obersten Maßstab, an welchem der Landesgesetzgeber kraft Verfassung gebunden ist, nämlich die in Art. 8 Abs. 4 LV, auch in Art. 7 Abs. 4 GG normierten verfassungsrechtlichen allgemeinen Vorgaben genannt, denen der Gesetzgeber "zu entsprechen" hat.

Das Bundesverwaltungsgericht schloss aus der Grundsatzrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einer Reihe von Urteilen auf eine bundesverfassungsrechtliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen Förderung der Privatschulen "als eine soziale Einrichtung des öffentlichen Schulwesens" unter Anwendung des Sozialstaatsgebots des Art. 20 Abs. 1 GG aus der Gewährleistung des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG; es nennt hinsichtlich der Eigenbeteiligung des Schulträgers nur "einen geringen Fehlbetrag". Nach der

³ a.a.O. S. 10, NVwZ 1984, S. 95 f.-

78

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch der Landesgesetzgeber daran gehindert, Einschränkungen in der Förderung der Ersatzschulen vorzunehmen, welche auch nur die Gefahr der Beeinträchtigung der Selbstbestimmung der Ersatzschulen darstellen und diese in eine wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung führen müssten.

Es bestehe die Pflicht des Gesetzgebers „die Existenzgrundlage privater Ersatzschulen nicht zugunsten weniger wichtiger Belange des öffentlichen Schulwesens zu vernachlässigen“ Bundesverfassungsrechtlich müssten bei der Förderung alle Ersatzschulen nach Maßgabe des Gleichheitssatzes berücksichtigt werden. Dies schränke die grundsätzlich bestehende Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers bundesverfassungsrechtlich ein; das „fiskalische Bemühen, Ausgaben zu sparen“, müsse zurücktreten.⁴

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 3.1.1983 hervorgehoben, dass der Gesetzgeber bei der Auslegung der in der Landesverfassung „normierten verfassungserrechtlichen Vorgaben ... den Gleichheitssatz zu beachten“⁵ hat.

Dieser gilt sowohl wegen seiner allgemeinen vorrangigen Bindung direkt als auch landesverfassungsrechtlich durch die Inkorporation der Grundrechte des GG in die Landesverfassung in ihrem Art. 4.

Art 3 Abs. 1 GG gebietet, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.⁶

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind „um so engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann“ Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, ob eine Ungleichbehandlung Auswirkungen auf grundrechtlich gesicherte Freiheiten hat.⁷

Die verfassungsrechtliche Beanstandung „muß besonders intensiv sein, wenn das Gesetz von dem von ihm selbst aufgestellten Grundsatz ungleich abweicht.“⁸

⁴BVerfGE 75, 8.99, 72 ff

⁵ Übereinstimmend zur gleichen Rechtsprechung des BVerfG.

⁶ BVerfGE 42, 64 (72); et. Repr.).

⁷ BVerfGE 88, 87 (93); vgl. E 60, 123 (134); 82, 126 (146). BVerfGE 82, 126 (149) (vgl. BVerfGE 55, 72 (96); 58, 389 (373 f.); 60, 123 (133 f.); 60, 256 (274); 72, 141 (150)) . E 62, 256 (274)), . E 88, 5 (12) E 95, 267 (316 f.)

⁸ vgl. BVerfGE 18, 566 (572); 20, 374 (577); Maunz-Dürig a.a.O. RandNr. 320.

VDP

Bundesverband Deutscher Privatschulen

Bildungseinrichtungen
in freier Trägerschaft

VDP-Landesgeschäftsstelle NRW; c/o Präha BZ, Rathausstraße 20-22, 50169 Kerpen

Landesverband Nordrhein-Westfalen

vorab per Fax: 0211/896-3676

An das
Ministerium für Schule, Jugend
und Kinder des Landes NRW
Staatssekretär Schulz-Vanheyden
Völkinger Straße 49

D-40221 Düsseldorf

Verband Deutscher Privatschulen
Landesverband Nordrhein-
Westfalen
c/o Präha Bildungszentrum
Rathausstraße 20-22

D - 50169 Kerpen

Telefon 02273/93250

Telefax 02273/93259

e-Mail witt@vdp-nrw.de

(Vorsitzende)

riemel@vdp-nrw.de

(Geschäftsführer)

Kerpen, 08.10.2003

Stellungnahme des

**Verbands Deutscher Privatschulen Landesverband Nordrhein-Westfalen
zum**

Doppelhaushaltsentwurf 2004/2005 der Landesregierung

**- Ersatzschulfinanzierung; Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für die
Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) -
Haushaltsbegleitgesetz-**

Planungen der Landesregierung in NRW zur Entlastung des Landeshaushaltes

Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung (Privatschulfinanzierung) plant die Landesregierungen Kürzungen im Jahre 2004 von 5 Mio. Euro, im Jahre 2005 von 15 Mio. Euro, im Jahre 2006 von 25 Mio. Euro und ab dem Jahr 2007 jeweils pro Jahr 30 Mio. Euro.

Die Landesregierung hat, „um den notwendigen finanzpolitischen Gestaltungsspielraum“ in NRW zu sichern, am 30.09.2003 daher beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes beim Landtag einzubringen, welches § 6 des Ersatzschulfinanzgesetz (EFG) ändern soll. Die Eigenleistung der Ersatzschulträger soll in § 6 Absatz 1 dabei schrittweise um 1 % jeweils zum Schuljahresende von derzeit 15 % auf 18 % angehoben werden.

80

§ 17 a EFG sieht folgende Übergangsregelung vor:

Haushaltsjahr 2004 (Entlastung des Haushaltes: 5 Mio. Euro)	
• bis 31/07/2004	15 %
• ab 01/08/2004	16 %
Haushaltsjahr 2005 (Entlastung des Haushaltes: 15 Mio. Euro)	
• bis 31/07/2005	16 %
• ab 01/08/2005	17 %
Haushaltsjahr 2006 (Entlastung des Haushaltes: 25 Mio. Euro)	
• bis 31/07/2006	17 %
• ab 01/08/2006	18 %

Haushaltsjahr 2007 (Entlastung des Haushaltes: 30 Mio. Euro)

Vorbemerkung

Durch die Pressemitteilung des NRW-Landesfinanzministeriums vom 23. September 2003 zum Entwurf des Doppelhaushalts 2004/2005 erhielt der VDP LV NRW Kenntnis von den Finanzplänen der Landesregierung. Mit einem Schreiben des Landesministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) vom 30. September 2003 wurde der Entwurf eines Haushaltsgesetzes und eines Haushaltsbegleitgesetzes uns mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2003 (!) zugeleitet.

Der Inhalt dieser beiden Gesetzesentwürfe mit erheblichen finanziellen Kürzungen durch eine Erhöhung der Eigenleistung im Ersatzschulbereich „lassen bei Privatschulen und dem VDP-Privatschulverband die Alarmglocken schrillen“ (vgl. Presseartikel in: Bonner General-Anzeiger vom 04./05. Oktober 2003).

Die Initiative für diese existenziellen Einschnitte im Bereich der privaten Bildung trägt dabei nicht die Handschrift des MSJK, sondern die des Landesfinanzministeriums, welches für den Doppelhaushalt insbesondere 2 Mrd. Euro durch Einsparungen von gesetzlichen Leistungen aufzubringen hatte.

Der VDP Landesverband teilt zwar grundsätzlich die Ansicht, dass dringend Einsparungen in NRW erforderlich sind, um den Schuldenberg von knapp 100 Mrd. abzubauen und so schrittweise die finanzpolitische Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Das Ziel einer Entlastung des Landeshaushalts zur Wiedergewinnung des „notwendigen finanzpolitischen Gestaltungsspielraums in NRW“ wird aber durch die geplanten Einsparungen im Ersatzschulbereich leider klar verfehlt. Folge wird eine im Ergebnis höhere Belastung des Landeshaushalts über den Einspareffekt hinaus sein („Boomerang-Effekt“).

Es steht zu befürchten, dass die aktuell geplanten Eigenleistungserhöhungen der Ersatzschulträger um 3 % zu massiven Finanzierungsschwierigkeiten und in der Folge zwangsläufig zu Insolvenzen bei Teilen der derzeit 420 privaten Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen führen könnten. Ein Eigenanteil bis zu 18 % plus die 100%ige Kostentragungspflicht in bestimmten Bereichen, die nicht in staatlichen Schulen anfallen, können viele Ersatzschulträger nicht aufbringen. Die Folgen wären für das Land und die Kommunen dramatisch. Das Land bzw. seine Kommunen müssten im Falle der Insolvenz einer Ersatzschule, die Ersatzschulen in staatlicher Trägerschaft weiterführen (Weiterführungspflicht des Landes bzw. der Kommunen). Die damit verbundenen

31

drohenden Kosten würden die Einsparungen im Haushalt weit übertreffen. Die verarmten Kommunen, die durch Haushaltssicherungskonzepte keine freiwilligen Ausgaben generieren können, da sie ihre originären Aufgaben nach der Gemeindeordnung schon jetzt nicht mehr wahrnehmen können, wären ferner noch nicht einmal in der Lage, einen Teil der Eigenleistung der Privatschulen zu übernehmen, geschweige denn die Trägerschaft komplett zu schultern. Die Schließung von Schulen wäre die notwendige Folge. In manchen Städten mit zahlreichen Ersatzschulen (z.B. Bonn) wäre der Bildungsstandort nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Eine große Zahl von Ersatzschulen sähen sich vermutlich außerdem – wie schon in 100 Fällen im Jahre 1981 – durch die Erhöhung der Eigenleistung gezwungen, den begründeten **Antrag gemäß § 6 Absatz 4 Ersatzschulfinanzgesetz auf Ermäßigung der Eigenleistung auf 2 %** (sog. „armer Schulträger“) zu stellen. Da die gesetzliche Grundlage für einen solchen Antrag unangetastet bleibt, könnte dies im Ergebnis zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes in NRW, über den Einspareffekt hinaus, führen.

Grotesk ist die derzeitige Planung der Landesregierung außerdem deshalb, weil die **privaten Ersatzschulen grundsätzlich und nachweislich um etwa 20 % billiger wirtschaften als vergleichbare staatliche Schulen** und somit für das Land und die Kommunen echte Einsparpotentiale bieten. Nicht das Land ist damit der „Sponsor“ von privaten Ersatzschulen; vielmehr sind die Ersatzschulen diejenigen, die das Land und den Haushalt merklich entlasten.

Nach Ansicht des VDP LV NRW – und damit steht man in der öffentlichen Diskussion sicher nicht alleine – sind Einsparungen im Bildungsbereich derzeit die schlechteste Lösung, um der Finanzmisere in NRW zu begegnen. Investition im Bereich der öffentlichen Bildung, um den Bildungsstandort NRW zukünftig zu sichern, wäre die richtige Antwort auf die Finanzmisere. Die Landesregierung sollte endlich verstehen, dass sich das öffentliche Bildungssystem aus privatem und staatlichem Bildungswesen zusammensetzt (sog. historisch bedingtes „2-Säulen-Modell“). Die **Pflicht des Landes Privatschulen entsprechend zu fördern**, ist mehrfach in höchstrichterlichen Entscheidungen festgestellt worden und ist ein unumstößlicher Bestandteil unserer Landesverfassung in NRW.

Die Art und Weise der Umsetzung des Haushaltsentwurfes zeigt ferner, wie unbeständig die Öffentlichkeitspolitik der Landesregierung derzeit ist. Hatte man öffentlich erklärt, von allen **Sparmaßnahmen sei ausdrücklich die gesamte Bildungspolitik ausgenommen**, so wurde nunmehr bekannt, dass dies gerade nicht für den nach den jüngsten Ministerialerlassen ohnehin schon besonders geschwächten Bereich der Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) gelten soll.

Zusammenfassung und Ergänzung der Gründe, die gegen die geplante Erhöhung der Eigenleistung von Ersatzschulen sprechen

- Bis zur Veröffentlichung der Sparmaßnahmen hat die Landesregierung immer erklärt, dass im gesamten Schulbereich nicht gespart werden solle. 420 private Ersatzschulen sind Teil des öffentlichen Schulwesens, bei denen jetzt von 2004 bis 2007 **insgesamt 75 Millionen Euro** eingespart werden sollen.
- Grundlage der zweijährigen Konsensgespräche zwischen der Landesregierung, den jeweiligen Trägerorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen über eine Reform der Ersatzschulfinanzierung war stets die **Garantie der Beibehaltung des sog. finanziellen status quo** hinsichtlich der Höhe der Ersatzschulfinanzierung durch das Land. Der Reform hatten die freien Träger zugestimmt, obwohl die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenleistung schon seit Jahren überschritten waren.
- **Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Landesverfassung** garantiert den Ersatzschulen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse“.

Schon 1982 sind die im Rahmen des damaligen Haushaltsicherungsgesetzes vorgesehenen und vergleichsweise geringeren Kürzungen vom nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden. Die vorgesehene Kürzung widerspricht den bisher fortlaufend vom Land festgestellten „erforderlichen Zuschüssen“ und ist damit verfassungswidrig. Der Verweis auf gerichtlich bestätigte Kürzungen der Zuschüsse in anderen Bundesländern geht in NRW ins Leere, da in diesen Ländern eine entsprechende substanzielle Absicherung in der Landesverfassung gerade fehlt. Gleichzeitig wird der Gleichheitsgrundsatz im Art. 3 Grundgesetz verletzt, da in ihrer Höhe unterschiedlich refinanzierte Ersatzschulgruppen (vgl. § 6 Ersatzschulfinanzgesetz) einheitlich behandelt werden, was zur Erhöhung der Eigenleistung zwischen 20 und 50% führt.

- Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass die Rechte der Privatschulen auf Landeszuschüsse zur Sicherung des Bestandes des Privatschulwesens nicht alleine aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen gekürzt werden dürfen. Die Landesregierung setzt sich damit aufgrund der Finanzmisere über die höchst Richterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinweg.
- Die vom Land geschlossenen Kürzungen im staatlichen Personalbereich (z.B. Streichung des Urlaubsgeldes, Absenkung des Weihnachtsgeldes nach sozialen Gesichtspunkten) und die Erhöhung der Lehrerarbeitszeit in NRW um 1 Wochenstunde gelten aufgrund einer „Koppelung an das staatliche Schulwesen“ auch für Ersatzschulen. Eine Erhöhung der Eigenleistung würde Ersatzschulen damit doppelt belasten und staatliche Schulen ohne nachvollziehbare Gründe erheblich bevorzugen.
- Die geplante Einführung der Erhöhung der Eigenleistung in drei Stufen um jeweils 1 % zum Schuljahr 2004/2005 beginnend, widerspricht dem Vertrauensschutz, da die Budgetplanung für diesen Zeitraum schon jetzt im Kern auf Basis der jetzigen Eigenleistungssätze abgeschlossen ist. Die Übergangsregelung in § 17 a EFG (Gesetzesentwurf) genügt damit nicht – wie vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW behauptet – der Planbarkeit der Haushaltsdispositionen im Sinne einer angemessenen Vorlaufzeit (vgl. Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern vom 18.09.2001). Der Vertrauensschutz gehört zu einem der wichtigsten Elemente unseres Rechtssystems. Über diesen würde sich die Landesregierung hinwegsetzen.
- Mit den Beschlüssen soll bei einer verfassungsrechtlich garantierten Institution, der Ersatzschule, gespart werden, die Land und Kommunen zurzeit jährlich um rund 800 Millionen Euro entlastet. Pro Schüler spart das Land ca. 4.000 Euro inklusive Investitionskosten für Schulgebäude. Ersatzschulen werden derzeit von ca. 200.000 Schülern besucht. Sollten Ersatzschulen schließen, müssten diese Kosten von den staatlichen Haushalten übernommen werden, die dazu gar nicht in der Lage wären.

Folgen der geplanten Erhöhung der Eigenleistung von Ersatzschulen

- Ersatzschulen werden in ihrer Existenz gefährdet, obwohl sie nach Umfragen von 20% der Elternschaft für ihre Kinder gewünscht werden. Das Angebot liegt derzeit bundesweit nur bei etwa 6 % und deckt bei weitem nicht den Bedarf. Diese Divergenzen würden noch weiter erhöht, müssten Privatschulen aus Finanznot schließen.

Schon jetzt decken die Landeszuschüsse nur etwa 70% der tatsächlichen Kosten von Schule ab, da Positionen wie Ausstattung, für Verwaltung und zum Teil für Unterricht, Personalverwaltungs- und Finanzverwaltungs-, Finanzbeschaffungs-, Investitionskosten für (Schul-)Gebäude und Kosten für PR und Außendarstellung nicht bezuschusst werden.

Die Personal- und Sachkosten für ein privates Gymnasium mit 1000 Schülern belaufen sich auf ca. 5 Millionen Euro ohne Investitionskosten. Die Eigenleistung von 6 % bei

3

einem Satz von 94% Refinanzierung durch das Land beträgt in diesem Beispiel ca. 300.000 Euro. Wird das Vorhaben der Landesregierung voll umgesetzt, beträgt die Eigenleistung in der Endstufe mit 9 % dann 450.000 Euro. 94 % Refinanzierung erhalten jedoch nur Träger, die Eigentümer der (Schul-)Gebäude sind. Kleine private Träger, die die notwendigen Gebäude anmieten müssen, erhalten derzeit lediglich 87 % als Landeszuschuss bei einer Eigenleistung von 13 %.

Werden die Einrichtungsgegenstände der Schule lediglich geleast und nicht vom Träger angeschafft, so liegt der Landeszuschuss laut Ersatzschulfinanzgesetz sogar nur bei 85%.

Man muss kein Betriebswirt sein um zu erkennen, dass sogar bei einer 94 %igen Refinanzierung die Schule/Bildungseinrichtung schon im ersten Haushaltsjahr insolvent würde, da Schulgeld als zusätzliche Einnahmequelle in NRW nicht erhoben werden darf bzw. mit dem Landeszuschuss verrechnet wird und diesen in voller Höhe der Einnahmen daraus mindert.

- Das Ziel der Landesregierung, den Haushalt in den kommenden Jahren durch die Erhöhung der Eigenleistung nachhaltig zu entlasten, wird keinen Erfolg haben. Die Insolvenzen im Ersatzschulbereich – auch im konfessionellen Schulbereich - aufgrund der Erhöhung der Eigenleistung werden das Land und den Haushalt voraussichtlich zusätzlich belasten (Weiterführung insolventer Ersatzschulen durch das Land bzw. Anträge auf sog. „armer Schulträger“). Das Betreiben von Ersatzschulen, stellt für sich genommen, schon eine Einsparung um etwa 20 % im Vergleich zu staatlichen Schulen dar. Dieses Einsparpotential würde erheblich durch die derzeitigen Pläne der Regierung gefährdet.
- Nach den Ergebnissen der Pisa-Studie hatte die Landesregierung –auch durch Ihren Ministerpräsidenten Peer Steinbrück - mehrfach in den Medien betont, die Verbesserung des öffentlichen Bildungswesens habe in Nordrhein-Westfalen absolute Priorität. Ersatzschulen sind wesentlicher Teil des öffentlichen Bildungswesens. Die Divergenz der Landesregierung zwischen Reden und Handeln wird hier leider besonders deutlich.

KERPEN, 08.10.2003



Petra Witt
Vorsitzende

Verband Deutscher Privatschulen (VDP)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
c/o Präha BZ gGmbH
Rathausstr. 20-22
50169 Kerpen

Telefon: 02273/93250

Telefax: 02273/93259

E-Mail: friemel@vdp-nrw.de (VDP Landesgeschäftsführer)

84
Die Generaloberin
der
Ursulinenkongregation
Calvarienberg-Ahrweiler e.V.

Calvarienbergstraße 50,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Tel. 02641/383 100 - Fax: 02641/383 111

den 06.10.2003

An das
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Dr. Schulz-Vanheyden
Völklingerstraße 49

40221 Düsseldorf

SV
8.10.

Beabsichtigte Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Ihr Schreiben mit Bitte um Stellungnahme vom 30.09.2003;
AkZ 223.2.02.08.03-4216/03

Sehr geehrter Herr Dr. Schulz-Vanheyden,

die Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V. ist Schulträger der beiden
Gymnasien St. Ursula Aachen (seit 1848) und der Marienschule in Krefeld (seit 1885).

Das St. Ursula-Gymnasium in Aachen ist ein reines Mädchengymnasium mit z.Zt. 870
Schülerinnen (Tendenz seit 1998/99 steigend); die Marienschule in Krefeld hat z.Zt. 1068
SchülerInnen.

Im Haushaltsjahr 2002 betrug die zur Berechnung der Eigenleistung maßgebliche Summe
der Gesamtausgaben am St. Ursula Gymnasium in Aachen 4.143.530,99 Euro, an der
Marienschule in Krefeld 4.105.381,47 Euro.

Damit ergeben sich die Eigenleistungen von 239.565,95 Euro in Aachen und 234.520,99
Euro in Krefeld.

Imm Gesamthaushalt machen sich die sehr unterschiedlichen Flächengrößen und die von
der Schule genutzten Räume durchgreifend bemerkbar;

Aachen: Gesamtraumfläche 10106,80 m² / schulgenutzter Raum 8930,07 m².

Krefeld: 7347,65 m² / 6557,04 m².

Die über Jahre durchgeführten Sanierungskosten (z.B. Wärmedämmung, Fernwärme,
Fenstersanierung) führen zu relativ günstigen Bewirtschaftungskosten, da der Träger
erhebliche Mittel, vor allem in Krefeld, eingesetzt hat und zur Zeit in Aachen einsetzt.

Der Anlage 1 und 2 sind die nicht vom Haushalt gedeckten Ausgaben für die Sanierungen zu entnehmen. (Aus der Pauschalierungsgruppe sind mir sehr wohl vergleichbare Kosten anderer Schulen bekannt.)

Die geplante Erhöhung der Eigenleistung bedeutet für den Orden eine nicht zu vertretende Mehrbelastung (als Schulträger, der Gebäude und Inventar zur Verfügung stellt, beträgt die Eigenleistung 6 % des Gesamthaushaltes): Zunächst 79014,49 Euro und nach 3 Jahren, also im Haushaltsjahr 2006, schon ca. 240000 Euro. Damit wäre insgesamt für beide Schulen eine Eigenleistung von mindestens 715000 Euro zu erbringen.

Bei der geringen Zahl ordenseigener Lehrkräfte werden beide Schulstandorte in ihrer Existenz erheblich gefährdet.

Das Bistum Aachen hat bereits vor Jahren eine Übernahme unserer Schulen definitiv ausgeschlossen.

Die intensive Auseinandersetzung mit der Teilpauschalierung hat den kleinen Schulträgern die Hoffnung gegeben, unserem Auftrag innerhalb der Bildung über längere Zeit gerecht zu werden, und zwar auch dann, wenn ausgewählte Laienkräfte, die unsere Spiritualität kennen, die Schulen führen.

Deshalb haben die Schulen in freier Trägerschaft nach langem Ringen einer Teilpauschalierung zugestimmt; Immer stand bei unseren Gesprächen auch die Eigenleistung auf dem Prüfstand und war eine sakrosankte Größe. Ihre weitere Gültigkeit war eine notwendige Voraussetzung für die Zustimmung zur Änderung des EFG auf breiter Basis.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Finanzierung der Schulen bei den Orden schon jetzt an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stößt, denn sie finanzieren ihre Schulen zu einem großen Teil aus den Gehältern, die die wenigen Ordensangehörigen an den Schulen erhalten.

Vor allem die sog. Schulorden können in der Regel nicht auf Rücklagen zurückgreifen, weil keine Schule in privater Trägerschaft Überschüsse erwirtschaften kann, weil bereits ihre Errichtung als gemeinnützige Institution dies verbietet.

Nach zahlreichen Gesprächen mit Trägern von Ordensschulen in NRW, nicht nur die Benediktiner von Meschede, die Oblaten als Träger des Gymnasiums in Haus Overbach bei Jülich und verschiedene Schwesterngemeinschaften, *bitte ich die Landesregierung, im Interesse der vielen Schülerinnen und Schüler und im Interesse des Schulfriedens in NRW, von der geplanten Erhöhung des Eigenanteils der privaten Ersatzschulträger abzusehen.*

Außerdem bleibt mir die politische Aussage, im Bildungsbereich werde es keine finanziellen Kürzungen geben, unverständlich, wenn nicht gleichzeitig ausgesprochen wird, dass die freien Schulträger zur Kasse gebeten werden.

Die Bestimmung, dass eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl ab 01.02.2004 bevorsteht und zu befürchten ist, dass die Schüler-Lehrer-Relation nachfolgend geändert wird, macht die obige Aussage noch unglaubwürdiger.

Es bleibt abzuwarten, welche Einsparungen mit dieser Maßnahme tatsächlich zu erzielen sind, ist doch bereits heute die Zahl der LehrerInnen hoch, die vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen oder von der finanziell aufwendigen Altersteilzeit Gebrauch machen werden. Ob Qualitätsfragen der Bildung bei den beabsichtigten Maßnahmen bedacht werden?

Die Elternschaft unserer Schulen werde ich über das geplante Vorhaben mit allen Konsequenzen für die Träger informieren.

Mit freundlichen Grüßen

L. Veritas Albers

Anlage 1: Sanierungskosten Aachen

Anlage 2: Sanierungskosten Krefeld

Anlage 3: Schreiben der Benediktiner in Meschede

(1)

**Außerhalb der Haushalte geleitete Instandhaltungsmaßnahmen
Aus den Jahreatschlüssen herausgelesen.**

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	€	€	€	€	€	€	€
St. Ursula-Gymnasium Aachen							
Instandhaltungen	94.854,28	102.122,31	61.732,64	60.237,25	67.072,29	90.059,94	118.725,73
Haushaltsmittel für Instandhaltungen	58.787,13	58.787,13	58.787,13	58.787,13	58.787,13	58.787,13	58.787,13
Instandhaltungen über den HH hinaus	36.067,15	43.335,18	2.945,51	1.450,12	8.285,16	31.272,81	59.938,60
							183.294,53



**Außerhalb der Haushalte geleitete Instandhaltungsmaßnahmen
 Aus den Jahresabschlüssen herausgelesen.**

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	€	€	€	€	€	€	€
Marienschule.Krefeld							
Instandhaltungen	63.664,73	119.604,42	142.954,03	134.359,55	85.962,76	136.168,28	154.601,41
Haushaltsmittel für Instandhaltungen	54.671,69	54.671,69	54.671,69	54.671,69	54.671,69	54.671,69	54.671,69
Instandhaltungen über den HH hinaus	8.993,04	64.932,73	88.282,34	79.687,86	31.291,07	81.496,59	99.929,72
							454.613,35



Frau
Ministerin Ute Schäfer
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

40190 Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Erhöhung der Eigenleistung der Ersatzschulen

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik zu den Plänen, die Eigenleistung der freien Träger zu erhöhen

Mit großer Betroffenheit haben wir als Vertreter der nordrhein-westfälischen Waldorfschulen die Pläne der Landesregierung zur Kenntnis genommen, generell die Eigenleistung für Ersatzschul-Träger von 15 Prozent auf 18 Prozent zu erhöhen. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Bedenken gegen eine solche Maßnahme ausreichend gekannt und entsprechend gewürdigt worden sind. Wir kennen die großen finanziellen Schwierigkeiten des Landes und sehen, dass jeder einen Beitrag zur Sanierung des Haushaltes leisten muss. Auch wir fühlen uns in diesem Punkt in der Pflicht und sind bereit unseren Teil an den Sparmaßnahmen mitzutragen. Warum wir dennoch entschieden gegen diese Erhöhung der Eigenleistung uns zu Wort melden, möchten wir anhand der folgenden Punkte verdeutlichen.

- Mehrfache Betroffenheit durch Sparmaßnahmen

Die einzigen Geldgeber der Waldorfschulen sind die Eltern. Diese sind in vollem Maße mit den gesellschaftlichen Problemen unserer Zeit belastet, wie Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und allen Sparmaßnahmen, die gesamtgesellschaftlich auf die Bevölkerung zukommen. Dazu kommt, dass alle Sparmaßnahmen, die das Land an den Schulen in staatlicher Trägerschaft durchführt, in vollem Umfang auf Ersatzschulen durchschlagen zum Beispiel die Erhöhung der Pflichtstundenzahl. Damit leisten unsere Eltern schon in vollem Umfang ihren Sparbeitrag der dem

anderer Bevölkerungsschichten entspricht. Alles darüber Hinausgehende ist eine ungleiche Mehrbelastung.

- Finanzielle Konsequenzen

Der durchschnittliche Beitrag der Eltern zur Eigenleistung in den Waldorfschulen von NRW beträgt 120,- € pro Monat. Einer Erhöhung um drei Prozent-Punkte würde einen Mehrbetrag von 28,- € pro Monat oder 332,- € pro Jahr bedeuten. Das entspräche mehr als zwei Monatsraten Kindergeld!

Zu berücksichtigen ist: Die Eigenleistung des Trägers – der Eltern und Lehrer – ist Teil dessen was zum Betrieb jeder staatlichen Schule auch notwendig wäre und macht die Schule in freier Trägerschaft zur „Ersatzschule“. Erst was darüber hinaus gezahlt wird, ermöglicht eine besondere Pädagogik.

Wegen dieses breiteren Angebots und der Finanzierung der eigenen Lehrerbildung – was ausschließlich aus Elternbeiträgen erfolgt – liegt der reale Durchschnittsbetrag der Elternleistung schon heute bei 150 Euro pro Monat. Denn erst das besondere Profil der Waldorfschulen ermöglicht das breite Bildungsangebot, das alle Begabungen fördert – fast überall als Ganztagschule ohne zusätzliche Finanzmittel des Landes. Hinzu kommt die Zusatzbelastung durch die

-Schülerfahrtkostenregelung

Oft wird übersehen:

Die durch das Haushaltssicherungsgesetz von 1999 verfügte neue Schülerfahrtkostenregelung wirkt sich seit dem Schuljahr 2003/2004 in vollem Umfang aus, da der Vertrauensschutz beendet ist. Wir mussten in den Schulen feststellen, dass für viele Eltern eine große Zusatzbelastung aufgetreten ist. Als Folge davon sind bereits Schulbeiträge von Eltern gekürzt worden. Sollte diese Entwicklung anhalten, so wird allein dadurch eine finanzielle Lücke in den Schulhaushalten entstehen.

- Keine weiteren Ressourcen

Die finanzielle Last tragen allein die Träger d. h. Eltern und Lehrer. Damit liegt bei allen Beteiligten eine existenzielle Betroffenheit vor.

- Die Lehrer verdienen im Durchschnitt deutlich weniger als ihre staatlichen Kollegen hauptsächlich in Folge waldorfeigener Ausbildungen, die geringer refinanziert werden. Waldorflehrer verdienen unabhängig von Schulstufe und Ausbildung bis zu BAT III.
- Die Eltern sind mit dem bisherigen Schulbeitrag von durchschnittlich 150,- € pro Kind häufig zuzüglich der Schülerfahrtkosten an ihrer Leistungsgrenze angekommen, da bisher keine soziale Auslese stattgefunden hat, was selbstverständlich auch weiterhin Ziel der Waldorfschulen ist.

Darüber hinaus haben die Eltern und Lehrer der Waldorfschulen keine Einnahmen und keine Einsparmöglichkeiten.

- Herabsetzung der Eigenleistung

Die Möglichkeit, die der Gesetzgeber vorsieht, eine Herabsetzung der Eigenleistung zu beantragen, stellt keine ausgleichende Maßnahme dar. Erstens handelt es sich dabei ausdrücklich um eine vorübergehende Hilfe, die nur befristet in Anspruch genommen werden kann. Zweitens ist insbesondere Voraussetzung, dass man über den Stellenrahmen hinaus, der sich aus der Schüler - Lehrer - Relation ergibt, keine weiteren Stellen haben darf. Ohne solche Stellen ist aber das ganzheitliche Bildungsangebot nicht aufrecht zu erhalten. Der große Verwaltungsaufwand sowohl beim Träger als auch bei den Schulbehörden sei zumindest erwähnt.

- Mittel aus dem EFG sind keine Subventionen

Freie Schulen bilden einen Teil des öffentlichen Bildungswesens und sichern in besonderem Maße Vielfalt und Qualität unseres Schulwesens. Sie stellen keinen Luxus dar, den man sich je nach Kassenlage leisten oder nicht leisten kann. Die dafür benötigten Mittel entsprechen dem staatlichen Auftrag, aus Steuermitteln die Bildung zu finanzieren. Hier liegt eine grundgesetzlich verankerte Aufgabe des Staates vor, die in keiner Weise den Charakter einer Subvention hat. Und nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes darf der Staat nicht einseitig zulasten privater oder staatlicher Schulen kürzen - beide sind gleich zu behandeln!

Aus diesen Gründen appellieren wir an die politisch Verantwortlichen in diesem Land:

Die Belastungsgrenze der Mehrzahl unserer Eltern wäre mit der von der Landesregierung geplanten Erhöhung der Eigenleistung überschritten! Bitte revidieren Sie diese fatale Entscheidung, die die Bildungsvielfalt im Lande gefährdet. Bitte geben Sie uns Gelegenheit zu einem Gespräch über diese für uns existentielle Frage. Auch wir sind bereit, die allgemeinen Sparmaßnahmen mitzutragen - doch es darf nicht einseitig darüber hinaus eine Belastung freier Schulen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Richard Landl
Vertreter der nordrhein-westfälischen Waldorfschulen

P.S. Vorab per Fax

52
1

Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage Nordrhein - Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW
- z. Hd. Herrn Dr. Lieberich -

40190 Düsseldorf

Aktenzeichen: 223.2.02.08.03-4216/03

Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 – hier Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft

- Die besondere Situation der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage (Waldorf-Sonderschulen)

In NRW arbeiten 18 Waldorf-Sonderschulen. Es sind Schulen in freier Trägerschaft, d.h. sie wurden von Eltern gegründet und müssen von den Eltern mitfinanziert werden. Es gibt keine finanzkräftige Organisation, die den Eigenanteil der Schulen sicherstellen kann. Die refinanzierbaren Sach- und Personalkosten an einer Waldorf-Sonderschule sind in der Höhe vergleichbar einer „Regelschule“ mit 3-4 facher Schülerzahl. Der sich daraus ergebende Eigenanteil ist demnach 3-4mal so hoch für Eltern an Waldorf-Sonderschulen. Das Ersatzschulfinanzgesetz hat auf die besondere Situation der Sonderschulen bisher keine Rücksicht genommen:

6% (bzw. 15%) Eigenleistung für Ersatzschulen bedeuten für Eltern an Waldorf-Sonderschulen den 3-4 fachen Betrag.

Mit dieser Ungleichbehandlung haben die Waldorf-Sonderschulen bis heute leben müssen.

Mitarbeit zur Verbesserung der finanziellen Lage des Landes NRW

Die Ersatzschulen und hier die Waldorf-Sonderschulen tragen durch den finanziellen Einsatz der Eltern bis heute wesentlich zur Entlastung der öffentlichen Hand bei. Sie nehmen in der Schullandschaft von NRW wesentliche Aufgaben des Landes im Sinne der Verfassung wahr. Pro Schüler einer Waldorf-Sonderschule spart das Land ca. € 4.000 incl. Investitionskosten für Schulgebäude.

Seit zwei Jahren haben Vertreter der Arbeitsgemeinschaft heilpädagogischer Schulen auf anthroposophischer Grundlage zusammen mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen und des MSJK an einer Erneuerung des Ersatzschulfinanzgesetzes aktiv mitgearbeitet. Dabei ging es auch um die Einsparung der Verwaltungs- und Prüfungskosten durch Pauschalisierung unter Beibehaltung des finanziellen Status quo der Landeszuschüsse. An dieser Stelle ist auf die besondere Situation der Ersatz-Sonderschulen immer wieder aufmerksam gemacht worden.

93

• Auswirkungen des neuen Haushaltbegleitgesetzes 2004/2005

Der oben genannte Änderungsentwurf schafft eine noch größere Ungerechtigkeit für alle Ersatz- Sonderschulen.

1. Eine Erhöhung der Eigenleistung im oben genannten Sinne von 3% verteilt auf kommenden drei Schuljahre bedeutet eine zusätzliche Belastung der Eltern von 30-50% ihres Anteils an der Sach- und Personalkostenfinanzierung.
2. Zu dem Eigenanteil der refinanzierten Schulbetriebskosten kommen die nicht refinanzierten Schulbetriebskosten (z.B. für Therapeuten, zus. Betreuer, Schularztin) hinzu, ohne die der Schulbetrieb nicht möglich wäre.
3. Der Personenkreis der Waldorf-Sonderschulen hat sich in den letzten Jahren sehr verändert durch den Zuwachs an Kindern und Jugendlichen mit Schwerstbehinderung. Damit diese Schüler die Waldorf-Sonderschulen besuchen können, haben die Schulen z.T. erhebliche Investitionen durch bauliche Veränderung und durch behindertengerechte Ausstattung vorgenommen, die ausschließlich durch Elternbeiträge und Spenden aufgebracht wurden.

• Die Zukunft der Waldorf-Sonderschulen

Wird das Haushaltbegleitgesetzes 2004/2005 in der jetzigen Form verabschiedet, entzieht es diesen Sonderschulen die Existenzgrundlage, da die Eltern außerstande sind, den zukünftig zu erwartenden Eigenanteil aufzubringen. Die Waldorf-Sonderschulen wollen, können und dürfen keine Auslese nach Einkommen und Besitzstand vornehmen.

Die heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage wollen auch in Zukunft ihren gesamtgesellschaftlichen Beitrag in der Schullandschaft von NRW leisten. Der verfassungsmäßig garantierte Auftrag dazu wird durch den Willen der Eltern erteilt. Das ist nur möglich unter folgenden Voraussetzungen:

1. **Keine Erhöhung der Eigenleistung für Ersatz-Sonderschulen**
Beseitigung der Ungleichbehandlung der Waldorf-Sonderschulen durch eine
Veränderung des EFG : dauerhafte Herabsetzung der Eigenleistung
für Ersatz-Sonderschulen.

Bochum, den 9.10.2003

James Gettys, Jörg Schröder

Kontaktadresse: Christopherus-Schule, z.Hd. James Gettys
Gerther Str. 31, 44805 Bochum Tel. 0234/ 85 605 Fax 0234/ 866742

54

Schulverein Wittgenstein e.V.
Schloß Wittgenstein
57334 Bad Laasphe

Telefon: 02752 - 4743 - 0
Fax: 02752 - 4743-30

E-Mail: info@wittgenstein.de
Internet: www.wittgenstein.de

Volksbank Laasphe
BLZ 533 900 00, Konto 2 003 090

vorab per Fax: 0211/896-3676

An das
Ministerium für Schule, Jugend
und Kinder des Landes NRW
Staatssekretär Schulz-Vanheyden
Völkinger Straße 49

EINGANG
13. Okt. 2003
Büro Staatssekretär
MS/NRW/V.

223
vorab berei
ner Fax -

40221 Düsseldorf

15.10.
19.10.
SV
10. Oktober 2003

Stellungnahme des Schulvereins Wittgenstein e. V.

zum

Doppelhaushaltsentwurf 2004/ 2005 der Landesregierung

-Ersatzschulfinanzierung; Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/ 2005 (Haus-
haltsgesetz 2004/ 2005) – Haushaltsbegleitgesetz

Aufgrund der Information durch die ARGE und den Landesverband Nordrhein-Westfalen des
Verbandes Deutscher Privatschulen sind wir ausführlich auf den geplanten Gesetzesentwurf
aufmerksam gemacht worden und wollen heute mit diesem Schreiben eine Stellungnahme
abgeben.

Kurzinformation über den Schulverein Wittgenstein e. V.

Der Schulverein Wittgenstein e. V. ist Trägerverein von zwei privaten staatlich genehmigten
Ersatzschulen. Gegründet wurde der Verein im Oktober 1953 und im Jahre 1954 begann der
Schulbetrieb der Privaten Knabenrealschule. Erweitert wurde das schulische Angebot im
Jahre 1959 mit dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium.

Entwicklung der Schulen

Zu Beginn der 50er Jahre fehlten in der Bundesrepublik Schulen und entsprechende Internate,
die die Jugendlichen in der Aufbauphase nach dem Krieg lehren, ausbilden, erziehen und
betreuen konnten. Aus dieser Notwendigkeit heraus hat damals der Kaufmann Josef
Kämmerling mit weiteren Personen den Schulverein Wittgenstein e. V. und das Institut
Schloß Wittgenstein (Internat) gegründet.

Diese beiden Schulen unterrichteten bis Mitte der 70er Jahre nur Jungen, die das
angegliederte Internat besuchten.

Ab ca. 1974 öffneten sie sich gegenüber der Aufnahme von Mädchen und externen Schülern.

Blatt 2

Mit dem Schuljahr 1989/ 1990 wurden sowohl die Realschule als auch das Gymnasium als Förderschule für spätausgesiedelte Jugendliche anerkannt.

Unsere Schulen haben sich im Laufe der Jahrzehnte von Internatsschulen zu öffentlich zugänglichen Schulen für alle Jungen und Mädchen mit der entsprechenden Qualifikation entwickelt.

Jetzt unterrichten wir Schüler, deren Eltern bereits ihre schulische Ausbildung bei uns erhielten, beschäftigen wir Lehrer, die schon bei uns Schüler waren.

In diesem Schuljahr besuchen **1.040 Schüler** unsere Schulen. Sie werden von insgesamt **59 Lehrkräften** unterrichtet.

Öffentliches Interesse

Bad Laasphe, ein Städtchen im Kreis Siegen-Wittgenstein, nahe der hessischen Grenze, ist Träger von Grundschulen, Hauptschulen, einer Sonderschule und einem Gymnasium.

Die Stadt selbst hat keine eigene Realschule. Heute besuchen 488 Schüler unsere Realschule.

Aufgrund des Standortes kann das städtische Gymnasium keine bauliche Erweiterung mehr durchführen. In unserem Gymnasium werden jetzt 552 Schüler unterrichtet.

Die entsprechenden öffentlichen Schulen befinden sich ab 15 – 20 km Entfernung. Die nächstgelegenen privaten Schulen sind in Siegen. Aufgrund der geografischen Lage ist ein Besuch der Bad Laasphe Kinder bei den privaten Schulen in Siegen oder anderen öffentlicher Schulen nicht – oder nur sehr schwer – möglich.

Folgender geplanten Erhöhung der Eigenleistung für unsere Ersatzschulen

Wir befürchten, dass die aktuell geplanten Eigenleistungserhöhungen von 3 % uns als Ersatzschulträger zu massiven Finanzschwierigkeiten und in der Folge zwangsläufig zur Insolvenz führen könnten. Ein Eigenanteil bis zu 18 % plus die 100%ige Kostentragungspflicht in bestimmten Bereichen, die nicht an staatlichen Schulen anfallen, können wir nicht aufbringen. Die Folgen wären für das Land und insbesondere die Stadt Bad Laasphe dramatisch. Das Land bzw. die Stadt Bad Laasphe müssten im Falle der Insolvenz unseres Schulvereins unsere beiden Schulen weiterführen (**Weiterführungspflicht des Landes bzw. der Kommunen**). Die damit verbundenen drohenden Kosten würden die Einsparungen im Haushalt weit übertreffen. Die ohnehin verarmte Stadt Bad Laasphe, die durch Haushalts-sicherungskonzepte keine freiwilligen Ausgaben generieren kann, da sie ihre originären Aufgaben nach der Gemeindeordnung schon jetzt nicht mehr wahrnehmen kann, wäre ferner noch nicht einmal in der Lage, einen Teil der Eigenleistung unserer Privatschulen zu übernehmen, geschweige denn die Trägerschaft komplett zu schultern. Die mögliche Schließung der beiden Schulen könnte die notwendige Folge sein.

Alternativ können wir uns – wie schon in vorangegangenen Jahren – durch die Erhöhung der Eigenleistung gezwungen sehen, den begründeten Antrag gemäß § 6 Absatz 4 Ersatzschulfinanzgesetz auf Ermäßigung der Eigenleistung auf 2 % (sog. „armer Schulträger“) zu

Blatt 3

stellen. Die gesetzliche Grundlage soll für einen solchen Antrag unangetastet bleiben, somit könnte dies im Ergebnis zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes in NRW, über den Einspareffekt hinaus, führen.

Vertrauensschutz

Das öffentliche Bildungssystem setzt sich aus privatem und staatlichen Bildungswesen zusammen (sog. historisch bedingtes „2-Säulen-Modell“). Die Pflicht des Landes Privatschulen entsprechend zu fördern, ist mehrfach in höchstrichterlichen Entscheidungen festgestellt worden und ist ein unumstößlicher Bestandteil unserer Landesverfassung in NRW.

Bis zur Veröffentlichung der Sparmaßnahmen hat die Landesregierung immer erklärt, dass im gesamten Schulbereich nicht gespart werden solle. 420 private Ersatzschulen sind ein Teil des öffentlichen Schulwesens, bei denen jetzt insgesamt € 75 Millionen eingespart werden sollen.

Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Landesverfassung garantiert den Ersatzschulen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse“. Schon 1982 sind die im Rahmen des damaligen Haushaltsicherungsgesetzes vorgesehene und vergleichsweise geringere Kürzungen vom nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass die Rechte der Privatschulen auf Landeszuschüsse zur Sicherung des Bestandes des Privatschulwesens nicht allein aus halthaltswirtschaftlichen Erwägungen gekürzt werden dürfen.

Die vom Land beschlossenen Kürzungen im staatlichen Personalbereich (z. B. Streichung des Urlaubsgeldes, Absenkung des Weihnachtsgeldes nach sozialen Gesichtspunkten) und die Erhöhung der Lehrerarbeitszeit in NRW um 1 Wochenstunde gelten aufgrund einer Koppelung an das staatliche Schulwesen auch für Ersatzschulen. Eine Erhöhung der Eigenleistung würde uns als Ersatzschulen damit doppelt belasten und staatliche Schulen ohne nachvollziehbare Gründe erheblich bevorzugen.

Die geplante Einführung der Erhöhung der Eigenleistung in drei Stufen, um jeweils 1 % zum Schuljahr 2004/ 2005 beginnend, widerspricht dem Vertrauensschutz, da die Budgetplanung für diesen Zeitraum schon jetzt im Kern auf Basis der jetzigen Eigenleistungssätze abgeschlossen ist.

Der Vertrauensschutz gehört zu einem der wichtigsten Elemente unseres Rechtssystems. Über diesen würde sich die Landesregierung hinwegsetzen.

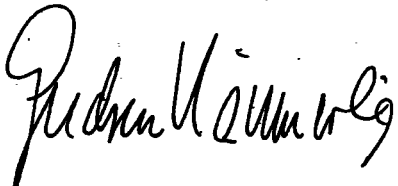
Blatt 4

Im Jahre 2002 betrug die Eigenleistung für unsere beiden Schulen

€ 595.164,75.

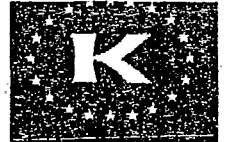
Eine weitere Erhöhung der Eigenleistung gefährdet die Existenz unserer Privatschulen, obwohl wir kontinuierlich jährlich einen starken Zuwachs an Schülern verzeichnen.

Bad Laasphe, den 10. Oktober 2003



Gudrun Kämmerling
1. Vorsitzende

58



**KRÜGER
INTERNAT
UND SCHULEN**

**Realität orientierte
Private Schulen**

Berufshilfen

**zweij. Berufsschule
für Wirtschaft und
Verwaltung**

**zweij. Höhere
Berufsschule für
Wirtschaft und
Verwaltung**

**dreij. Gesamtschule
Oberstufe -
Typ Wirtschaft**

Telefax: 0211/896-3676

Ministerium für Schule, Jugend
und Kinder des Landes NRW
Herrn Staatssekretär Schulz-Vanheyden
Völkinger Straße 49
D-40221 Düsseldorf

10. Oktober 2003

**Stellungnahme zum
Doppelhaushaltsentwurf 2004/2005 der Landesregierung**

- Ersatzschulfinanzierung; Gesetzesentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) - Haushaltsbegleitgesetz-

Planungen der Landesregierung in NRW zur Entlastung des Landeshaushaltes

Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung (Privatschulfinanzierung) plant die Landesregierung Kürzungen im Jahre 2004 von 5 Mio. Euro, im Jahre 2005 von 15 Mio. Euro, im Jahre 2006 von 25 Mio. Euro und ab dem Jahr 2007 jeweils pro Jahr 30 Mio. Euro.

Die Landesregierung hat, „um den notwendigen finanzpolitischen Gestaltungsspielraum“ in NRW zu sichern, am 30.09.2003 daher beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes beim Landtag einzubringen, welches § 6 des Ersatzschulfinanzgesetzes (EFG) ändern soll. Die Eigenleistung der Ersatzschulträger soll in § 6 Absatz 1 dabei schrittweise um 1 % jeweils zum Schuljahresende von derzeit 15 % auf 18 % angehoben werden.

§ 17 a EFG sieht folgende Übergangsregelung vor:

Haushaltsjahr 2004 (Entlastung des Haushaltes: 5 Mio. Euro)

- bis 31/07/2004 15 %
- ab 01/08/2004 16 %

Mitglied des

VDP

**Bundesverband
Deutscher
Privatschulen
Bildungseinrichtungen
in freier Trägerschaft**

3/44

99

Haushaltsjahr 2005 (Entlastung des Haushaltes: 15 Mio. Euro)

- bis 31/07/2005 16 %
- ab 01/08/2005 17 %

Haushaltsjahr 2006 (Entlastung des Haushaltes: 25 Mio. Euro)

- bis 31/07/2006 17 %
- ab 01/08/2006 18 %

Haushaltsjahr 2007 (Entlastung des Haushaltes: 30 Mio. Euro)

Vorbemerkung

700
Zur des Doppelausbaus 2004/2005 erhielten wir Kenntnis von den Finanzplänen der Landesregierung.

Der Inhalt dieser beiden Gesetzesentwürfe mit erheblichen finanziellen Kürzungen durch eine Erhöhung der Eigenleistung im Ersatzschulbereich „lassen bei Privatschulen und dem VDP-Privatschulverband die Alarmglocken schrillen“ (vgl. Presseartikel in: Bonner General-Anzeiger vom 04./05. Oktober 2003).

Die Initiative für diese existenziellen Einschnitte im Bereich der privaten Bildung trägt dabei nicht die Handschrift des MSJK, sondern die des Landesfinanzministeriums, welches für den Doppelhaushalt insbesondere 2 Mrd. Euro durch Einsparungen von gesetzlichen Leistungen aufzubringen hatte.

Wir teilen zwar gemeinsam mit dem VDP Landesverband grundsätzlich die Ansicht, dass dringend Einsparungen in NRW erforderlich sind, um den Schuldenberg von knapp 100 Mrd. abzubauen und so schrittweise die finanzpolitische Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Das Ziel einer Entlastung des Landeshaushalts zur Wiedergewinnung des „notwendigen finanzpolitischen Gestaltungsspielraums in NRW“ wird aber durch die geplanten Einsparungen im Ersatzschulbereich leider klar verfehlt. Folge wird eine im Ergebnis höhere Belastung des Landeshaushalts über den Einspareffekt hinaus sein („Boomerang-Effekt“).

Es steht zu befürchten, dass die aktuell geplanten Eigenleistungserhöhungen der Ersatzschulträger um 3 % zu massiven Finanzierungsschwierigkeiten und in der Folge zwangsläufig zu Insolvenzen bei Teilen der derzeit 420 privaten Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen führen könnten. Ein Eigenanteil bis zu 18 % plus die 100%ige Kostentragungspflicht in bestimmten Bereichen, die nicht in staatlichen Schulen anfallen, können viele Ersatzschulträger nicht aufbringen. Die Folgen wären für das Land und die Kommunen dramatisch. Das Land bzw. seine Kommunen müssten im Falle der Insolvenz einer Ersatzschule, die Ersatzschulen in staatlicher Trägerschaft weiterführen (Weiterführungspflicht des Landes bzw. der Kommunen). Die damit verbundenen drohenden Kosten würden die Einsparungen im Haushalt weit übertreffen. Die verarmten Kommunen, die durch Haushaltssicherungskonzepte keine freiwilligen Ausgaben generieren können, da sie ihre originären Aufgaben nach der Gemeindeordnung schon jetzt nicht mehr wahrnehmen können, wären ferner noch nicht einmal in der Lage, einen Teil der Eigenleistung der Privatschulen zu übernehmen, geschweige denn die Trägerschaft komplett zu schultern. Die Schließung von Schulen wäre die notwendige Folge. In manchen Städten mit zahlreichen Ersatzschulen (z.B. Bonn) wäre der Bildungsstandort nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Eine große Zahl von Ersatzschulen sähen sich vermutlich außerdem – wie schon in 100 Fällen im Jahre 1981 – durch die Erhöhung der Eigenleistung gezwungen, den begründeten Antrag gemäß § 6 Absatz 4 Ersatzschulfinanzgesetz auf Ermäßigung der Eigenleistung auf 2 % (sog. „armer Schulträger“) zu stellen. Da die gesetzliche Grundlage für einen solchen Antrag unangetastet bleibt, könnte dies im Ergebnis zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes in NRW, über den Einspareffekt hinaus, führen.

1.10.01
Grotesk ist die derzeitige Planung der Landesregierung außerdem deshalb, weil die privaten Ersatzschulen grundsätzlich und nachweislich um etwa 20 % billiger wirtschaften als vergleichbare staatliche Schulen und somit für das Land und die Kommunen echte Einsparpotentiale bieten. Nicht das Land ist damit der „Sponsor“ von privaten Ersatzschulen; vielmehr sind die Ersatzschulen diejenigen, die das Land und den Haushalt merklich entlasten.

Nach unserer Ansicht – und damit stehen wir in der öffentlichen Diskussion sicher nicht alleine – sind Einsparungen im Bildungsbereich derzeit die schlechteste Lösung, um der Finanzmisere in NRW zu begegnen. Investition im Bereich der öffentlichen Bildung, um den Bildungsstandort NRW zukünftig zu sichern, wäre die richtige Antwort auf die Finanzmisere. Die Landesregierung sollte endlich verstehen, dass sich das öffentliche Bildungssystem aus privatem und staatlichem Bildungswesen zusammensetzt (sog. historisch bedingtes „2-Säulen-Modell“). Die Pflicht des Landes, Privatschulen entsprechend zu fördern, ist mehrfach in höchstrichterlichen Entscheidungen festgestellt worden und ist ein unumstößlicher Bestandteil unserer Landesverfassung in NRW.

Die Art und Weise der Umsetzung des Haushaltsentwurfes zeigt ferner, wie unbeständig die Öffentlichkeitspolitik der Landesregierung derzeit ist. Hatte man öffentlich erklärt, von allen Sparmaßnahmen sei ausdrücklich die gesamte Bildungspolitik ausgenommen, so wurde nunmehr bekannt, dass dies gerade nicht für den nach den jüngsten Ministerialerlassen ohnehin schon besonders geschwächten Bereich der Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) gelten soll.

Zusammenfassung und Ergänzung der Gründe, die gegen die geplante Erhöhung der Eigenleistung von Ersatzschulen sprechen

- Bis zur Veröffentlichung der Sparmaßnahmen hat die Landesregierung immer erklärt, dass im gesamten Schulbereich nicht gespart werden solle. 420 private Ersatzschulen sind Teil des öffentlichen Schulwesens, bei denen jetzt von 2004 bis 2007 insgesamt 75 Millionen Euro eingespart werden sollen.
- Grundlage der zweijährigen Konsensgespräche zwischen der Landesregierung, den jeweiligen Trägerorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen über eine Reform der Ersatzschulfinanzierung war stets die Garantie der Beibehaltung des sog. finanziellen Status quo hinsichtlich der Höhe der Ersatzschulfinanzierung durch das Land. Der Reform hatten die freien Träger zugestimmt, obwohl die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenleistung schon seit Jahren überschritten waren.
- Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Landesverfassung garantiert den Ersatzschulen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse“. Schon 1982 sind die im Rahmen des damaligen Haushaltsicherungsgesetzes vorgesehenen und vergleichsweise geringeren Kürzungen vom nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden. Die vorgesehene Kürzung widerspricht den bisher fortwährend vom Land festgestellten „erforderlichen Zuschüssen“ und ist damit verfassungswidrig. Der Verweis auf gerichtlich bestätigte Kürzungen der Zuschüsse in anderen Bundesländern geht in NRW ins Leere, da in diesen Ländern eine entsprechende substantielle Absicherung in der Landesverfassung gerade fehlt. Gleichzeitig wird der Gleichheitsgrundsatz im Art. 3 Grundgesetz verletzt, da in ihrer Höhe unterschiedlich refinanzierte Ersatzschulgruppen (vgl. § 6 Ersatzschulfinanzgesetz) einheitlich behandelt werden, was zur Erhöhung der Eigenleistung zwischen 20 und 50% führt.
- Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass die Rechte der Privatschulen auf Landeszuschüsse zur Sicherung des Bestandes des Privatschulwesens nicht alleine aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen gekürzt werden dürfen. Die Landesregierung setzt sich damit aufgrund der Finanzmisere über die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinweg.

- Die vom Land geschlossenen Kürzungen im staatlichen Personalbereich (z.B. Streichung des Urlaubsgeldes, Absenkung des Weihnachtsgeldes nach sozialen Gesichtspunkten) und die Erhöhung der Lehrerarbeitszeit in NRW um 1 Wochenstunde gelten aufgrund einer „Koppelung an das staatliche Schulwesen“ auch für Ersatzschulen. Eine Erhöhung der Eigenleistung würde Ersatzschulen damit doppelt belasten und staatliche Schulen ohne nachvollziehbare Gründe erheblich bevorzugen.
- Die geplante Einführung der Erhöhung der Eigenleistung in drei Stufen um jeweils 1 % zum Schuljahr 2004/2005 beginnend, widerspricht dem Vertrauensschutz, da die Budgetplanung für diesen Zeitraum schon jetzt im Kern auf Basis der jetzigen Eigenleistungssätze abgeschlossen ist. Die Übergangsregelung in § 17 a EFG (Gesetzesentwurf) genügt damit nicht – wie vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW behauptet – der Planbarkeit der Haushaltsdispositionen im Sinne einer angemessenen Vorlaufzeit (vgl. Urteil des LVfG Mecklenburg-Vorpommern vom 18.09.2001). Der Vertrauensschutz gehört zu einem der wichtigsten Elemente unseres Rechtssystems. Über diesen würde sich die Landesregierung hinwegsetzen.
- Mit den Beschlüssen soll bei einer verfassungsrechtlich garantierten Institution, der Ersatzschule, gespart werden, die Land und Kommunen zurzeit jährlich um rund 800 Millionen Euro entlastet. Pro Schüler spart das Land ca. 4.000 Euro inklusive Investitionskosten für Schulgebäude. Ersatzschulen werden derzeit von ca. 200.000 Schülern besucht. Sollten Ersatzschulen schließen, müssten diese Kosten von den staatlichen Haushalten übernommen werden, die dazu gar nicht in der Lage wären.

Folgen der geplanten Erhöhung der Eigenleistung von Ersatzschulen

- Ersatzschulen werden in ihrer Existenz gefährdet, obwohl sie nach Umfragen von 20% der Elternschaft für ihre Kinder gewünscht werden. Das Angebot liegt derzeit bundesweit nur bei etwa 6 % und deckt bei weitem nicht den Bedarf. Diese Divergenzen würden noch weiter erhöht, müssten Privatschulen aus Finanznot schließen.

Schon jetzt decken die Landeszuschüsse nur etwa 70% der tatsächlichen Kosten von Schule ab, da Positionen wie Ausstattung, für Verwaltung und zum Teil für Unterricht, Personalverwaltungs- und Finanzverwaltungs-, Finanzbeschaffungs-, Investitionskosten für (Schul-)Gebäude und Kosten für PR und Außendarstellung nicht bezuschusst werden.

Die Personal- und Sachkosten für ein privates Gymnasium mit 1000 Schülern belaufen sich auf ca. 5 Millionen Euro ohne Investitionskosten. Die Eigenleistung von 6 % bei einem Satz von 94% Refinanzierung durch das Land beträgt in diesem Beispiel ca. 300.000 Euro. Wird das Vorhaben der Landesregierung voll umgesetzt, beträgt die Eigenleistung in der Endstufe mit 9 % dann 450.000 Euro. 94 % Refinanzierung erhalten jedoch nur Träger, die Eigentümer der (Schul-)Gebäude sind. Kleine private Träger, die die notwendigen Gebäude anmieten müssen, erhalten derzeit lediglich 87 % als Landeszuschuss bei einer Eigenleistung von 13 %.

Werden die Einrichtungsgegenstände der Schule lediglich geleast und nicht vom Träger angeschafft, so liegt der Landeszuschuss laut Ersatzschulfinanzgesetz sogar nur bei 85%.

Man muss kein Betriebswirt sein um zu erkennen, dass sogar bei einer 94 %igen Refinanzierung die Schule/Bildungseinrichtung schon im ersten Haushaltsjahr insolvent würde, da Schulgeld als zusätzliche Einnahmequelle in NRW nicht erhoben werden darf bzw. mit dem Landeszuschuss verrechnet wird und diesen in voller Höhe der Einnahmen daraus mindert.

- Das Ziel der Landesregierung, den Haushalt in den kommenden Jahren durch die Erhöhung der Eigenleistung nachhaltig zu entlasten, wird keinen Erfolg haben. Die Insolvenzen im Ersatzschulbereich – auch im konfessionellen Schulbereich – aufgrund der Erhöhung der Eigenleistung werden das Land und den Haushalt voraussichtlich zusätzlich belasten (Weiterführung insolventer Ersatzschulen durch das Land bzw. Anträge auf sog. „armer Schulträger“). Das Betreiben von Ersatzschulen, stellt für sich genommen, schon eine Einsparung um etwa 20 % im Vergleich zu staatlichen Schulen dar. Dieses Einsparpotential würde erheblich durch die derzeitigen Pläne der Regierung gefährdet.

703

- Nach den Ergebnissen der Pisa-Studie hatte die Landesregierung – auch durch Ihren Ministerpräsidenten Peer Steinbrück – mehrfach in den Medien betont, die Verbesserung des öffentlichen Bildungswesens habe in Nordrhein-Westfalen absolute Priorität. Ersatzschulen sind wesentlicher Teil des öffentlichen Bildungswesens. Die Divergenz der Landesregierung zwischen Reden und Handeln wird hier leider besonders deutlich.

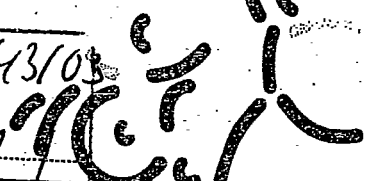

Eberhard Mütog
Oberstudienleiter a.D.
Geschäftsführer

104

per Fax vorab

5643/03

223 2.02.08.03/5171



Trägerverein Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V. * Weimarer Straße 115 a * 44795 Bochum

An das
 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
 des Landes NRW
 Herrn Ministerialrat Dr. Lieberich
 Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Eingang
 10. Okt. 2003
 223

Ad 1.0.
14.10.
13.10.

14/10

**Trägerverein
 Matthias-Claudius-
 Schulen Bochum e.V.**

Weimarer Straße 115 a
44795 Bochum

Tel.: 0234 / 45 23 67
Fax: 0234 / 943 11 67

9. Oktober 2003

Doppelhaushaltsentwurf 2004/05 der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
 Erhöhung der Eigenleistung für Ersatzschulträger.
 - Stellungnahme -

Sehr geehrter Herr Dr. Lieberich,

als kleiner Ersatzschulträger einer Grund- und einer Gesamtschule möchten wir mit unserem Schreiben auf die problematischen Auswirkungen hinweisen, die die Umsetzung des o.a. Doppelhaushaltsentwurfs für uns bedeuten würden.

Der in 2002 von uns zu finanzierende Trägeranteil betrug 1.095.000,00 €. Die geplante Anhebung des Trägeranteils um jeweils 1 Prozent in den Jahren 2004 bis 2006 würde für uns einen jährlich steigenden zusätzlichen Finanzbedarf in Höhe von jeweils 80.000,00 € bedeuten. Mit Anhebung des Trägeranteils auf 18 Prozent wären somit zusätzliche Mittel in Höhe von 240.000,00 € p.a. zu erbringen, was einen Kostenanstieg um 22 Prozent bedeutet.

Diese zusätzliche Finanzlast ist von unserem Trägerverein nicht aufzubringen. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation müssen wir einen Spendenrückgang verzeichnen, ferner blieben Bemühungen der vergangenen Monate auf finanzielle Unterstützung unserer Schulen durch Dritte ergebnislos. Wir sehen daher als privater Schulträger ohne finanzielle Rücklagen und ohne Finanzierungszuschüsse von Dritten keine Möglichkeit, eine Mehrbelastung in der vorgenannten Größenordnung aufzufangen.

Als Folge der geplanten Erhöhung der Eigenleistung für Ersatzschulträger sähen wir uns gezwungen, den begründeten Antrag gemäß § 6 Absatz 4 Ersatzschulfinanzgesetz auf Ermäßigung der Eigenleistung auf 2 Prozent zu stellen. Andernfalls sähen

3/50

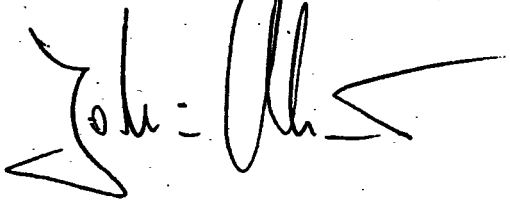
105

wir uns zwangsläufig von einer Insolvenz bedroht. Die finanziellen Folgen wären in diesem Fall für das Land NRW bzw. für die Kommune Bochum gravierender als die Einsparungen im Landeshaushalt.

Die geplante Einführung der Erhöhung der Eigenleistung für Ersatzschulträger widerspricht dem Vertrauensschutz, welcher Grundlage der zweijährigen Konsensgespräche zwischen der Landesregierung, den Trägerorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen über eine Reform der Ersatzschulfinanzierung war.

Wir bitten Sie freundlichst, sehr geehrter Herr Dr. Lieberich, unser Schreiben an die entsprechenden Stellen in Ihrem Hause weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Stahlschmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Joachim Stahlschmidt
- Geschäftsführer -

Montessori Borken e.V. • An der Aa 19 - 21 • 46325 Borken

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Dr. Schulz-Vanheyden
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Borken, 13. Oktober 2003

vorab per E-Mail

**Ersatzschulfinanzierung
Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Schulz-Vanheyden,

Montessori Borken e.V. ist seit 25 Jahren Träger von Montessori-Einrichtungen in Borken. Spielstube, Kinderhaus, Grundschule und Gesamtschule bieten eine kontinuierliche individuelle Förderung für 360 Kindern mit und ohne Förderbedarf auf der Grundlage der Pädagogik von Maria Montessori und sind fester Bestandteil der städtischen Bildungslandschaft.

In allen Einrichtungen wird integrativ gearbeitet, auch dies mit mittlerweile 25-jähriger Erfahrung. Das hiesige Konzept unter ein und demselben Träger bildet eine pädagogische Einheit – das Borkener Montessori-Zentrum.

Von zehn Monaten an können Kinder in der Spielstube und später im Kinderhaus erste Erfahrungen mit Montessori-Materialien sammeln.

An beiden Montessori-Schulen können die Kinder dann zehn gemeinsame Schuljahre erleben. Die Trennung in das dreigliedrige Schulsystem entfällt. Hier zeigt sich, dass die Ideen der großen italienischen Reformpädagogin Maria Montessori moderner sind denn je: Auch in den Spitzenländern der PISA-Studie werden alle Schüler mindestens acht Jahre gemeinsam unterrichtet. In gemischten Lerngruppen schlagen die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung der Lehrkräfte ihre eigenen Lernwege ein und bestimmen ihr Lerntempo selbst. Dies fördert die leistungsstarken genauso wie die leistungsschwachen Kinder.

Diese Arbeit ist zur Zeit durch die geplanten Kürzungen existenziell gefährdet!

Wir protestieren nachdrücklich gegen die finanziellen Einschnitte im Bereich der privaten Ersatzschulen, die im Haushaltsbegleitgesetz formuliert wurden.

Zur Zeit bringt die Montessori-Fördergemeinschaft die notwendigen Eigenleistungen auf, und zwar im wesentlichen durch Spenden der Eltern und Förderer.

Dies ist zur Zeit eine Summe von 228 T€. Durch die allgemeinen Kostensteigerungen wird dieser Betrag im Jahr 2006 schon bei 257 T€ liegen. Die Erhöhung der Eigenleistung um 3 % lässt die zu finanzierende Summe um **23 % (!)** auf 316 T€ anwachsen.

Es ist unmöglich die zusätzliche Summe von 60 T€ jährlich durch das Engagement der Eltern in der Fördergemeinschaft aufzubringen.

Folgende Aspekte kommen erschwerend hinzu:

- An beiden Schulen sind umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich um das genehmigte Raumprogramm zu erfüllen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen beruht auf den bisherigen Voraussetzungen.
- Da die Spielstube und das Kinderhaus sich aus dem Weiterbildungsgesetz bzw. dem GTK finanzieren, haben auch hier die Einschnitte des Haushaltsbegleitgesetzes finanzielle Einbrüche zur Folge.

Eine der Stärken der Ersatzschulen in unserem Lande ist es bisher, dass diese jedem Kind ungeachtet der Einkommensverhältnisse seiner Eltern offen stehen. Gerade vor dem Hintergrund der PISA-Ergebnisse zu gleichen Bildungschancen ist es ein Gebot, diesen Ansatz zu stärken und nicht durch Regelungen wie die jetzt beabsichtigten für die Träger unmöglich zu machen. Für einen Schulträger unserer Größe ist es nicht möglich, einen Anstieg des Eigenbeitrages um nahezu ein Viertel binnen drei Jahren zu erwirtschaften.

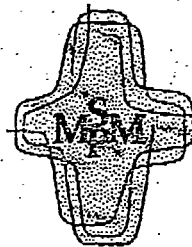
Im übrigen sehen wir hier eine massive Benachteiligung gegenüber den öffentlichen Schulen, denen nach unserer Kenntnis keine Kürzungen in gleicher Höhe zugemutet werden. Wir sehen hierin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Artikel 3 Grundgesetz und gegen die Landesverfassung, die in Artikel 8, Absatz 4, Satz 3 die Existenz der Ersatzschulen absichert.

Wir fordern deshalb die Landesregierung auf, die geplante Erhöhung der Eigenleistung für private Ersatzschulen nicht zu verabschieden!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

Kopie zur Kenntnis an die „AG freier Schulen in NRW“

109



Schwestern der
hl. Maria Magdalena Postel
Bergkloster
Bestwig, 08.10.2003

An das
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
Jugend und Kinder des Landes NRW
z. Hd. Herrn Dr. Lieberich
Völklingerstr. 49

40221 Düsseldorf

Beabsichtigte Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Lieberich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bestürzung haben wir, die Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel, die beabsichtigten Änderungen des § 6 EFG zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Steigerung der Eigenleistung der privaten Schulträger von 15% auf 18% der „fortdauernden Ausgaben“ bedeutet eine existentielle Gefährdung unserer ordenseigenen Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Um dies zu verdeutlichen, möchten wir Ihnen unsere momentane finanzielle Situation kurz vorstellen. Im Haushaltsjahr 2002 stellte sich die Berechnung der Eigenleistung für die von uns getragenen Schulen in NRW wie folgt dar:

	€
<u>Erzbistum Paderborn</u>	
Walburgisgymnasium Menden (1.016 Schüler) Rj 2002	4.439.000,00 Euro
Placida Viel Berufskolleg Menden (240 Schüler) Rj 2002	982.300,00 Euro
Berufskolleg Bergkloster Bestwig (765 Schüler) Rj 2002	2.413.700,00 Euro
<u>Bistum Münster</u>	
Canisiusstift Berufskolleg Ahaus: (340 Schüler) Rj. 2002	<u>1.339.000,00 Euro</u>

Dies ergibt Gesamtkosten im Rechnungsjahr 2002 in von Höhe **9.174.000,00 Euro**. In den Gesamtkosten von 9.174.000,00 Euro sind Fahrtkostenerstattung und Lehrmittelfreiheit nicht enthalten, da hier 100 % Erstattung durch das Land erfolgt. Da der „Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel Europa e.V.“ als Träger Gebäude und Inventar der Schule stellt, entstehen für unseren Orden in unserem Falle 6% Eigenanteil: 550.500,00 Euro (6% von 9.174.000,00 Euro).

Die allgemein angespannte finanzielle Situation lässt die Bildung von Rücklagen für uns als Schulträger nicht zu. Somit muss der o.g. Betrag jeweils aus dem laufenden

☒ 59909 Bestwig Telefon:
Bergkloster 0 29 04/808-0
59901 Bestwig Telefax:
Postfach 11 62 0 29 04/808 180

3154

109

Haushalt unseres Ordens aufgebracht werden, das bedeutet, dass auch die Einbeziehung der Gehälter der im Schuldienst stehenden und die Versorgungsleistungen für die pensionierten Schwestern für die Eigenleistung eingesetzt werden müssen.

Schon eine Erhöhung der Eigenleistung um 1% (ca. 91.750,00 Euro) würde für den Träger eine finanziell nur schwer zu verkraftende Belastung darstellen. Noch dramatischer ist aber die bis 2006 geplante Steigerung der Eigenleistung um 3% der Gesamtausgaben auf ca. 275.250,- Euro.

Neben der gesetzlichen Eigenleistung in der o.g. Höhe haben wir als Schulträger im Durchschnitt der letzten 5 Jahre jeweils pro Jahr ca. 920.000,- Euro in die Ausstattung unserer Schulen und in Baumaßnahmen investiert, die nicht über die Titel 51900 und 51903 des Haushaltes (vgl. Anlage zum EfG) refinanzierbar sind. Das bedeutete eine Bezuschussung der ordenseigenen Schulen in NRW im Umfang von 1.470.500,00 Euro pro Jahr.

Eine Inanspruchnahme von § 6 Abs. 4 EFG (Herabsetzung der Eigenleistung des Trägers auf 2%) kommt für uns unter anderem deshalb nicht in Frage, weil der Orden im Rahmen eines „Generationenvertrages“ die Alterssicherung seiner Mitglieder gewährleisten muss:

Daraus ergibt sich für uns folgende Situation:
Sollte die geplante Änderung von § 6 EFG realisiert werden, ist ernsthaft in Frage gestellt, ob wir die Trägerschaft für das Gymnasium in Menden und die Berufskollegs Menden, Bestwig und Ahaus weiterhin aufrecht erhalten können. Um die schulische Versorgung des Umlandes unserer Schulen zu gewährleisten, dürfte in einem solchen Fall die Abgabe der Schulträgerschaft an die öffentliche Hand unvermeidlich sein. Dagegen sprechen erhebliche und weiterhin bekannte verfassungsrechtliche und bildungspolitische Bedenken, die hier nicht näher erläutert zu werden brauchen.

Aber auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint eine solche Entwicklung nicht nachvollziehbar, weil anstelle der behaupteten Einsparungen erhebliche Mehrausgaben auf die öffentliche Hand zukämen (z. B. Erstellung und Instandsetzung der vorhandenen Gebäude usw.)

Schulen gehören außerdem wesentlich zu unserem Gründungsauftrag als Ordensgemeinschaft; eine Schließung würde bedeuten, dass wir unseren Beitrag zur Bildung und Wertevermittlung in unserer pluralistischen Gesellschaft nicht weiter angemessen erbringen können. Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass gemäß der Landesverfassung keine existenzbedrohenden Einschnitte bei der öffentlichen Finanzierung von Ersatzschulen zulässig sind.

Schließlich sei daran erinnert, dass unsere Schulen durch die geplante Erhöhung der Pflichtstundenzahl der Lehrer bei gleichzeitiger Veränderung der Schüler-Lehrer-Relation durch den Wegfall mehrerer Planstellen sowieso in erheblichem Maße betroffen sein werden.

Insgesamt ist nicht einsichtig, wie die Landesregierung eine derartige Beeinträchtigung der schulischen Arbeit privater Träger angesichts der gegenwärtigen Bildungsdiskussion verantworten kann! Außerdem widerspricht dies eklatant der Ankündigung des Ministerpräsidenten Steinbrück, den Bildungsbereich von weiteren Einsparungen auszunehmen.

Wir sind sicher, dass auch die Elternschaft unserer Schulen für solche Einsparungsversuche kein Verständnis aufbringen wird.

Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass eine zusätzliche Belastung der privaten Bildungsträger eine schwerwiegende und kontraproduktive Beeinträchtigung unseres gemeinsamen bildungspolitischen Auftrags in Nordrhein-Westfalen darstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Sr. Aloisia Höing

Sr. Aloisia Höing SMMP
Generaloberin

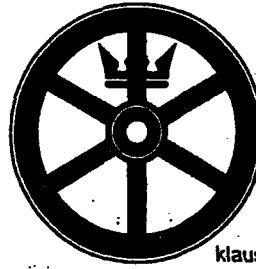
Schw. M. Dolores Bilo

Sr. Maria Dolores Bilo
Geschäftsführerin

GYMNASIUM DER BENEDIKTINER

IN MESCHEDÉ

staatlich genehmigtes privates Gymnasium für
Jungen und Mädchen



Klosterberg 7
Postfach 1161
Tel 0291/99680
Fax 0291/996827

<http://gymn-benedictinum.de>
klaus-ludger@koenigsmuenster.de

59851 Meschede,
04.10.2003

An das
Katholische Büro Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Gerhard M. Kühn
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

nachrichtlich an:
H.H. Erzbischof Hans-Josef Becker, Paderborn
H.H. Generalvikar Manfred Grothe, Paderborn
Sr. Veritas Albers OSU, Ahrweiler

Betrifft: Beabsichtigte Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes
Bezug: Ihr Fax vom 02.10.2003

Sehr geehrter Herr Kühn,
mit großer Beunruhigung haben wir von der beabsichtigen Änderung von § 6 EFG Kenntnis genommen. Die vorgesehene Steigerung der Eigenleistung des Trägers von 15 % der „fortdauernden Ausgaben“ auf 18% bedeutet eine dramatische Gefährdung der Existenz unseres Gymnasiums.

Im Haushaltsjahr 2002 betrug die zur Berechnung der Eigenleistung für unser Gymnasium maßgebliche Summe der Gesamtausgaben ca. 3,28 Mill. €. Da die Abtei Königsmünster als Träger Gebäude und Inventar der Schule stellt, verbleibt in unserem Fall eine Eigenleistung von 6%, d.h. ca. 196.800,- €. Die angespannte finanzielle Situation des Schulträgers lässt die Bildung von Rücklagen nicht zu. Somit muss der o.g. Betrag aus dem laufenden Haushalt der Abtei aufgebracht werden. Insbesondere werden die Gehälter der vier im Schuldienst stehenden Mönche des Klosters (drei Lehrer und ein Mitarbeiter in der Schulverwaltung) vollständig für die Eigenleistung eingesetzt.

Schon eine Erhöhung der Eigenleistung um 1% (ca. 33.000,- €) würde den Träger finanziell überfordern. Um ein vielfaches problematischer ist die bis 2006 geplante Steigerung der Eigenleistung um 3 % der Gesamtausgaben (= ein Drittel der bisherigen Summe!) auf ca. 300.000,- €.

Neben der gesetzlichen Eigenleistung in der o.g. Höhe hat der Träger im Durchschnitt der letzten Jahre jeweils ca. 80.000,- € in die Ausstattung der Schule und in Baumaß-

712
nahmen investiert, die nicht über die Titel 51900 und 51903 des Haushaltes (vgl. Anlage zum EFG) refinanzierbar sind.

Insgesamt bezuschusst die Abtei Königsmünster das Gymnasium der Benediktiner also mit einem Jahresbetrag von ca. 280.000,- €.

In der Konsequenz der bisherigen Darlegungen ergibt sich:

Sollte die geplante Änderung von § 6 EFG realisiert werden, ist die Trägerschaft der Abtei Königsmünster für das Gymnasium der Benediktiner in Meschede ernsthaft in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass das Erzbistum Paderborn vor dem Hintergrund der eigenen angespannten Finanzsituation eine Übernahme unserer Schule in seine Trägerschaft definitiv ausgeschlossen hat.

Um die schulische Versorgung in der Stadt Meschede und ihrer Umgebung zu gewährleisten, dürfte in einem solchen Fall die Abgabe der Schulträgerschaft an die öffentliche Hand unvermeidlich sein. Dagegen sprechen erhebliche und weithin bekannte verfassungsrechtliche und bildungspolitische Bedenken, die hier nicht näher erläutert werden brauchen.

Aber auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint eine solche Entwicklung absolut unsinnig, weil anstelle der behaupteten Einsparungen erhebliche Mehrausgaben auf die öffentliche Hand zukämen. Allein in unserem Fall wären das statt der erhofften Ausgabenminderung um 100.000,- € pro Jahr jährliche Mehrausgaben von mindestens 280.000,- €!

Des Weiteren sei auf einen zusätzlich zu erwartenden Kostenfaktor von erheblicher Tragweite hingewiesen: Zum einen müsste ein anderer Träger die der Abtei Königsmünster gehörenden Schulgebäude käuflich erwerben oder anmieten. Außerdem zeichnet sich in einigen unserer z.T. über 45 Jahre alten Gebäudetrakte kurz- und mittelfristig ein erheblicher Sanierungsbedarf ab.

Schließlich sei daran erinnert, dass unsere Schule durch die geplante Erhöhung der Pflichtstundenzahl der Lehrer bei gleichzeitiger Veränderung der Schüler-Lehrer-Relation durch den Wegfall von 1,5 Planstellen sowieso in erheblichem Maße betroffen sein wird.

Insgesamt ist nicht einsichtig, wie die Landesregierung eine derartige Beeinträchtigung der schulischen Arbeit privater Träger angesichts der gegenwärtigen Bildungsdiskussion verantworten kann und mit der Ankündigung des Ministerpräsidenten in Einklang bringen will, den Bildungsbereich von weiteren Einsparungen auszunehmen. Deshalb dürfte gerade in diesem Zusammenhang mit massiven Protesten weiter Kreise der Öffentlichkeit zu rechnen sein.

Wir bitten das Katholische Büro deshalb dringend, unsere Befürchtungen bei den anstehenden Verhandlungen mit der Landesregierung mit größtmöglicher Deutlichkeit zur Sprache zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Abt Dr. Domincus Meier OSB
Schulträger

P.Klaus-Ludger Söbbeler OSB
Schulleiter

1773

223.2 - 02.08.03. - 5642/03

Kempen, 01.10.2003

[Redacted]

47906 Kempen

Ministerium für Schule, Jugend
und Kinder
07. Okt. 2003
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vorzimmer

223.2

Frau
Ministerin
Ute Schäfer
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

40190 Düsseldorf

Handwritten notes:
11.11.
13.10.
14.10. A.R.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

im Zuge der Etatberatungen hat die Landesregierung stets betont, trotz der sicherlich erforderlichen Haushaltskürzungen den Bildungsbereich auszunehmen.

Dies soll offensichtlich nur für den Bereich der staatseigenen Schulen gelten, während die Landeszuschüsse für Ersatzschulen um 3 % gekürzt werden sollen. Diese aus Sicht der Landesregierung „kleine Kürzung“ hat für mich als Vater bereits eingeschulter und noch einzuschulender Waldorfschulkinder in Krefeld erhebliche Auswirkungen. Diese Kürzung führt in den nächsten Jahren zu einer Erhöhung meiner Beiträge um 23 % (!) für jedes meiner drei Kinder.

Angesichts der Tatsache, dass ich über die Steuern die staatlichen Schulen mitfinanziere, ohne sie für meine Kinder in Anspruch zu nehmen, ist dies für mich nicht hinnehmbar. Gegenleistung für meine Steuerzahlung ist die Ersatzschulfinanzierung, die bereits jetzt keine Vollfinanzierung ist und die ich ähnlich wie die Bildungsfinanzierung des Regelschulbereichs nicht weiter gekürzt sehen möchte.

Ich sehe keine Gründe, im wesentlichen gleiche Sachverhalte noch ungleicher zu behandeln.

Die Ersatzschulen sind Ausdruck meines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf freie Schulwahl.

Neben den staatlichen Regelschulen erfüllt „meine“ Waldorfschule den staatlichen Bildungsauftrag. Dies gilt sowohl für den Unterrichtsinhalt als auch für die Zugangsmöglichkeit. Freiwillige, am Gehalt orientierte Spenden sowie ein Eltern-Schüler-Hilfe Fond sorgen bei der Krefelder Waldorfschule dafür, dass der Schulbesuch – wie bei den Regelschulen – keine Frage des Einkommens ist. Ähnlich wie das staatseigene Regelschulsystem sind die Waldorfschulen dem Solidargedanken verpflichtet.

704

Daneben führt die Wahrnehmung des Bildungsauftrags durch private Ersatzschulen für die öffentliche Hand bereits jetzt zu erheblichen Einspareffekten (Anlage).

„Outsourcing“ und die damit verbundenen Vorteile werden hier nahezu vorbildlich praktiziert.

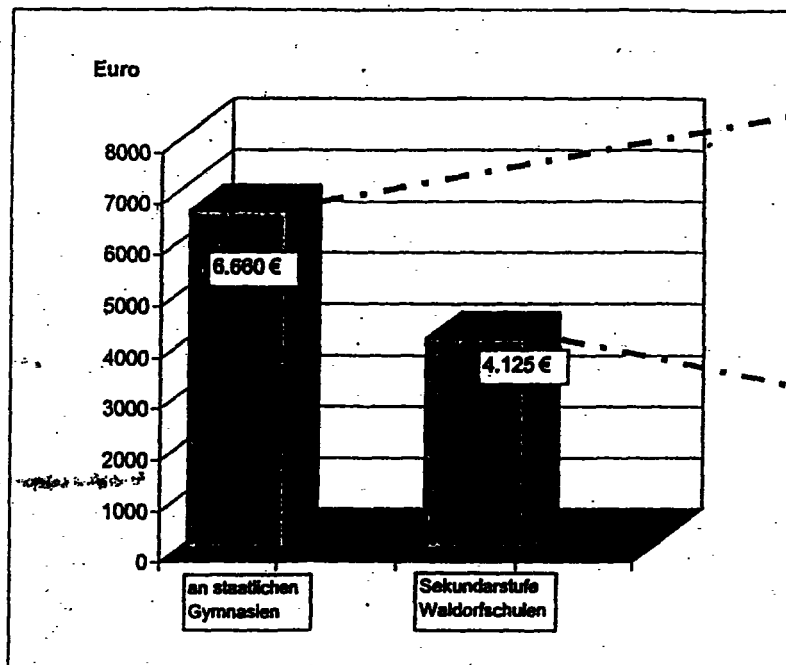
Bitte teilen Sie mir mit, warum Sie diese Ungleichbehandlung - insbesondere auch vor dem Hintergrund des oben skizzierten Einsparpotentials – für gerechtfertigt halten.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits jetzt herzlich bedanken.

Mit freundlichem Gruß

Entlastung der öffentlichen Hand durch Freie Schulen

Ausgaben der öffentlichen Hand für je einen Schüler im Jahr 2001



Aus den Eigenleistungsbeiträgen der Schulen einerseits und ihren Mindereinnahmen ergibt sich für die öffentliche Hand ein Einspareffekt in beträchtlicher Höhe.

Sparbeitrag im Jahr 2001

Bundesländer	Faktischer Sparbeitrag der Waldorfschulen pro Jahr (belegt) Mio €	Sparbeitrag aller Freien Schulen (hochgerechnet) Mio €
Baden-Württemberg	43,6	136,7
Bayern	12,8	200,1
Berlin	3,1	19,4
Bremen	4,1	26,6
Hamburg	11,1	49,4
Hessen	6,7	45,0
Niedersachsen	16,8	105,9
<u>Nordrhein-Westfalen</u>	28,9	249,8
Rheinland-Pfalz	4,2	54,2
Saarland	2,4	16,5
Schleswig-Holstein	9,2	22,9
neue Bundesländer	3,2	23,9
Gesamt	146,1	ca. 950,4

116

Anlage 4

zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs

**Gesetz zur Änderung
des Ersatzschulfinanzgesetzes**

Vorschlag des

**Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK NRW)**

zur Neufassung des Artikels 6 im

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005

Blätter 4/1 - 4/2

**Vorschlag des MSJK zur Neufassung des Artikel 6 im Entwurf des
Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005**

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Schulträger hat als Eigenleistung 16,5 v.H., der Schulträger einer Sonderschule 15 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "und Außerkrafttreten" angefügt.
- b) In dem einzigen Absatz des Paragrafen wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Wörter "und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft." angefügt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
"§ 6 Abs. 1 in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vom ... (GV: NRW. S. ...) tritt am 1. Januar 2005 in Kraft."

Einzelbegründung

Zu Artikel 6 - Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes -

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6 Abs. 1)

Die Träger von Ersatzschulen haben derzeit 15 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule als Eigenleistung aufzubringen. Die Eigenleistung wird im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage des Landes auf 16,5 v.H. der fortdauernden Ausgaben und damit um 1,5 Prozentpunkte erhöht.

Da das Haushaltsjahr der Ersatzschule sich mit dem Haushaltsjahr des Landes deckt, soll die Erhöhung erst mit Haushaltsjahr 2005 einsetzen. Hiermit trägt das Land dem Umstand Rechnung, dass eine Erhöhung der Eigenleistung rechtlich nur zulässig ist, wenn dem Schulträger eine Planbarkeit für seine Haushaltsdispositionen i. S. einer angemessenen Vorlaufzeit eingeräumt wird.

Im Gesamtergebnis wird durch die Anhebung der Eigenleistung für Ersatzschulträger eine Entlastung des Landeshaushalts i.H. von 14 Mio. EUR ab dem Haushaltsjahr 2005 erwartet.

Für Sonderschulen verbleibt es bei der Regeleigenleistung des § 6 Abs. 1 EFG in der bisherigen Fassung. Hierdurch wird der Umstand anerkannt, dass Sonderschulen aufgrund niedrigerer Schüler-Lehrer-Relationen im Vergleich zu "Regelschulen" mit deutlich höheren Lehrpersonalkosten belastet sind und ihnen damit auch eine höhere Eigenleistung erwächst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 18)

Die gesetzliche Anordnung eines Verfalldatums statt einer Berichtspflicht berücksichtigt, dass das EFG Bestandteil des Entwurfs eines einheitlichen Schulgesetzes ist, das noch in dieser Legislaturperiode vom Parlament verabschiedet werden soll.

zu Artikel 9 des Gesetzentwurfs

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr**

Stellungnahme	Blatt
- des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW vom 23.10.2003 - II B 1 - 49 - 32/2.2 -	(5/1-5/10)
- der Deutsche Bahn AG vom 20.10.2003 - ML W -	(5/11-5/15)
- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2003 - 36.16.05 Ku/cp - 66.05.09	(5/16-5/18)
- des Verbandes Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) vom 13.10.2003 - mvelnrw03 -	(5/19)
- des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen - VDV - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2003 - R 4-Scha	(5/20-5/21)
- des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr vom 17.10.2003 - F/F01	(5/22)
- des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 08.10.2003 - N -	(5/23-5/31)
- des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg vom 15.10.2003 - JUR-Fe/Bra	(5/32-5/34)
- der OWL Verkehr GbR vom 20.10.2003 - OWL V / Ju	(5/35-5/36)
- der Agentur Nahverkehr NRW e.V. vom 10.10.2003	(5/37-5/39)
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Bezirk Nordrhein-Westfalen - vom 20.10.2003	(5/40-5/43)



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

23. Okt. 2003

Dienstgebäude und Lieferanschrift

Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200
Bearbeiter/in MR Dr. Gatzka
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4358
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4262

Datum
23. Oktober 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 1 - 49 - 32/2.2

Haushaltsbegleitgesetz zum Doppelhaushalt 2004/2005

hier: Änderung des ÖPNVG NRW – Ergebnis der Verbändeanhörung

Im Rahmen der mit Schreiben des MVEL vom 29. 9. 2003 (Anlage 1) eingeleiteten
Verbändeanhörung haben

- die DB AG,
- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW),
- der Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO),
- der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV),
- der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- die OWL Verkehr GbR,
- die Agentur Nahverkehr NRW e. V.
- und der Deutsche Gewerkschaftsbund

Stellung genommen. Die entsprechenden Schreiben liegen bei.

Der NWO bedauert, äußert aber angesichts der bestehenden Haushaltszwänge Verständnis für die auch den ÖPNV-Bereich betreffenden Mittelkürzungen. Der NWO begrüßt ausdrücklich, dass die Kürzungen bei der Förderung des SPNV-Angebots - und nicht im Bereich des straßengebundenen ÖPNV - vorgenommen werden.

Die anderen Institutionen begrüßen es, dass im Rahmen der anstehenden Haushaltskonsolidierung die Ausgleichzahlungen nach § 45a PBefG, § 6a AEG unberührt bleiben, äußern aber Bedenken gegen die avisierte Änderung des ÖPNVG NRW. Diese Bedenken richten sich sowohl gegen die anstehende Begrenzung der Fördergarantie auf 97 Mio. Zug-Kilometer (§ 11 Abs. 2 Satz 4) als auch gegen die Befristung der Geltungsdauer des ÖPNVG NRW auf den 31. 12. 2008 (§ 18 Abs. 4 - neu).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände äußert grundsätzliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Verwendung der Bundesregionalisierungsmittel zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, § 6a AEG. Sie befürchtet, dass ein solches Vorgehen bei der nächsten Revision des Bundesregionalisierungsgesetzes zur Mittelkürzung seitens des Bundes führen oder sogar eine Rückforderung auslösen könnte.

Die DB AG, der VDV, der VRR und der VRS weisen darauf hin, dass die Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 4 nicht nur eine Minderung des SPNV-Angebots von derzeit 98,856 Mio. Zug-Kilometer zum Ergebnis haben wird. Infolge der im Jahr 2004 anstehenden Inbetriebnahme der Flughafenschleife Köln-Bonn und anderer S-Bahn-Verkehre (S9) fielen Verkehre an, deren Finanzierung vertraglich zugesichert und durch Kürzung zurzeit schon bestehender Verkehre zu kompensieren sei. Die avisierte Gesetzesänderung habe demnach eine unmittelbare Kürzung des SPNV-Angebots in Höhe von ca. 4 Mio. Zug-Kilometer zur Folge.

Der VDV regt an, alternativ zu der beabsichtigten Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 4 die in § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte pauschale Förderung der ÖPNV/SPNV-Aufgabenträger auf den Prüfstand zu stellen.

Der VRR und die Agentur Nahverkehr weisen darauf hin, dass die avisierte Herabsetzung des Mindestleistungsvolumens zudem mit der Gefahr verbunden ist, dass die DB AG den bereits ausgehandelten Verkehrsvertrag nicht abschließt, da ihre diesem Vertrag zu Grunde liegende wirtschaftliche Kalkulation unstimmig wird. Der dadurch ab Fahrplanwechsel Dezember 2003 entstehende vertragslose Zustand gefährde das Qualitätsmanagement. Zudem entstehe die Gefahr, dass die DB AG den mit dem Land im Dezember 2002 geschlossenen Vertrag zur Verbesserung des Verkehrsangebots im SPNV mit der Folge kündige, dass die dort zugesagte „Rabattierung“ – schon in 2004 ca. 35 Mio. € (~ 4 Mio. Zug-Kilometer) - ersatzlos entfalle.

Die DB AG selbst bestätigt in ihrer Stellungnahme ihre Absicht zur Kündigung des o. g. Vertrags für den Fall, dass das dort zu Grunde gelegte SPNV-Leistungsvolumen nicht erreicht wird. Sie weist darauf hin, dass allein das Nichtzustandekommen des Vertrags mit dem VRR ein Geschäftsvolumen von 6 Mrd. € und Investitionen von ca. 400 Mio. € hinfällig werden lässt. Allein im betrieblichen Bereich der DB Regio NRW drohe damit ein 400 Mitarbeiter betreffender Stellenabbau.

Allgemein kritisiert wird zudem die avisierte Befristung des ÖPNVG. Sie stehe einer längerfristigen und zuverlässigen Planung – sowohl der kommunalen Aufgabenträger als auch der Verkehrsunternehmen – entgegen.


(Dr. Rajmund Gatzka)



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Geschäftsstelle des Zweckverbandes
SPNV Ruhr-Lippe

Unna

Geschäftsführung des Zweckverbandes
SPNV-Münsterland
Windhorststraße 13

48143 Münster

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe
Jahnplatz 5

33602 Bielefeld

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter
Postfach 19 40

33049 Paderborn

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Personennahverkehr Westfalen-Süd
Danziger Straße 2

57462 Olpe

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in Herr Wille
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4462
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4353

Datum 29. September 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 1 - 49-40

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Ribbeckstraße 15

45127 Essen

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Krebsgasse 5-11

50667 Köln

Geschäftsführung des Zweckverbandes
Aachener Verkehrsverbund
Postfach 50 04 51

52088 Aachen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)
Augustastrasse 1

45879 Gelsenkirchen

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
Krebsgasse 5-11

50667 Köln

Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)
Neuköllner Straße 1

52068 Aachen

Gemeinschaftsgeschäftsstelle VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5

48143 Münster

Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
Postfach 19 40

47409 Moers

Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
Hagener Straße 226

57223 Kreuztal-Krombach

OWL Verkehr GbR
c/o moBiel GmbH
Otto-Bremer-Straße 242

33604 Bielefeld

Verkehrsservicegesellschaft
Paderborn/Höxter mbH
Bahnhofstraße 17

33102 Paderborn

DGB-Landesverband NRW
Friedrich-Ebert-Straße 34

40210 Düsseldorf

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Kamekestraße 37 – 39

50672 Köln

Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V.
Heinrich-von-Stephan-Straße 1

40764 Langenfeld

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs e.V.
Westfalendamm 78

44141 Dortmund

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17

50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Deutsche Bahn AG
Beauftragter der Konzernleitung
für Nordrhein-Westfalen
Immermannstraße 65 c

40210 Düsseldorf

Änderung des ÖPNV NRW

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der Beratungen zum Entwurf des Doppelhaushalts 2004/2005 hat das Kabinett beschlossen, die Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz/§ 6a Allgemeines Eisenbahngesetz in einem Volumen von jährlich 30 Mio. € aus Regionalisierungsmitteln zu finanzieren.

Dazu ist es erforderlich, den Mindestumfang des nach den in Nr. 5 VV zu § 11 ÖPNVG NRW festgelegten Kriterien zu finanzierenden bedarfsgerechten SPNV-Angebots von derzeit 98,856 Mio. Zug-Kilometer auf 97 Mio. Zug-Kilometer zu begrenzen.

Der anliegende Entwurf zur Änderung des ÖPNVG NRW, der in das Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen werden soll, berücksichtigt diese Anpassung.

177

- 5 -

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf bis zum

20. Oktober 2003

Stellung zu nehmen. Andernfalls gehe von Ihrer Zustimmung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Albuschkat
(Dr. Harald Albuschkat)

5/8

Entwurf – Auszug – Haushaltsbegleitgesetz 2004 / 2005
Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 18 die Worte „Außerkräftreten“ angefügt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „je Kooperationsraum darf die auf Grundlage des ersten SPNV-Finanzierungsplans erbrachten SPNV-Betriebsleistungen“ durch die Wörter „darf den Umfang von landesweit 97 Millionen Zug-Kilometer“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.”

Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 11 Absatz 2)

Die in § 11 Abs. 2 Satz 4 geregelte Untergrenze für das bedarfsgerechte SPNV-Angebot garantiert durch den SPNV-Finanzierungsplan 2003 (MBI. NRW. S. 181) den Zweckverbänden Fördermittel für mindestens 98.856 Millionen Zug-Kilometer. Dies entspricht dem Leistungsumfang des Integralen Taktfahrplans Stufe 2.

Die Regelung lässt aber nicht zu, aufgrund der mit dem Integralen Taktfahrplan Stufe 2 gewonnenen Erfahrungen das bedarfsgerechte SPNV-Angebot gegebenenfalls nach unten anzupassen. Diese Korrekturmöglichkeit muss dem den SPNV größtenteils finanzierenden Land ermöglicht werden.

Dabei wird auch weiterhin dem Bedürfnis der Zweckverbände nach Planungssicherheit bei der Gestaltung des SPNV-Angebots Rechnung getragen, in dem das Mindestangebot auf sehr hohem Niveau gesetzlich garantiert wird.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 18)

Die obligatorische Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2008 berücksichtigt, dass der Bund die Bereitstellung von Finanzmitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes, aus denen die Förderung nach diesem Gesetz finanziert wird, an eine Revision im Jahr 2007 bindet und gegebenenfalls die Bundesmittel für künftige Jahre anpasst. Diese Revision zieht die Überprüfung der Förderungen nach dem ÖPNVG NRW nach sich.

730

Die Bahn **DB**

Deutsche Bahn AG • Immermannstraße 65c • 40210 Düsseldorf

Ministerium für
Verkehr, Energie und
Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialrat
Dr. Harald Albuschkat
Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Deutsche Bahn AG
Konzernbevollmächtigter für das
Land NRW
Immermannstraße 65c
40210 Düsseldorf
www.bahn.de

Wolfgang Maurer
Telefon 0211 1793-7610
Telefax 0211 1793-7640
wolfgang.maurer@bahn.de
Zeichen ML W
Ihre Zeichen: II B 1 – 49 – 40
vom 29.09.2003

FK 21/10

Handwritten signature

20.10.2003

Änderung des ÖPNVG NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Albuschkat,

für die Möglichkeit zur Änderung des ÖPNVG NRW eine Stellungnahme abzugeben, danken wir Ihnen ausdrücklich.

Unsere Stellungnahme übersenden wir Ihnen beiliegend.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Wolfgang Maurer

Wolfgang Maurer
Konzernbevollmächtigter für das Land
Nordrhein-Westfalen

Handwritten signature of Heinrich Brüggemann

Heinrich Brüggemann
DB Regio, Vorsitzender der Regionalleitung
Nordrhein-Westfalen

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 411569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Michael Frenzel
Vorstand:
Hartmut Mehdorn,
Vorsitzender

Dr. Norbert Bense
Klaus Daubertshäuser
Roland Heinisch

Dr. Bernd Malmström
Dr. Karl-Friedrich Rausch
Diethelm Sack

5/11

131

Stellungnahme der DB AG
zum Entwurf zur Änderung des ÖPNVG NRW
(Stand 19.09.2003)

Die DB AG in NRW sieht die vorgesehenen Gesetzesänderungen mit großer Sorge.

Wir begrüßen zwar die Absicht der Landesregierung die Mittel nach § 45 a PBefG nicht anzutasten. Dies in einem Umfang von 30 Mio. € aber alleine aus den dem SPNV dienenden Mitteln des Regionalisierungsgesetzes zu finanzieren, ist nicht akzeptabel. Die vorgestellten Änderungspläne stellen einen **grundlegenden Politikwechsel** im ÖPNV dar, der langfristige Verkehrsverträge und Investitionen verhindert. Damit droht dem mit dem ÖPNVG manifestierten Willen, der Schiene in NRW eine besondere Bedeutung zu geben und damit den ÖPNV nachhaltig zu fördern, dauerhaft die Basis entzogen zu werden. Selbst wenn man das Erfordernis von Sparmaßnahmen grundsätzlich akzeptiert, kann nicht eine einseitige Reduzierung in nur einem Bereich (Leistungserbringung des SPNV) erfolgen, während Sparpotenziale in anderen Bereichen (auch § 45 a PBefG, Verwaltungskosten, Straßenverwaltung etc.) unberücksichtigt bleiben.

Wir möchten im Folgenden die wesentlichen Argumente aufführen, auf die wir unsere Kritik an dem Änderungsgesetz stützen:

1. Dem Gesetzgebungsverfahren des ÖPNVG war eine kritische Diskussion vorausgegangen, das „bedarfsgerechte Angebot“ im SPNV festzulegen. Am Ende des Gesetzgebungsprozesses war es die gemeinsame Einschätzung von Landesregierung, Landtag, Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dieses Angebot auf den Umfang des ITF 2 (98,856 Mio. Zug-Kilometer) festzulegen. Diese Erkenntnis ist nicht überholt. Das Land war vielmehr bestrebt, bereits mittelfristig die Zug-Kilometer-Leistung deutlich über die 100 Mio. Grenze auf ca. 106 Mio. Zug-Kilometer zu steigern.
2. Verglichen mit diesen bislang gehegten Absichten erscheint eine gesetzliche Fixierung von lediglich 97 Mio. Zug-Kilometern als klarer Rückschritt.
3. Dabei suggeriert die Abfassung des Änderungsgesetzes eine scheinbar moderate Absenkung des **Leistungsvolumens** von derzeit 98,856 Mio. Zug-Kilometer auf

5/12

97 Mio. Zug-Kilometer. Tatsächlich sind aber weitere 1,8 Mio. Zug-Kilometer in Ansatz zu bringen. Diese resultieren aus der vertragsgemäßen Inbetriebnahme der **Flughafenschleife Köln-Bonn** (RE 8, S 12, S 13) sowie weiterer S-Bahnverkehre (S 9) 2004, die in den 97 Mio. Zug-Kilometern nicht enthalten sind und somit aus dem übrigen SPNV-Angebot kompensiert werden müssen. Insgesamt muss bei Würdigung des gesamten Sachverhaltes von einer Absenkung von Verkehrsleistungen auf der Schiene in einem Umfang von rund **4 Mio. Zug-Kilometern** ausgegangen werden.

4. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass ein zukünftiges Nichterreichen des in dem Vertrag zur Verbesserung des Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2002 (**ITF 2 Vertrag**) vorgesehenen Leistungsvolumens die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvertrages in Frage stellt. Die DB wird bei Nichterfüllung dieser vereinbarten Voraussetzung, die Grundlage des Vertrages ist, den Vertrag **kündigen**. Dies hat die gravierende Konsequenz, dass die dem Land gewährten **Rabatte**, die in 2004 einen Umfang von rund 35 Mio. € haben, verlorengehen. Damit müssten das Land und die Aufgabenträger weitere Verkehrsleistungen in einem Umfang von weiteren 4 Mio. Zug-Kilometern streichen. Dies kann weder das Interesse des Landes, der Aufgabenträger noch der beteiligten Verkehrsunternehmen sein.
5. Dabei bedarf NRW dringend weiterer Leistungssteigerungen des SPNV. Diese Forderung entspringt der Notwendigkeit, die **Mobilitätsbedürfnisse** der Bevölkerung zu befriedigen. Sämtliche seriösen verkehrswissenschaftlichen **Prognosen** gehen von einem zwanzigprozentigen Wachstum im Personenverkehr und von einem sechzigprozentigen Wachstum im Güterverkehr aus. Dies kann auch ein kaum noch ausbaubares Straßennetz nicht auffangen. Dies erfordert eine Ausweitung des SPNV-Angebotes. Aber auch vor dem Hintergrund der ökonomischen Entwicklung kommt dem Angebot im Mobilitätsbereich für viele Branchen eine Schlüsselrolle zu. Ohne eine Verbesserung von Verkehrsinfrastruktur und -angeboten, wird ein nachhaltiger **Wachstumsfaktor des Standortes NRW** vernachlässigt. Der größte deutsche Ballungsraum, der zukünftig zudem in einem immer stärkeren Ausmaße

- Transitland werden wird, braucht mehr Investitionen in den SPNV und nicht weniger, um an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung teilzuhaben.
6. Die in dem Änderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen gehen komplett in die falsche Richtung. Vor allen Dingen steht jedoch zu befürchten, dass es sich bei der Gesetzesänderung nicht um eine einmalige Aktion handelt. Wir sehen die Gefahr einer permanenten Diskussion um Kürzungen im „bedarfsgerechten Angebot“.
 7. Die vorgesehene **Änderung des § 13 ÖPNVG** ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Kein verantwortlicher Unternehmer wird auf der Grundlage von Verkehrsverträgen investieren, deren gesicherte Finanzierung gesetzlich auf das Jahr 2008 beschränkt ist. Investitionen in Fahrzeuge, die dringend in NRW benötigt werden, lassen sich wegen der Kosten und der damit verbundenen Abschreibungszeiten nur durch langfristige Verkehrsverträge wirtschaftlich darstellen. Mit der Befristung des ÖPNVG sind die Abschlüsse sämtlicher Verkehrsverträge bedroht. Ein S-Bahn-Vertrag ist damit ausgeschlossen. Der Hinweis auf die Revision des Bundesregionalisierungsgesetzes rechtfertigt nicht eine Befristung des ÖPNVG. Ein Außerkrafttreten des ganzen Gesetzes geht in seiner rechtsgestalterischen Wirkung weit über die offenbar beabsichtigte Absicherung des Landes gegen mögliche Kürzungen durch den Bundesgesetzgeber hinaus. Es ist zudem das falsche Signal an die Gesetzgebungsgremien des Bundes.
 8. Beide **Änderungspläne gefährden konkret den Abschluss** der in Endverhandlung stehenden Verkehrsverträge. Ihnen ist hinlänglich bekannt, dass alleine mit dem VRR-Vertrag von einem Geschäftsvolumen von ca. 6 Mrd. € Investitionsentscheidungen unseres Hauses von annähernd 400 Mio. € verbunden sind. Dies ist bei Nichtzustandekommen des Vertrages aufgrund Ihrer Gesetzesinitiative hinfällig. Der Fahrzeugpark kann dann nicht erneuert werden.
 9. Weiterhin wäre eine Abbestellung von Verkehrsleistungen in dem vorgesehenen Umfang mit einem drastischen **Stellenabbau** allein in unseren Betrieben der DB Regio NRW (ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzüglich noch größerer externer Effekte) verbunden.

Auch die DB Netz AG (NL West) wäre wegen nicht unerheblicher Minderung der Trassenerlöse zu nachhaltigen Anpassungen des Aufwandsbereiches gezwungen.

Das Ausbleiben positiver Effekte auf dem Arbeitsmarkt infolge fehlender Investitionstätigkeit unseres Unternehmens erwähnen wir nur am Rande.

10. Wir weisen darauf hin, dass mit diesen Einsparszenarien an der Nachfrage vorbei einem steigenden Mobilitätsbedürfnis im Lande nicht nur nicht Rechnung getragen wird, sondern die deutliche **Verringerung von Attraktivität** des SPNV nach heutiger marktwirtschaftlicher Erkenntnis zu einem Einbruch der Nachfrage führen wird. Dies bedeutet aber im Ergebnis eine weitere Be- und Überlastung der Straße, die insbesondere im Ballungsraum Rhein-Ruhr nicht mehr bewältigt werden kann. Das ganze Ausmaß dieser zu prognostizierenden Entwicklung wird Nordrhein-Westfalen dann zur Fußballweltmeisterschaft treffen. Auch dies wäre dann Folge einer politischen Entscheidung, die heute getroffen wird.

Wir können zusammenfassend feststellen, dass die Gesetzesänderung geeignet ist, einen der wenigen derzeitigen Wachstumsmärkte mit allen Folgen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens nachhaltig zu blockieren.

Wir können abschließend nur dringend eine Überarbeitung des Änderungsgesetzes anraten. Hierbei stehen wir selbstverständlich konstruktiv als Diskussionspartner zur Verfügung.

Gez. **Wolfgang Maurer**
Konzernbevollmächtigter für das Land
Nordrhein-Westfalen

gez. **Heinrich Brüggemann**
DB Regio, Vorsitzender der
Regionalleitung Nordrhein-Westfalen

135

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NRW • Postfach 51 08 20 • 50942 Köln

Vorab per Fax: 0211 / 837-4352

Herrn Dr. Albuschkat
Ministerium für Verkehr
Energie und Landesplanung
des Landes NRW
Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Handwritten:
A
20. Okt. 2003
Signature

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50668 Köln

Datum 17.10.2003

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 23
Telefax (02 21) 37 71-1 28

Bearbeitet von
Dr. Marco Kuhn LKT NRW
Roland Thomas StGB NRW
Oliver Metzsch St NRW

Aktenzeichen 36.16.05 Ku/cp
66.05.09

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 (Art. 9): Änderung des ÖPNVG NRW
hier: Ihr Schreiben vom 29. September 2003

Sehr geehrter Herr Dr. Albuschkat,

vielen Dank für Ihr v.g. Schreiben, mit dem Sie uns über den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 (Art. 9 - Änderung des ÖPNVG NRW) informieren und uns hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20. Oktober 2003 geben.

Innerhalb der kurzen Stellungnahmefrist war es uns nicht möglich, eine Erörterung und Beschlussfassung in den Beschlussgremien unserer Verbände herbeizuführen. Von daher verstehen sich die nachfolgenden Äußerungen als eine erste Einschätzung, die noch nicht mit unseren Beschlussgremien abgestimmt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Ergänzungen oder Änderungen zur vorliegenden Stellungnahme vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, ist mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zunächst anzumerken, dass eine obligatorische Befristung des ÖPNVG NRW, wie sie nunmehr eingeführt werden soll, problematisch ist. Die zur Begründung angeführte Notwendigkeit einer Revision im Jahre 2007 erfordert es nicht, das Gesetz insgesamt außer Kraft zu setzen. Tatsächlich steht eine solche Befristung, die Unwägbarkeiten und Unsicherheiten auslöst, einer längerfristigen und zuverlässigen Planung der kommunalen Aufgabenträger entgegen. Generell muss das grundsätzlich zu unterstützende Ziel einer Befristung von Gesetzen zurückstehen, wenn Gesetze solche Aufgaben betreffen, deren effektive und effiziente Wahrnehmung ein bestimmtes Maß an Planungssicherheit erfordern.

In dem Zusammenhang sei weiterhin daran erinnert, dass die Kommunen den ÖPNV/SPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge verstehen, der sie sich in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger und vielfach zugleich als Eigentümer von Verkehrsunternehmen verpflichtet fühlen. Von daher ist es für die Kommunen bei allem Verständnis für die aktuelle Finanzsituation des Landes schwerlich nachzuvollziehen, dass nunmehr im Bereich des ÖPNV/SPNV - dem auch die Landesregierung nach eigenem Bekunden besondere Priorität einräumt - zu deutlichen Kürzungen kommen soll.

Unbeschadet hiervon ist es zu begrüßen, wenn die Zahl der anzurechnenden Ausnutzungstage entgegen früheren Überlegungen nunmehr doch nicht abgesenkt werden soll und damit die Ausgleichsleistungen nach §§ 45 a PBefG, 6 a AEG weitgehend in ihrer bisherigen Höhe erhalten werden sollen. Damit wird entsprechenden Forderungen, die seitens der kommunalen Spitzenverbände in der jüngeren Vergangenheit wiederholt erhoben worden sind, Rechnung getragen.

Kritisch ist demgegenüber anzumerken, dass die Stabilisierung der Ausgleichsleistungen aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden soll. Mit einer Befrachtung der Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 30 Mio. Euro (Begrenzung des garantierten SPNV-Angebots) soll also die Vermeidung einer deutlichen Kürzung bei den Ausgleichsleistungen "erkauft" werden.

Zweifelhaft ist bereits, ob eine Verwendung der Regionalisierungsmittel (Bundesmittel) zur ausgleichenden Finanzierung wegfallender Landesmittel, die zur Schülerbeförderung gem. §§ 45 a PBefG, 6 a AEG bereitgestellt werden, rechtlich überhaupt zulässig wäre. Aus Zeitgründen konnten wir diese Rechtsfrage nicht vertieft überprüfen, befürchten aber, dass dem Land - und damit auch den SPNV-Zweckverbänden als Aufgabenträgern sowie letztlich deren Mitgliedskommunen - bei der nächsten Revision des Bundesregionalisierungsgesetzes womöglich zweckentfremdete Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro pro Jahr seitens des Bundes gestrichen werden, oder diese Mittel sogar zurückgefordert werden.

Weiterhin ist zu fragen, inwieweit es rechtlich zulässig ist, zunächst durch § 11 Abs. 2 S. 4 ÖPNVG NRW in Verbindung mit dem ersten SPNV-Finanzierungsplan ein bestimmtes SPNV-Angebot zu garantieren, und dieses anschließend - trotz seitens der Zweckverbände zwischenzeitlich abgeschlossener Verkehrsverträge - wieder zurückzuführen. Den Zweckverbänden wird insoweit die finanzielle Sicherheit genommen, die erforderlich ist, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Bei Zurückstellung unserer grundsätzlichen Bedenken wäre die vorgeschlagene Befrachtung der Regionalisierungsmittel unseres Erachtens die am wenigsten sachwidrige Lösung, wenn sichergestellt wäre, dass es bei der einmaligen Begrenzung des SPNV-Angebots bleiben wird.

Keinesfalls darf es zu weiteren Kürzungen des SPNV-Angebots in den folgenden Jahren kommen. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des kürzlich veröffentlichten Subventionsabbaukonzepts

5/17

der Ministerpräsidenten Steinbrück und Koch zu betonen, das - in rechtlicher fragwürdiger Weise - u.a. die Regionalisierungsmittel als Subventionen einstuft, die gekürzt werden sollen.

Für den Fall weiterer Kürzungen würde es den Zweckverbänden nicht möglich sein, ihre Verpflichtungen aus länger laufenden Verkehrsverträgen, die teilweise erst vor kurzem abgeschlossen wurden und teilweise demnächst abgeschlossen werden sollen, zu erfüllen. Soweit aus Rechtsgründen keine Anpassung dieser Verträge möglich sein sollte, wäre zu befürchten, dass der Wegfall der Regionalisierungsmittel zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen über eine Umlage bei den Mitgliedskommunen der betreffenden Zweckverbände ausgeglichen werden müsste. Und selbst wenn Verkehrsleistungen abbestellt werden könnten, würde sich als nächstes Problem ergeben, dass das bisherige ÖPNV-Angebot möglichst aufrecht erhalten bleiben sollte. Denn die Bestellung und Erbringung von Leistungen des SPNV/ÖPNV ist, wie eingangs bereits dargelegt, aus kommunaler Sicht kein Selbstzweck, sondern dient zuerst den Interessen der Bevölkerung. Für an sich notwendige Ersatzverkehre stehen aber den kommunalen Aufgabenträgern keine entsprechenden Mittel zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Stabilisierung der Ausgleichsleistungen nach §§ 45 a PBefG, 6 a ABG zu begrüßen ist. Die weiterhin beabsichtigte Befrachtung der Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 30 Mio. Euro wäre aus unserer Sicht die am wenigsten sachwidrige Lösung, wenn sichergestellt wäre, dass es sich lediglich um eine einmalige Begrenzung des SPNV-Angebots handelt. Weitere Kürzungen könnten in diesem Bereich aus den vorstehend skizzierten Gründen keinesfalls hingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

F.-J. Schumacher

(Schumacher)
Landkreistag NRW

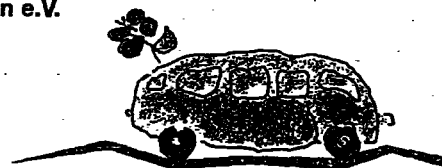
Giesen

(Giesen)
Städte- und Gemeindebund NRW

Kicpe

(Kicpe)
Städtetag Nordrhein-Westfalen

5/18



NWO · Postfach 400 427 · D-40244 Langenfeld

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Albuschkat
Haroldstraße 4

mail@nwo-online.de
www.nwo-online.de

40213 Düsseldorf

AL
11.5.10

13.10.2003
mvelnrw03.doc

Änderung des ÖPNVG NRW
Az.: II B1 - 49 - 40

10/10
10/10

Sehr geehrter Herr Dr. Albuschkat,

zu dem vorgelegten Änderungsentwurf des ÖPNVG NRW nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir bedauern es ausdrücklich, dass im Zuge der Haushaltsberatungen auch bei den ÖPNV-Mitteln Kürzungen vorgenommen werden. Angesichts der Haushaltslage des Landes haben wir jedoch Verständnis dafür, dass der ÖPNV-Bereich auch seinen Teil zur Haushaltskostenkonsolidierung beitragen muss.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass hierzu eine Kürzung bei der Förderung des SPNV-Angebots vorgenommen wird. Denn aus unserer Sicht ist in diesem Bereich am ehesten eine Kürzung zu verkraften. Insofern haben wir gegen die Änderung des ÖPNVG NRW keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e. V. (NWO)


RA Johannes Krems
Geschäftsführer

5/19

739

VERBAND DEUTSCHER VERKEHRSUNTERNEHMEN

LANDESGRUPPE NORDRHEIN-WESTFALEN



Vorab per Fax Nr. (0211) 837 - 43 52

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) · Komokastraße 97/99 · D-50672 Köln

Herrn LMR
 Dr. Harald Albuschkat
 Leiter der Gruppe V B
 Ministerium für Verkehr, Energie
 und Landesplanung des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Ihre Zeichen: II B.1 - 49-40
 Ihre Nachricht vom: 29.9.2003
 Unser Zeichen: R 4-Schä/1
 Ihr Ansprechpartner: Martin Schäfer
 Telefon-Durchwahl: (02-21) 5 19 79 - 162
 Fax: (02-21) 51 42 72
 E-Mail-Adresse: schaefer@vdu.de
 Datum: 17.10.2003

PC 20/10

Änderung des ÖPNVG NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Albuschkat,

zu Ihrem Schreiben vom 29.9.2003 nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Kabinett beschlossen hat, die Gültigkeitsstufe für die Berechnung des Ausgleichs nach § 45a PBefG unverändert zu lassen, denn dies hätte insbesondere für den ländlichen Busverkehr verheerende Auswirkungen gehabt.

Durch die vorgesehene Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG soll der Leistungsumfang im SPNV auf landesweit mindestens 97 Millionen Zug-Kilometer festgeschrieben werden. Hieraus resultiert nicht nur, dass – wie in der Begründung angegeben – vom Umfang des Integralen Taktfahrplans Stufe 2 (98,856 Mio. Zkm) nach unten abgewichen wird. In der praktischen Auswirkung führt die Regelung vielmehr auch dazu, dass die Leistungsausweitung der S-Bahn, die mit der Inbetriebnahme der Eisenbahnerbindung des Flughafens Köln/Bonn bzw. hinsichtlich der Linie S 9 vorgesehen ist, anderweitig durch Einschränkungen des Verkehrs kompensiert werden muss. Die S-Bahn selbst dürfte wohl wegen der bestehenden, verbindlichen Zusagen und aus politischen Gründen nicht zur Disposition stehen, so dass bei anderen SPNV-Leistungen gekürzt werden müsste.

Es handelt sich also in der Sache um eine Entscheidung über ca. 4 Mio. Zkm.

5/20


Ob diese Kürzung rein praktisch in kurzer Frist umsetzbar ist, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden, immerhin braucht auch eine Leistungskürzung einige Vorlaufzeit. Es bestehen vertragliche Pflichten, Fahrzeuge wurden beschafft, die neuen Fahrpläne gehen bald in Druck. Die politischen Entscheidungen, wo das Angebot reduziert oder Strecken stillgelegt werden sollen, würden einige Zeit benötigen.

Um die zur Haushaltskonsolidierung notwendigen Einschnitte im Fahrplanangebot möglichst gering zu halten, regen wir an, auch die Finanzierung des Overhead-Bereiches wie z. B. den Umfang der pauschalen Zuschüsse des Landes an die Aufgabenträger des kommunalen ÖPNV (Kreise, Kreisfreie Städte) kritisch zu überprüfen.

Die vorgeschlagene Regelung könnte aber gleichwohl unter der Voraussetzung hingenommen werden, dass es sich um eine einmalige Maßnahme handelt. Nur wenn klar und eindeutig feststeht, dass keine weiteren Kürzungen bei § 45a PBefG und bei den SPNV-Leistungen erfolgen, kann die Landesgruppe NRW im VDV diesem Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zustimmen.

Hinsichtlich der weiteren im Entwurf vorgesehenen Regelung – Außerkrafttreten des ÖPNV-G NRW am 31.12.2008 – möchten wir anregen, nicht das gesamte Gesetz außer Kraft treten zu lassen, sondern nur die Teile, die von der Revision der Bundesmittel im Jahr 2007 abhängen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Reiner Metz
Geschäftsführer der Landesgruppe NRW

S/21



Zweckverband VRR • Augustastraße 1 • 45879 Gelsenkirchen

Herrn LMR
Dr. Harald Albuschkat
Ministerium für Verkehr,
Energie und Landesplanung
des Landes NRW

40190 Düsseldorf

IB
20. Okt. 2003
A

Geschäftsbereich
Finanzen
Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen
<http://www.vrr.de>
Telefon (02 09) 15 84-0

Ansprechpartner/in
Friedel Rützenhoff

Telefon
02 09/15 84-311
Fax
02 09/15 84-123 311
E-Mail
Ruetzenhoff@vrr.de

Änderung des ÖPNV-Gesetzes NRW

Gelsenkirchen,
17. Oktober 2003
Unsere Zeichen
F/F01

Sehr geehrter Herr Albuschkat,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu der angestrebten Änderung des ÖPNV-Gesetzes Stellung zu nehmen (Ihr Schreiben vom 29.09.2003).

Die weitreichenden Konsequenzen der Kürzung der SPNV-Leistungen in Höhe von 30 Mio. € haben wir mit Schreiben vom 08.10.2003 an Herrn Minister Dr. Axel Horstmann bereits ausführlich dargelegt.

Wir gehen auch davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des ÖPNV-Gesetzes die ursprünglich vorgesehene Kürzung der Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung nicht mehr Gegenstand der Diskussion ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Vorgang

i. A.
Friedel Rützenhoff

Bankkonto:
Stadtparkasse Essen
Nr. 560 003
(BLZ 360 501 05)
Kontoinhaber/in:
Stadtkasse Essen

5122



10. Okt. 2003

10. Okt. 2003
PMA

Zweckverband VRR • Augustastraße 1 • 45879 Gelsenkirchen

An den Minister für Verkehr, Energie
und Landesplanung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Axel Horstmann
Haroldstraße 4

40190 Düsseldorf

Herrn Dr. h. R.

MVEL NRW / Ministerbüro

M M 1 TP M 2.1 M 2.2

Sts IA

Eingang: 10. Okt. 2003 Gg.

+ v A Stell. Rd.

Tgb.-Nr. 1015/2003

sofort ellt Frist

13. Okt. 2003

II B

Geschäftsstelle:
Ribbeckstraße 15
Rathaus
45127 Essen
Telefon (02 01) 88-0

Geschäftsbereiche
Nahverkehrsmanagement
und Finanzen
Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon (02 09) 15 84-0

Anspruchspartner/in
Jürgen Hambuch

Telefon
02 09/15 84-150

Fax
02 09/15 84-123 150

E-Mail
Hambuch@vrr.de

Gelsenkirchen,
08.10.2003

Unsere Zeichen
N

Auswirkung der geplanten Änderung des ÖPNV-Gesetzes auf den SPNV-Vertrag zwischen Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR), Nahverkehrszweckverband Niederrhein (NVN) und der DB Regionalbahn Rhein-Ruhr GmbH, (DB RR)
Ihr Schreiben vom 29.09.2003

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Horstmann,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.09.2003 (Akt.-Zchn. II B1-49-40), mit dem Sie uns die vorgesehene Änderung des ÖPNVG NRW ankündigen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wie Ihnen bekannt ist, steht der langfristige Vertrag über Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV-Vertrag) zwischen dem ZV VRR, dem NVN sowie die DB RR kurz vor dem Abschluss. Er hat eine Laufzeit von 15 Jahren, ein Geschäftsvolumen von rd. 6 Mrd. € sowie ein vereinbartes Investitionsvolumen (Fahrzeuge und Werkstätten) von rd. 400 Mio. €. Die jeweiligen Verbandsversammlungen der Zweckverbände haben dem Entwurf bereits einstimmig zugestimmt. Der Vertrag ist ausverhandelt und bedarf lediglich der Unterzeichnung.

Eine wesentliche Grundlage für das Zustandekommen dieses Vertrages war Ihre verbindliche Mitteilung gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 15.07.2003 (Akt.-Zchn. II B1-49-92), in der Sie uns zusichern, für das in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW genannte bedarfsgerechte SPNV-Angebot mit dem durch den SPNV-Finanzierungsplan 2003 festgelegten Mindestumfang (rd. 42,89 Mio. Zugkm im VRR) entsprechende Finanzmittel bereitzustellen. Nur im Vertrauen auf diese Zusicherung konnte der o. g Vertrag zustandegekommen.

In dem vereinbarten Gesamtleistungspaket sind die geplanten zusätzlichen Leistungen auf dem S9-Südast (Essen-Wuppertal) enthalten, die im SPNV-Finanzierungsplan 2003 noch keine Berücksichtigung fanden. Die

Bankkonto:
Stadtparkasse Essen
Nr. 580 003
(BLZ 380 501 05)
Kontoinhaber:
Stadtkasse Essen

5/23

angekündigte Leistungsreduzierung auf NRW-weit 97 Mio. Zugkm würde unter Anrechnung der Zugkm für die S9 und den S-Bahn-Zubringer zum Flughafen Köln-Bonn landesweit tatsächlich eine Minderleistung von 4 Mio. Zugkm anstelle von 1,8 Mio. Zugkm zur Folge haben.

Für den Fall, dass der vorliegende Entwurf zur Änderung des ÖPNVG NRW Gesetzeskraft erlangt, ist davon auszugehen, dass die DB RR den ausgehandelten SPNV-Vertrag nicht unterzeichnen wird, da dann das gesamtwirtschaftliche Ergebnis nicht mehr der diesem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulation entsprechen würde. In diesem Fall entfielen auch die Investition in Höhe von 400 Mio. € in den Fahrzeugpark und die Werkstätten. Der Vertrag sieht die Erneuerung bzw. das Re-Design des gesamten S-Bahn-Fahrzeugparks während der Vertragslaufzeit sowie weitere umfangreiche Re-Design-Maßnahmen im RE- und RB-Bereich vor. Damit würde auch der beschäftigungspolitische Aspekt dieses Vertrages für das Land NRW ersatzlos entfallen.

2. Des Weiteren besteht bei Herabsetzung des Mindestleistungsvolumens auf NRW-weit 97 Mio. Zugkm die Gefahr, dass die DB AG den sogenannten „ITF 2-Vertrag“ mit dem Land NRW kündigt und die darin vereinbarte Anrechnung auf den finanziellen Beitrag (Rabatt) im Gesamtvolumen von rd. 35 Mio. € der Finanzierung des SPNV in NRW verloren gehen. Im Ergebnis hätte das zur Folge, dass eine weitere Leistungsreduzierung im Umfang von mehr als 4 Mio. Zugkm NRW-weit vorgenommen werden müsste.
3. Da ab dem Fahrplanwechsel Dezember 2003 ein vertragsloser Zustand herrschen würde, gäbe es auch keine verbindlichen Vereinbarungen bezogen auf kundenorientierte notwendige Qualitätsstandards (Pünktlichkeit, Fahrzeuge und Sitzplatzkapazität, Fahrgastinformationen, Sicherheits- und Service-Maßnahmen, Vertrieb, etc.). Die Möglichkeit der Sanktionierung von Schlechtleistungen wäre so gut wie unmöglich oder mit langwierigen Rechtsstreitigkeiten verbunden.
4. Zu einer generellen Verunsicherung aller Beteiligten führt die angekündigte Befristung des ÖPNVG NRW. Sie ist aus unserer Sicht nicht nur schwer nachvollziehbar sondern auch nicht notwendig. Eine Gesetzesänderung aus Anlass der Revision ist zum gegebenen Zeitpunkt auch ohne Befristung möglich, wie die letzte Änderung des Regionalisierungsgesetzes bereits gezeigt hat.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vom Land geforderten langfristigen Vertragsbindung mit der DB RR bedeutet eine derartige Planungsunsicherheit faktisch den Entzug einer wesentlichen Geschäftsgrundlage.

5. Besonders erschwerend kommt noch die Information über den Vorschlag der Ministerpräsidenten Roland Koch und Peer Steinbrück hinzu, dass die Regionalisierungsmittel bundesweit um jeweils 4 % in den Jahren 2004 bis 2006 gekürzt werden sollen (vgl. Anlage 2).

Die oben aufgeführten Aspekte zusammen genommen würden dazu führen, dass alle in den letzten Jahren von Land und Zweckverbänden gemeinsam realisierten Angebotsverbesserungen im Rahmen des Integralen Taktfahrplanes (ITF) komplett rückgängig gemacht werden müssten. Letztendlich würde das Leistungsvolumen in NRW ausgerechnet im Jahre der Fußballweltmeisterschaft auf das Leistungsvolumen des Fahrplanjahres 1993/94 zurückgeführt werden. Somit könnten die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen – insbesondere in der Metropolregion Rhein-Ruhr – nicht mehr nachfragegerecht erfüllt werden.

Die Größenordnung der Auswirkungen drohender Leistungskürzungen im VRR wird in Anlage 3 dargestellt. Im Worst-Case-Szenario geht der ZV VRR von Leistungskürzungen von mindestens 7 Mio. Zugkm bis zum Jahr 2006 aus.

Erfahrungsgemäß führen Leistungskürzungen in dieser Größenordnung zu erheblichen Fahrgast- und Einnahmeverlusten. Bei Betrachtung des Gesamtsystems des VRR hat dies natürlich auch überproportionale Auswirkungen auf die Einnahmen der kommunalen Verkehrsunternehmen. Vor diesem Hintergrund halten wir die uns vorliegenden Vorschläge für nicht vertretbar.

Einzelheiten würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Jürgen Hambuch
(Stellvertretender Geschäftsführer)

Anlagen



**Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Postanschrift
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW • 40150 Düsseldorf

Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr
z.H. Herrn Rützenhoff
Augustastraße 1

45879 Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in Herr Wille
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4462
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4352

Datum
25. Juni 2003

Abkürzungen (bei Antwort bitte anheften)
II B 1-49-92

Förderung nach § 11 ÖPNVG NRW
Hier: Anschlussvertrag mit der DB Regionalbahn Rhein-Ruhr GmbH

Ihr Schreiben vom Juni 2003

Sehr geehrter Herr Rützenhoff,

vielen Dank für Ihren Brief vom Juni 2003, in dem Sie um Mitteilung evtl. Bedenken gegen eine vertragliche Regelung über eine angemessene Reduzierung des von Ihnen und dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein gewünschten Leistungsumfanges bei veränderten finanziellen Rahmenbedingungen bitten.

Das in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW genannte bedarfsgerechte SPNV-Angebot mit dem durch den SPNV-Finanzierungsplan 2003 festgelegten Mindestumfang stellt eine Bindung des Landes für die Bereitstellung von Finanzmitteln dar.

Die Zweckverbände haben jedoch nicht die Verpflichtung, diese Leistungen auch tatsächlich erbringen zu lassen. Dies ist eindeutig in § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW geregelt. Ergänzend verweise ich auf die Begründung zu § 11 Abs. 4 des Regierungsentwurfes.

746

16/07/2003 05:53

+49-211-8374352

MWMEV GL VB 1#

S. 02/02

- 2 -

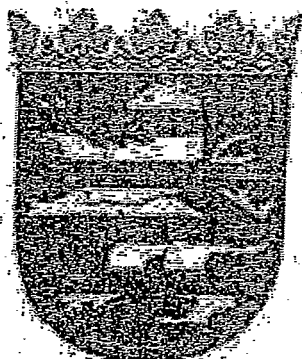
Die von Ihnen angestrebte Regelung ist eindeutig von § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

U. Albuschkat
(Dr. Harald Albuschkat)

5/27



Subventionsabbau im Konsens

Der Vorschlag der Ministerpräsidenten

Roland Koch

und

Peer Steinbrück

von Subventionen würde ein wichtiger Bestandteil der ursprünglichen Entscheidungsgrundlagen entfallen. Die Folge wäre ein erheblicher kurzfristiger Anpassungsbedarf. Es erscheint jedoch wenig ratsam, bestehende Strukturen zu zerstören, ohne dass sich gleichzeitig neue Strukturen bilden können.

5. Der Vorschlag: Verringerung staatlicher Hilfen um jährlich 4 v.H. in den Jahren 2004 bis 2006

Als Einstieg in einen umfassenden, aufgabenkritischen Subventionsabbau wird eine lineare Verringerung staatlicher Hilfen um jeweils 4 v.H. in den Jahren 2004 bis 2006, also insgesamt um 12 v.H. vorgeschlagen. Ein solcher Einstieg ist notwendig, um ein deutliches Signal zu setzen und einen großen Kreis staatlicher Hilfen zu erfassen. Diese Vorgehensweise kann aber nur ein erster Schritt sein, dem weitere folgen müssen. Moderate, schrittweise Kürzungen staatlicher Hilfen und Vergünstigungen geben den Betroffenen Zeit, sich auf die veränderte Situation einzustellen.

Am Ende soll ein Teil der gegenwärtigen staatlichen Transfers und Vergünstigungen gänzlich entfallen.

6. Das Ergebnis: Subventionsabbau um 15,8 Mrd. Euro in 2004 bis 2006

Die Subventionsberichte der Bundesregierung und des Kieler Instituts für Weltwirtschaft zeigen, dass unterschiedliche Subventionsbegriffe zu weit auseinander liegenden Ergebnissen führen. Es wäre wünschenswert, von einem einheitlichen Subventionsbegriff ausgehen zu können. Dies ist nicht möglich. Für den hier vorgeschlagenen Subventionsabbau wurde kein neuer Subventionsbegriff eingeführt. Stattdessen stand ein pragmatisches Vorgehen im Vordergrund: Die Berichte des Kieler Instituts für Weltwirtschaft und der Bundesregierung wurden um eigene Überlegungen bereinigt und ergänzt. Leitlinie war, einen möglichst großen Kreis staatlicher Transfers und Vergünstigungen zu erfassen und dabei

Glieder- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4
B. Finanzhilfen im Bereich Schienenverkehr		15.823,5	632,9
1	Osthannoversche Eisenbahnen AG Celle	0,4	0,0
2	Investitionszuschüsse für Vorhaben des ÖPNV über 100 Mio DM an die Deutsche Bahn AG	98,8	4,0
3	Erstattung von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)	5.740,5	229,6
4	Abgeltung übermäßiger Belastungen der DB aus dem Betrieb und der Erhaltung höhengleicher Kreuzungen mit Straßen aller Baulastträger	74,0	3,0
5	Investitionsdarlehen für Schienenwege (Umwandlungsklausel in Zuschuss)	608,9	24,4
6	Investitionszuschuss für Schienenwege	1.984,5	79,4
7	Lärmsanierung an Schienenwegen	7,2	0,3
8	DBAG für S-Bahn-Linie in Berlin	18,3	0,7
9	Leistungen gemäß Hauptstadtvertrag, Investitionszuschüsse an private Unternehmen	18,3	0,7
10	Regionalisierungsmittel des Bundes (Bahnstrukturreform)	6.772,8	270,9
11	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Groschätzung)	rd. 500,0	20,0

Auswirkungen der möglichen Leistungskürzungen im VRR
- Darstellung der potenziellen Größenordnungen (worst case) -

Grundlage	Maßnahme	Einsparung Zkm/a im VRR	Mögliche Einsparung
Schreiben MVEL vom 29.09.2003	Änderung ÖPNV-Gesetz NRW 2004	800.000 - 1.300.000	- Alle S-Bahnen ab 20 Uhr im 60'-Takt (1.100.000 Zkm/a)
	Entfall DB-Rabatt	1.600.000	- RE1 nur noch im 120'-Takt (780.000 Zkm/a) - RE6 Wegfall des Linienabschnitts Dortmund Hbf - Düsseldorf Hbf (740.000 Zkm/a)
	Summe	2.400.000 - 2.900.000	

Koch - Steinbrück - Papier	4% jährliche Einsparung (1. Jahr / 2004)	1.600.000	- Alle S-Bahnen täglich nur noch im 30'-Takt (4.700.000 Zkm/a)
	4% jährliche Einsparung (2. Jahr / 2005)	1.550.000	
	4% jährliche Einsparung (3. Jahr / 2006)	1.500.000	
	Summe	4.650.000	

Gesamtsumme Einsparung 2006 (Jahr der Fußballweltmeisterschaft)	7.050.000 - 7.550.000
--	------------------------------

[Handwritten signature]

MVEL NRW / Minister

M M 1 TP M 2.1

Sts IA

OKL 2003

Eingang: 15. Okt. 2003 Gg.

+ v A Stell. Ru.

Tgb.-Nr. 1027103

sofort eilt Frist

[Handwritten initials]



Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Für alle, die Ziele haben.

VRS GmbH · Krebsgasse 5-11 · 50667 Köln

An den
Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Axel Horstmann
Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

VRS GmbH
Krebsgasse 5-11
50667 Köln
Tel. 0221 / 2 08 08-0
Fax 0221 / 2 08 08-40/53

Appellhofplatz: 3,4,12,16,18
Neumarkt: 1,7,8,9
Bahnhof Köln Hbf: DB

Internet: www.vrsinfo.de
eMail: info@vrsinfo.de

20. Okt. 2003

AL-Nr. 387
[Handwritten notes]

[Handwritten signature]

21. Okt. 2003

Unser Zeichen: JUR-Fe/Bra

Durchwahl: -41
eMail: michael.fey@vrsinfo.de

Datum: 15. Oktober 2003

Änderungen des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNV NRW)

Ihr Schreiben vom 29.10.2003 (29.09.2003) - Ihr Zeichen XII B1-49-40

Sehr geehrte Herr Minister Dr. Horstmann,

für die Eröffnung der Möglichkeit zu dem im Betreff näher bezeichneten Vorhaben Stellung nehmen zu können, danken wir.

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) begrüßt den Ansatz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Ausgleichleistungen für die Beförderung von Schülern auf einem hohen Niveau beizubehalten. Gerade Kinder und Jugendliche bedürfen der besonderen Fürsorge auch des Staates. Diesem Ziel dienen insbesondere die mehr als 110.000 SchülerTickets, die gerade im Tarifraum des VRS in den letzten Jahren verstärkt nachgefragt wurden und bei der wichtigen Kundengruppe der Schülerinnen und Schülern zu einer um ca. 30% gestiegenen Nutzungshäufigkeit des ÖPNV bei Schul- und Freizeitfahrten geführt haben. Dieser Erfolg konnte nur durch die Mitfinanzierung im Rahmen des § 45a PBefG erreicht werden.

Statt dessen planen Sie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf Mittelkürzungen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Der VRS lehnt die von Ihnen beabsichtigte Reduzierung von Betriebsleistungen nachdrücklich ab.

Die mit dem Gesetzentwurf festgeschriebene Zugkilometerreduzierung geht weit über die vermeintliche Reduzierung von 98,856 Millionen Zugkilometern um 1,856 Millionen Zugkilometern auf 97 Millionen Zugkilometern, wie man beim ersten Lesen des Entwurfes leicht meinen könnte, hinaus.

Vorsitzender der
Gesellschafter-
versammlung
Peter Michael Soënius

Geschäftsführung:
Walter Reinartz

Amtsgericht Köln
HRB 16823
Ust-IdNr.:
DE 122660263
St-Nr.
215/5344/0543

Stadtparkasse
Köln 4 442 034
BLZ 370 501 53

Allein im Kooperationsraum des VRS werden im kommenden Jahr Infrastrukturprojekte von besonderer landespolitischer Bedeutung in Betrieb gehen. Hervorzuheben ist insbesondere die Anbindung des Flughafens Köln/Bonn durch die S-Bahn-Linien S13 und die Regional-Express-Linie Köln-Bonn-Koblenz. Darüber hinaus ist hier die Inbetriebnahme der S-Bahn-Linie S12 zu nennen, durch die der Westerwald und der Rhein-Sieg-Kreis an den Großraum Köln angebunden werden. Sowohl der Bau, als auch die zusätzlichen Betriebsleistungen, die am 14.06.2004 in Betrieb gehen, basieren auf den mit dem Land NRW geschlossenen Bau- und Finanzierungsverträgen. Alleine in diesem Bereich wird eine Betriebsleistungsmehrung in Höhe von 1,973 Millionen Zugkilometern pro Jahr wirksam.

Mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reduzierung der Mittel wäre somit eine deutliche Reduzierung des SPNV-Leistungsangebotes (Wegnahme von Zugangeboten, Verlust von Anschlussketten im SPNV, aber auch im Bus-ÖPNV) verbunden.

Die Leistungsreduzierung führt in der Folge zu geringeren Erträgen beim Eisenbahnverkehrsunternehmen. Es ist allerdings auch mit Einnahmeausfällen bei den lokalen ÖPNV-Unternehmen zu rechnen, da ca. 40% der Fahrgäste im Vor- und Nachlauf Busse und Stadtbahnen benutzen. Das, was mit der vorgesehenen § 45a - Lösung verschont wird, wird auf der anderen Seite wieder teilweise durch wegbrechende Einnahmen weggenommen.

Der von der Landesregierung beabsichtigte Wechsel der Bürgerinnen und Bürger hin zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln würde erheblich erschwert. Insbesondere durch die Einführung des ITF-2 im Dezember letzten Jahres konnte das Verkehrsaufkommen im VRS im ersten Halbjahr 2003 um knapp 5% (9,4 Mio. Fahrten) gesteigert werden. Die Einnahmen stiegen in dieser Zeit sogar um 8% (ca. 13 Mio €).

Diese positiven Akzente, die von der Landesregierung mit der Einführung des ITF-2 gesetzt wurden, würden durch die Leistungskürzungen in das genaue Gegenteil verkehrt. Kunden, die durch das verbesserte Angebot gerade gewonnen wurden, würden durch die Verschlechterung des Angebotes wieder in den eigenen Pkw gedrängt und wären für den ÖPNV auf lange Sicht verloren. Dieses wäre um so unverständlicher, da von Seiten der Landesregierung NRW in der breiten Öffentlichkeit nachdrücklich dafür geworben wird, in Busse und Bahnen umzusteigen.

Der VRS begrüßt das Anti-Bürokratie-Programm des Landes NRW und auch die damit verbundene Idee der Befristung von Gesetzen.

Eine Befristung eines Gesetzes sollte aber dann unterbleiben, wenn das Gesetz sinnvoll, nützlich und auf Dauer unabdingbar notwendig ist.

Gerade das ÖPNVG NRW ist langfristig unverzichtbar, bildet es doch den Garant für einen zeitgemäßen ÖPNV und bietet die Grundlage einer mittel- bis langfristigen Planung in der Eigenverantwortung der Zweckverbände. Erst durch das Regionalisierungsgesetz ist die Basis für langfristige Verträge im SPNV gegeben und damit auch für die Festschreibung von Qualitätsstandards.

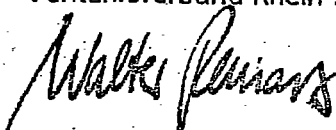
213

Angesichts der erheblichen Investitionen alleine in Betriebsmittel eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (z.B. in Lokomotiven) sind Vertragslaufzeiten von 10 Jahren für eine Refinanzierung unabdingbar.

In fast allen Zweckverbänden des Landes NRW – so auch im Verkehrsverbund Rhein-Sieg – werden derzeit Verhandlungen mit der DB AG über den Abschluss von langfristigen Verkehrsverträgen erfolgreich geführt. Der Abschluss der Verhandlungen steht kurz bevor und wäre durch die nun ins Auge gefasste Befristung erheblich gefährdet. Wenn eine Befristung des Gesetzes aus übergeordneten Gründen unverzichtbar ist, so sollte diese nicht vor dem 31.12.2015 liegen.

Gerne stehen wir zu weitergehenden Erläuterungen in einem mündlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH



Walter Reinarz

754

OWL Verkehr

OWL Verkehr GbR
c/o meBiel GmbH • FB VM • Andreas Jungcurt
Otto-Brenner-Str. 242 • 33604 Bielefeld

Telefon: (0521) 51 7842
Telefax: (0521) 51 4916
E-Mail: NBO.Jungcurt@bitel.net

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW
z. Hd. Herrn Dr. Albuschkat

Kontakt: Herr Jungcurt
Datum: 20.10.2003
Unser Zeichen: OWL V / Ju

40190 Düsseldorf

h. Albuschkat

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen: Aktenzeichen II B - 1 - 49-40, Schreiben vom 29.09.2003



Änderung des ÖPNV NRW

hier: Stellungnahme der OWL Verkehr GbR



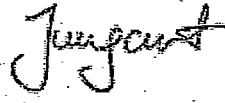
Sehr geehrter Herr Dr. Albuschkat,

Ihr Schreiben vom 29. September 2003 haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir begrüßen es, daß es nicht zu einer Kürzung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG / § 6 AEG kommen soll. Die Kürzung der Regionalisierungsmittel trifft unsere Gesellschafter aus dem SPNV-Bereich jedoch außerordentlich schwer und führt dazu, daß verschiedene geplante Maßnahmen nicht werden realisiert werden können. Die betroffenen Unternehmen werden hierzu jedoch noch im einzelnen selbst Stellung nehmen.

Angesichts der allgemeinen knappen Haushaltslage haben wir grundsätzlich Verständnis dafür, daß in Ihrem Hause alle Möglichkeiten geprüft werden, wie die Haushaltslage verbessert werden kann. Die mit diesen Überlegungen verbundenen Kürzungen werden jedoch substantielle Auswirkungen auf den Verkehr vor Ort haben. Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie uns als diejenigen, die diese Konsequenzen gegenüber den Kunden vor Ort vertreten müssen, bei den weiteren geplanten Maßnahmen rechtzeitig in den Entscheidungsprozess einbeziehen.

7507

Mit freundlichen Grüßen



gez. Krain
(Vorsitzender des Leitausschusses
der OWL Verkehr GbR)

Jungcurt
(Obmann des Arbeitskreises Marketing,
Tarif und Vertrieb)

756

15. Okt. 2003

DER VORSTAND

MINISTER NRW / Ministerbüro

M M 1 TP M 2.1 M 2.2

Sts IA

17. OKT. 2003

Eingang: 15. Okt. 2003

Gg. Rd.

+ v A Stell.

Tgb.-Nr. 1026/03

sofort eilt Frist

ILR

21. Okt. 2003

Agentur Nahverkehr NRW

Agentur Nahverkehr NRW e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Fon 0 23 03.2 53 02-0
Fax 0 23 03.2 53 16-99
Mail info@nahverkehr-nrw.de

An den Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Dr. Axel Horstmann
Haroldstr. 4

15. Okt. 2003

20. Okt. 2003

Dr. v. L. 386

21. Okt. 2003

40213 Düsseldorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
			10.10.2003

Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des ÖPNVG NRW

Handwritten notes and signatures at the top of the letter body.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Horstmann,

mit Schreiben vom 29. September 2003 hatten Sie um Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung zum ÖPNVG NRW gebeten. Hierzu haben sich die in der Agentur Nahverkehr NRW e.V. zusammengeschlossenen Zweckverbände zu einer gemeinsamen Stellungnahme verständigt. Gleichwohl werden Sie von einzelnen Zweckverbänden weitere Stellungnahmen erhalten, die auf die besondere Situation in den jeweiligen Zweckverbänden durch vertragliche Verpflichtungen eingehen.

Am 15. Dezember 2002 ist auf Initiative des Landes NRW und durch zusätzliche finanzielle Ausstattung eine dringend erforderliche Verbesserung des SPNV-Angebotes durchgeführt worden. Gerade im ländlichen Raum wurde dem Kunden ein attraktives Angebot geschaffen, welches durch die Aufgabenträger in der Region im Vor- und Nachlauf im Stadtbahn- und Busverkehr ergänzt wurde. Es konnte anhand steigender Fahrgastzahlen in den Zweckverbänden festgestellt werden, dass die Kunden dieses attraktive Angebot annehmen und somit die Einnahmen sowohl für die Eisenbahnunternehmen aber auch die ÖPNV-Unternehmen gesteigert wurden. Die Zweckverbände des Landes NRW haben im Vertrauen auf den SPNV-Finanzierungsplan 2003 und die darauf aufbauenden Zusagen des Ministeriums für die Folgejahre langfristige Verträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossen bzw. stehen kurz vor dem Abschluss. Sollten diese Abschlüsse nicht zustande kommen, hätte das zur Folge, dass die Leistungen in einem vertragslosen Zustand ohne qualitative Festlegungen und Sanktionsmöglichkeiten erbracht würden. Diese Folgen hätten die Kunden zu tragen. Darüber hinaus hat das Verkehrsministerium mit der DB Regio NRW einen Vertrag geschlossen (ITF 2-Vertrag), der festlegt, dass den Zweckverbänden ein Rabatt pro Zugkm gewährt wird, wenn eine langfristige vertragliche Bindung mit der DB Regio NRW eingegangen wird.

5/37

Durch die beabsichtigte Einsparung von 30 Mio. € und die Herabsetzung des Mindestleistungsvolumens auf 97 Mio. Zugkm besteht die Gefahr, dass die DB Regio AG den vorgenannten ITF 2-Vertrag kündigt und die daran vereinbarte Anrechnung eines Rabattes von einem Gesamtvolumen von rd. 35 Mio. € zusätzlich für die Zweckverbände verloren gehen. Der Abschluss langfristiger Verträge und damit die Realisierung finanzieller Vorteile beim Zugkm-Preis würden vor diesem Hintergrund auf Dauer erschwert. Außerdem wären die vereinbarten Abbestellkontingente, die sukzessive den größten Teil der Verkehrsleistungen in NRW in den Wettbewerb zu geben, gefährdet, die teilweise schon mit den benachbarten Bundesländern konzeptionell abgestimmt sind. Außerdem wären im Bereich der DB Regio AG und bei den für die Anschlussleistung zuständigen ÖPNV-Unternehmen eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährdet.

Mit der beabsichtigten zeitlichen Begrenzung des Gesetzes bis zum Jahre 2008 wird der Abschluss der vorgenannten Verträge zusätzlich erschwert, weil das finanzielle Risiko späterer Veränderungen bei den Regionalisierungsmitteln einseitig auf die Zweckverbände, die originäre Besteller der Verkehrsleistung sind, verlagert wird. Wenn das Gesetz eine zeitliche Begrenzung erhalten soll, kann diese aus unserer Sicht nicht vor dem Jahre 2015 liegen.

Uns ist bewusst, dass Einsparungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zwangsläufige Folge der mangelnden Ausstattung der kommunalen Haushalte sein werden. Auch die Zweckverbände des Landes verschließen sich nicht dieser Notwendigkeit. Es ist aber unabdingbare Voraussetzung, dass sie in die Lage versetzt werden, eine mittel- bis langfristige Planung eigenverantwortlich vornehmen zu können, auch wenn dies auf einem niedrigeren als dem heutigen finanziellen Niveau ist. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass Einsparungen in erster Linie nicht im originären Aufgabenbereich der Zweckverbände, der Bestellung von Verkehrsleistungen vorgenommen werden sollten, sondern sich vielmehr zunächst auf die Sekundärbereiche erstrecken sollten, z. B. macht es keinen Sinn, aufwändige technische Weiterentwicklungen zu betreiben oder teure Veranstaltungen durchzuführen, wenn die Mittel für die Bestellung von Verkehrsleistungen fehlen. Als weiteres Beispiel ist hier die mangelnde Vernetzung von Infrastrukturplanung, die im Ministerium durchgeführt wird und Leistungsplanung, die von den Zweckverbänden vorgenommen werden, zu nennen. Dies ist z. B. in vielen Bundesländern (s. Rheinland-Pfalz und Sachsen) einheitlich – in finanzieller und planerischer Hinsicht – in die Hände der Zweckverbände gelegt worden.

Außerdem sind wir der Auffassung, dass gerade in Zeiten knapper Haushaltskassen strukturelle Defizite aufgegriffen werden sollten. Eines dieser Defizite ist es, dass im jährlichen SPNV-Finanzierungsplan die Finanzierungsgrundlagen und das Leistungsvolumen den Zweckverbänden vorgegeben werden. Für eine eigenverantwortliche Ausgestaltung des SPNV-Angebotes bleibt den eigentlich zuständigen Aufgabenträgern kein Spielraum mehr. Wir möchten Ihnen daher vorschlagen, die langfristige finanzielle Ausstattung der Zweckverbände im SPNV-Finanzierungsplan verbindlich festzulegen und deren Verwendung für die Bestellung von SPNV-Verkehrsleistungen in die ausschließliche Verantwortung der zuständigen

Zweckverbände zu stellen. Damit hätten Sie eine klare finanzielle Zielgröße für den Haushalt des Landes NRW und die Zweckverbände eine belastbare Planungsgrundlage und die ausschließliche Verantwortung für die Ausgestaltung eines hochwertigen SPNV in der Region.

Hinsichtlich der Einsparungen im Sekundärbereich sind wir gerne bereit, Vorschläge von konkreten Optimierungsmöglichkeiten mit Einsparungspotenzialen aufzuzeigen, was in der kurzen zur Verfügung stehenden Reaktionszeit noch nicht möglich war. Hierbei schlagen wir Ihnen vor, alle landesweiten Aufgaben neu zu bewerten und zu gestalten.

Im Sinne eines qualitativ hochwertigen SPNV-Angebotes für die Kunden, raten wir abschließend dringend davon ab, Kürzungen im Leistungsangebot des SPNV vorzunehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen:
Der Vorstand

J. G. ... Vorstand ...

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Walter Haas
Bezirksvorsitzender**

Ministerium für Verkehr, Energie
und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Harald Albuschkat
Herrn Wille
Haroldstr. 4

40190 Düsseldorf

Fax: 837/4353

22. Okt. 2003

23/10

Bezirk
Nordrhein-Westfalen

Friedr.-Ebert.-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -36 83-110
Telefax: 0211 -36 83-159

<http://www.nrw.dgb.de>
e-mail: Walter.Haas@dgb.de

Datum
20.10.2003

**Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zur Änderung des
öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) in Nordrhein-
Westfalen**

Sehr geehrter Herr Dr. Albuschkat,
sehr geehrter Herr Wille,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des DGB Bezirk NRW
zur Gesetzesänderung des öffentlichen Personennahverkehrs in
Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Haas

Anlage: Stellungnahme

Stellungnahme

des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen

**zur Änderung des öffentlichen Personennahverkehrs
(ÖPNVG) in Nordrhein-Westfalen**

Der DGB NRW warnt die Landesregierung angesichts drastisch steigender Berufspendlerzahlen vor einem Rückbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), besonders des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) in Nordrhein-Westfalen.

Im „Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration“ kündigt die Landesregierung an, die Finanzausstattung für den Ausbau und die Modernisierung der ÖPNV-Infrastruktur kurzfristig zu verbessern. Der DGB hat dies ausdrücklich begrüßt.

Tatsächlich wurden bereits mit Erlass des MVEL vom 6.6.2003 fast alle SPNV-Infrastrukturmaßnahmen der integrierten Gesamtverkehrsplanung zur Disposition gestellt. Dieser Verschiebung von Infrastrukturmaßnahmen auf unbestimmte Zeit folgt nun die kurzfristige Verschlechterung des SPNV-Angebots in NRW durch die angekündigte Änderung des ÖPNVG NRW. Damit werden die Weichen anders gestellt, als das Düsseldorfer-Signal anzeigt.

Die Kürzung des SPNV auf landesweit 97 Millionen Zugkilometer durch die Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW ist nach der reduzierten integrierten Gesamtverkehrsplanung ein weiterer Schritt in die falsche Richtung.

Für sich genommen, kommt dieser Einsparung keine zentrale Bedeutung zu. Die Kürzungen von Ausgaben und Aufgaben des Landes, die mit dem Regierungsentwurf zum Landeshaushalt 2004 / 2005 einhergehen, bringen für die nordrhein-westfälischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien eine solche Fülle einschneidender Belastungen mit sich, dass ausgedünnte Fahrpläne zwischen Besoldungskürzungen im öffentlichen Dienst, Kindergartenschließungen freier Träger, dem Wegbrechen öffentlicher Beratungs- und Qualifizierungsstrukturen und anderen Konsequenzen von Sparmaßnahmen in vergleichbaren Größenordnungen kaum noch hervorstechen.

Die Kritik an einer Haushaltspolitik nicht nur des Landes, die Kernbereiche staatlicher Daseinsvorsorge einspart, statt auch über die Einnahmeseite die Haushalte zu konsolidieren, hat der Deutsche Gewerkschaftsbund in diesen Tagen weit über das Verfahren dieser Stellungnahme hinaus deutlich geäußert.

Der Entwurf zur Änderung des ÖPNVG NRW ist aber nicht nur eine von mehreren haushaltspolitischen Maßnahmen, sondern auch ein Glied in einer Kette von verkehrspolitischen Vorhaben, die in die falsche Richtung weisen. Nach den Kürzungen von integrierter Gesamtverkehrsplanung und ÖPNVG drohen die Ministerpräsidenten Steinbrück und Koch mit der Kürzung weiterer 12 % der Investitionszuschüsse für Vorhaben des ÖPNV über 100

Millionen DM an die Deutsche Bahn AG (Ziffer B.2. der zur Kürzung vorgeschlagenen Finanzhilfen). Der DGB NRW ist nicht der Auffassung, dass die Erfüllung der staatlichen Pflicht, den Bürgern für ihre Steuern auch Verkehrsinfrastruktur bereit zu stellen, überhaupt als Subvention angesehen werden kann.

Zu Details der geplanten Änderung:

- Wenn doch Kürzungen des SPNV-Angebots vorgenommen werden, soll dies nicht pauschal erfolgen, sondern nutzungsbezogen auf der Grundlage entsprechender Erkenntnisse über Fahrgastaufkommen.
- Die kurz- und mittelfristigen Konsequenzen einer Änderung des ÖPNVG hinsichtlich des SPNV-Vertrags zwischen VRR und DB Regio AG, der zur Zeit verhandelt wird, müssen sorgfältig bedacht werden. Auch aus beschäftigungspolitischen Gründen dürfen die damit verbundenen Investitionen von mehreren hundert Millionen Euro in Fahrzeuge und Werkstätten nicht aufs Spiel gesetzt werden. Auch der explizit im Düsseldorfer Signal angesprochene ÖPNV-Qualitätspakt darf zwischen VRR und DB Regio AG nicht einem vertragslosen Zustand ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2003 zum Opfer fallen.
- Der neue § 18 Abs. 4 läuft dem Ziel einer langfristigen Vertragsbindung zwischen Verkehrsverbänden und SPNV-Leistungserbringern zuwider.

zu Artikel 8 des Gesetzentwurfs

**Gesetz zur Erhebung
eines Entgelts für die Entnahme von
Wasser aus Gewässern**

**Stellungnahme des
Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 30.10.2003**

**zu den Ergebnissen der Anhörung zum Entwurf des
Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW - WasEG-
am 17.10.2003 in Düsseldorf**

Blätter 6/1 – 6/19

MUNLV - IV-7/IV-8/VII-6

Düsseldorf, den 30.10.2003

**Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf des
Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW - WaseG -
am 17.10.2003 in Düsseldorf**

Die Anhörung der von der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes betroffenen Verbände hat am 17.10.2003 stattgefunden. Zuvor hatten die Verbände Gelegenheit schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Insgesamt wurden 48 Verbände zur Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Daraufhin sind bislang 38 Stellungnahmen eingegangen. An der Anhörung haben 37 Verbände teilgenommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Vorfeld der Anhörung nach folgendem Raster ausgewertet:

- politische/rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Wasserentnahmeentgeltes
- besondere Betroffenheiten
- verwaltungstechnische Umsetzung
- Zweckbindung
- Wasserkooperationen
- Sonstiges.

Die Anhörung selbst wurde daran angelehnt strukturiert. Dabei waren die Punkte „besondere Betroffenheiten“ und „Wasserkooperationen“ die zentralen Themen.

Die beabsichtigte Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes stieß bei den Verbänden auf überwiegende Ablehnung.

165
Insbesondere die fehlende Zweckbindung stand unter massiver Kritik. Nach Meinung der Angehörten zeige dies, dass das Land lediglich „eine zusätzliche Finanzquelle aufbauen wolle“ ohne den eigentlichen Sinn eines Entgeltes zu berücksichtigen. Unter diesen Randbedingungen sei auch die Verfassungsmäßigkeit des WasEG zu hinterfragen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik formulierten die Vertreter konkrete Einzelforderungen, die im Folgenden dargestellt und mit Lösungsvorschlägen versehen sind:

1. Anhebung der Bagatellgrenze (von 3000 m³/a),

Problem:

Von Seiten der Landwirtschaftsverbände und der Gartenbauverbände aber auch von den Landwirtschaftskammern wurde vorgetragen, dass mit einer Bagatellgrenze von 3.000 m³/a eine Vielzahl von Entnahmen betroffen seien und ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Erhebung und Festsetzung zu betreiben sei.

Gartenbau- und Landwirtschaftsbetriebe machen den Großteil der erwarteten Fallzahlen aus; und das bei sehr geringem Entgeltaufkommen. Hier wird ein Missverhältnis zwischen Entgeltaufkommen und Verwaltungsaufwand deutlich.

Lösung:

Die Bagatellgrenze bleibt bestehen; zusätzlich werden aber Abgabebeträge unter 150,- € /a nicht eingezogen, weil der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen steht. Der Einfluss auf das Entgeltaufkommen ist nicht bezifferbar, aber in der Größenordnung marginal.

Auf die Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und die angepasste Begründung wird verwiesen.

2. Unterschiedliche Kostenbelastung für Kraftwerke mit Verdunstungskühlung bzw. mit Durchlaufkühlung

Problem:

Kraftwerke mit Durchlaufkühlung verbrauchen nach Angaben der Kraftwerkswirtschaft im Durchschnitt 75 mal mehr Wasser als Kraftwerke mit Verdunstungskühlung bei der gleichen Menge erzeugter Energie. Auf der Kostenseite werden dadurch Anlagen mit Durchlaufkühlung (auch KWK-Anlagen) enorm belastet. Das müsse bei den in der Stromerzeugung geringen Strompreismargen Berücksichtigung finden.

Durch eine Abfrage bei den Bezirksregierungen scheint sich die Angabe der Kraftwerkswirtschaft, dass bei der Durchlaufkühlung eine vielfach höhere Wassermenge benötigt wird, zu bestätigen. Auch das MVEL bestätigt dies, weist jedoch darauf hin, dass es, um den angegebenen Quotienten genau zu ermitteln, einer ausführlichen Auswertung unter Einbeziehung der Anlagenleistungen bedarf.

Nach den Ausführungen in der Untersuchung des FiFo von August 2003 (Tabelle 3) werden zu Kühlzwecken insgesamt rd. 4.564 Mio. m³/a an Kühlwasser entnommen, davon rd. 1.810 Mio. m³/a für betriebliche Eigengewinnung und rd. 2.754 Mio. m³/a für die Eigengewinnung der Wärmekraftwerke.

Hieraus hat sich bei einem Entgeltsatz von 0,01 €/m³ ein Entgeltaufkommen von rd. 45,64 Mio. €/a ergeben.

Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen über die in den jeweiligen Dienstbezirken angesiedelten Kraftwerke und deren wasserrechtlich geregelten oder tatsächlich entnommenen Kühlwassermengen ergab, dass rd. 80 % der Wassermenge für Durchlaufkühlungen und rd. 20 % der Menge für Verdunstungskühlungen eingesetzt werden.

Die bei den Bezirksregierungen erhobenen Zahlen beinhalten sowohl tatsächliche als auch rechtlich festgelegte Mengen und sind u.a. deshalb nicht vollständig kompatibel zur FiFo -

Untersuchung. Legt man dennoch - da andere Zahlen z.Z. nicht zur Verfügung stehen und auch nur aufwendig erhoben werden können - die durch die Abfrage gewonnene Erkenntnis der Verteilung im Maße 80 % zu 20 % zugrunde und multipliziert hiermit die in der FiFo-Untersuchung zugrundegelegten Kühlwassergesamtentnahmen von rd. 4.564 Mio. m³/a würden rd. 3.651 Mio. m³/a auf Durchlaufkühlungen und rd. 913 Mio. m³/a auf Verdunstungskühlwasser entfallen.

Lösung:

Für die Lösung bieten sich alternativ drei Vorgehensweisen an:

- a) Es bleibt bei der bisher vorgesehenen Regelung. Auch andere Bundesländer, außer Mecklenburg-Vorpommern, erheben keine unterschiedlichen Entgeltsätze bei den jeweiligen Kühlsystemen. Allerdings liegen hier keine Erkenntnisse über die prozentuale Verteilung der beiden Külsysteme in anderen Ländern vor. Bei einer Beibehaltung des Entgeltsatzes würden Anlagen mit Durchlaufkühlung - hierunter auch KWK-Anlagen - benachteiligt. Diese Lösung ist entgeltaufkommenneutral.
- b) Die Kraftwerke mit Durchlaufkühlung werden mit einem von der Kraftwerksindustrie vorgeschlagenen Entgeltsatz von 0,001 €/m³ begünstigt, ohne dass die Entgeltsenkung an anderer Stelle kompensiert wird. Dies würde auf der Basis der umgerechneten FiFo-Zahlen zu einer deutlichen Verringerung des Entgeltaufkommens in einer Größenordnung von rd. 33 Mio. €/a führen.
- c) Der Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser für die Durchlaufkühlung und/oder Verdunstungskühlung werden verändert. Um die Aufkommensneutralität des Entgelts in diesem Wirtschaftssektor zu gewährleisten, wäre der Entgeltsatz für die Verdunstungskühlung heraufzusetzen. Würde der Entgeltsatz für die Durchlaufkühlungen auf die von der Kraftwerkswirtschaft vorgeschlagene Höhe von 0,001

€/m³ gesenkt, müsste dann der Entgeltsatz für Verdunstungskühlungen auf rd. 0,045 €/m³ erhöht werden.

Eine Tabelle mit einer Darstellung der unterschiedlichen Entgeltaufkommen bei Anlegen unterschiedlicher Entgeltsätze ist nachfolgend aufgeführt.

Durchlauf- kühlung	Entgelt- satz	Aufkommen Durchlauf- kühlung	Verdunstungs- kühlung	Entgelt- satz	Aufkommen Verdunst- ungskühlung Mio.€/a	Gesamt- aufkommen
Mio. m ³ /a	€/m ³	Mio. €/a	Mio. m ³ /a	€/m ³		Mio. €/a
3.651	0,01	36,510	913	0,01	9,130	45,650
3.651	0,0075	27,383	913	0,01	9,130	36,513
3.651	0,005	18,255	913	0,01	9,130	27,385
3.651	0,0025	9,128	913	0,01	9,130	18,258
3.651	0,001	3,651	913	0,01	9,130	12,781
3.651	0,001	3,651	913	0,02	18,260	21,911
3.651	0,001	3,651	913	0,03	27,390	31,041
3.651	0,001	3,651	913	0,04	36,520	40,171
3.651	0,001	3,651	913	0,05	45,650	49,301

3. Gleichbehandlung von sonstigen Sumpfungen (z. B. im Bereich der Steinkohle) mit Sumpfungen im Bereich der Braunkohle,

Problem:

Es ist seitens des Bergbaus und der Arbeitskreises Steine und Erden vorgetragen worden, dass für die Wasserhaltung beim über- und untertägigen Abbau von Bodenschätzen auch außerhalb des Braunkohlebergbaus kein Entnahmeentgelt erhoben werden sollte, da das Wasser ohne weitere Nutzung dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird.

169

Lösung:

Da zu keiner Zeit beabsichtigt war, für Sumpfungssituationen ein Entgelt zu erheben und der Bericht des FiFo bereits berücksichtigt hat, dass hierfür kein Entgelt zu erheben ist, stellt sich die Frage der Minderung des Aufkommens nicht.

Allerdings sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung im Gesetz unter § 1 Abs. 2 erfolgen.

Auf die Ergänzung durch § 1 Abs. 2 Nr. 8 wird verwiesen.

4. Aufnahme von Löschwässern in den Befreiungskatalog

Problem:

Von Seiten der öffentlichen Wasserversorgung ist angeregt worden, Löschwasser von der Entgeltspflicht auszunehmen, da es sich hierbei um eine Nutzung im Interesse des Gemeinwohls handelt.

Lösung:

Aufnahme in den Befreiungskatalog, es handelt sich um eine Nutzung im Interesse des Allgemeinwohls. Der Einfluss auf das Entgeltaufkommen ist nicht bezifferbar, aber in der Größenordnung marginal.

Auf die Ergänzung durch § 1 Abs. 2 Nr. 10 wird verwiesen.

5. Doppelveranlagung bei Grundwasseranreicherung zur Trinkwassergewinnung

Problem:

Der Verband kommunaler Unternehmen und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr sehen durch die Regelung der Entgeltspflicht im Gesetzentwurf bei Grundwasseranreicherungen zur Trinkwassergewinnung die Sorge

6/6

einer Doppelveranlagung. Bei diesen Verfahren finden an zwei Stellen Entnahmen statt, da Wasser aus Gewässern entnommen, das Grundwasser angereichert und anschließend wieder zur Trinkwassergewinnung entnommen wird.

Lösung:

Da in keiner Weise angedacht war, eine derartige Doppelveranlagung vorzunehmen, wird eine Klarstellung in der Begründung in der Weise erfolgen, dass lediglich an der Entnahmestelle zu veranlagen ist, an der nach der Anreicherung wieder entnommen wird. Auswirkungen auf das Entgeltaufkommen sind daher nicht zu besorgen. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

6. Überleitung von Wasser aus Schifffahrtskanälen und Fließgewässern in Schifffahrtskanäle und Fließgewässer

Problem:

Der Wasserverband Westdeutsche Kanäle sowie die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West befürchtet eine Veranlagung für Wasserentnahmen bzw. der -ableitungen von bzw. zu den Schifffahrtskanälen.

Lösung:

Auch bezogen auf diesen Sachverhalt war es nie beabsichtigt, ein Entgelt zu erheben, da mit dem wasserwirtschaftlich notwendigen Verbundsystem zwischen westdeutschen Kanälen und Gewässern (z.B. der Lippe) Gemeinwohlinteressen, wie z.B. die Einhaltung eines ausreichenden Abflusses in der Lippe verfolgt werden und keine anderweitigen Zwecke beabsichtigt sind. Daher unterfallen sie nicht der Entgeltpflicht. Dies sollte in § 1 Abs. 2 des Gesetzes klargestellt werden. Sollte entnommenes Wasser allerdings anderen Zwecken zugeführt werden, unterliegt diese Entnahme der Entgeltpflicht.

Auf die Ergänzung durch § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird verwiesen.

617

7. Verrechnung der im Rahmen der Kooperationen
„Wasserwirtschaft/Landwirtschaft“ entstehenden Kosten.

Problem:

Die öffentliche Wasserversorgung hat dargelegt, dass durch die Deckelung der möglichen Verrechnung auf 15 % des festgesetzten Entgeltes nicht alle Kosten der Kooperationen verrechenbar sind.

Dies betrifft nicht alle Wasserversorger, sondern nur die, die Kooperationsmaßnahmen auf im Verhältnis zur Entnahmemenge großen landwirtschaftlichen Flächen durchführen. Am Beispiel der Bocholter Energie- und Wasserversorgung sei dies dargestellt:

Bei einer Entnahme von ca. 5,6 Mio. m³/a würde eine Entgelt von ca. 280.000 €/a fällig. Daraus ergäben sich verrechenbare Kooperationskosten von ca. 42.000 €/a, denen tatsächliche Kooperationskosten von ca. 94.000 €/a gegenüber stünden. Somit wären 52.000 €/a nicht verrechenbar.

Die Kooperationen sind ein in NRW seit ca. 15 Jahren eingeführtes und erfolgreiches Modell zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Belastungen der Gewässer. Mit diesem Modell wird vor Ort effizient und gleichzeitig entlastend für die Landes- und Kommunalverwaltung Gewässerschutz umgesetzt.

Die mit der Landwirtschaft geschlossenen Verträge enthalten ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass ein Wasserentnahmeentgelt in NRW erhoben wird. Die Wasserversorgungsunternehmen drohen eine Aufkündigung der Verträge an, wenn die Kosten für die Kooperation nicht voll verrechenbar werden sollten. Insgesamt sind bisher 41 Eingaben zum Thema Wasserk Kooperationen eingegangen.

Lösung:

- a) Die 15%-Deckelung wird aufgehoben. Gleichzeitig wird im Gesetz festgelegt, welche Aufwendungen verrechenbar sind (enge Auslegung). Dies sind die nachgewiesenen Kosten für die Wasserberater bei den Landwirtschaftskammern, möglicher Berater bei den Versorgungsunternehmen sowie Kosten für Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastung.
- b) Es wird landesweit ein Verrechnungspotential von 15 % der von den öffentlichen Wasserversorgern insgesamt zu zahlenden Entgelten (10 Mio. €) im Gesetz für die in Rede stehenden Aufwendungen aus der Kooperation verankert. Die Wasserversorger können für das Veranlagungsjahr 2004 bis zum 01.02.2004 und für die folgenden Veranlagungsjahre jeweils bis zum 01.11. des Vorjahres eine Verrechnung ihrer voraussichtlichen Aufwendungen beantragen. Die Wasserversorger werden für das Veranlagungsjahr 2004 bis zum 29.02.2004 und für die folgenden Veranlagungsjahre jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres eine Mitteilung über die verrechenbaren Aufwendungen erhalten. Die Mitteilung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der tatsächlichen Aufwendungen im Festsetzungsverfahren.

Die unter a) genannte Lösung hat den Vorteil, dass sie mit geringem Verwaltungsaufwand zu vollziehen ist. Da nach derzeitiger Kenntnislage auch bei einer vollen Verrechnungsmöglichkeit der Satz von 15% am Entgeltaufkommen aus dem Bereich der öffentlichen Wasserversorgung (ca. 10 Mio. €/a) nicht überschritten wird, können damit die Kooperationen mit ihrem staatsentlastenden Charakter weitgehend erhalten werden. Die Lösung ist als Alternative 1 bei § 8 des Gesetzentwurfs ausgestaltet.

Die Lösung unter b) stellt sicher, dass das bei der Veranschlagung des Entgeltaufkommen prognostizierte Verrechnungsvolumen nicht überschritten wird. Sie ermöglicht also einen indirekten Ausgleich zwischen Wasserversorgern mit

und ohne Wasserkooperation im Rahmen der Deckelung von 15 % und gibt den Wasserversorgern die notwendige Planungssicherheit für die Kooperationen mit der Landwirtschaft. Die Lösung ist als Alternative 2 bei § 8 des Gesetzentwurfs ausgestaltet.

Anmerkung:

Über die vorgenannten Punkte hinaus, wurden noch in folgenden Vorschriften des Gesetzentwurfs Änderungen vorgenommen: § 1 Abs. 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1 Buchstabe 1.

Die Änderungen resultieren teilweise aus den schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung, teilweise aus eigenen Überlegungen. Sie sind lediglich Klarstellungen im Sinne der Vollzugssicherheit und beinhalten keine grundsätzlichen materiellen Änderungen.

Entwurf 30.10.2003

Artikel 8

Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG)

§ 1

Entgeltpflicht, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
 2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- ein Wasserentnahmeentgelt, sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird.

(2) Das Entgelt wird nicht erhoben für

1. behördlich angeordnete Benutzungen,
2. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17a, 23, 24 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers,
3. Benutzungen, sofern die in einer Gewinnungsanlage oder in mehreren Gewinnungsanlagen, die in einem funktionalen und örtlichen Zusammenhang stehen, geförderte Wassermenge nicht mehr als 3000 m³ pro Kalenderjahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbeitrag 150 € nicht überschreitet,
4. Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
5. Entnahmen zum Zwecke der Fischerei,
6. Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird,
7. Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
8. Entnahmen von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird,
9. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse,
10. Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen entnommenen Wassermenge.

175

(2) ¹Das Wasserentnahmeentgelt beträgt € 0,05/m³. ²Für Entnahmen, die der Kühlwassernutzung dienen, sowie für Entnahmen zum Zwecke der Berieselung und Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen beträgt es € 0,01/m³.

§ 3

Entgelt- und Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts sind diejenigen verpflichtet, die das Wasser nach § 1 Abs. 1 entnehmen (Entgeltpflichtige).

(2) ¹Die Entgeltpflichtigen haben der Festsetzungsbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Frist zur Abgabe der Erklärung kann auf Antrag verlängert werden. ³Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, schätzt die zuständige Behörde die Wassermenge. ⁴Dabei ist im Regelfall die in dem Recht oder der Befugnis zugelassene Entnahmemenge zugrunde zu legen.

(3) ¹Endverbrauchende Wassernutzer haben dem Entgeltpflichtigen zur Erfüllung seiner jeweiligen Erklärungspflichten rechtzeitig vor den in Absatz 2 und § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers zu machen und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Bezieht der Wassernutzer das Wasser nicht unmittelbar vom Entgeltpflichtigen, bestehen die Verpflichtungen nach Satz 1 gegenüber dem Wasserlieferanten für den die Pflichten nach Satz 1 entsprechend gelten.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über

1. die Form, den Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises,
2. Angaben zur Entnahmesituation,
3. die Einrichtung von Messstellen sowie das Aufzeichnen von Messergebnissen zu erlassen.

§ 4

Zuständigkeit, Festsetzung

(1) ¹Zuständig für die Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts ist das Landesumweltamt des Landes Nordrhein-Westfalen (Festsetzungsbehörde). ²Die Festsetzungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Entgeltpflichtigen unter Anrechnung der nach § 6 geleisteten Vorauszahlungen fest.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Der Anspruch auf Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verjährt in fünf Jahren. ³Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres, für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2004 und 2005 beträgt die Frist drei Jahre. ²Abweichend hiervon beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, wenn der Entgeltpflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch das Wasserentnahmeentgelt verkürzt wird. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2.

§ 5

Einziehen des Entgelts, Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Das Wasserentnahmeentgelt wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.
- (2) Die Festsetzungsbehörde kann das Wasserentnahmeentgelt
 1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Entgeltpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
 2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
 3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) ¹Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.
- (2) ¹Für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2004 ist die Vorauszahlung zum 1. Oktober 2004 zu entrichten. ²Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2003 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgelegten Entgeltsätzen. ³Die im Jahre 2003 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. Juli 2004 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. ⁴Kommt der Entgeltpflichtige seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nach, schätzt die Festsetzungsbehörde die entnommene Wassermenge nach billigem Ermessen. ⁵Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) ¹Für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Veranlagungszeiträume sind die Vorauszahlungen zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten. ²Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Abs. 2 erklärten Wassermenge. ³Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung und Vorauszahlung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verrechnung

Alternative 1)

- (1) ¹Leistet ein Entgeltpflichtiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt bis zu einer Höhe von 15 von Hundert des festgesetzten Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. ²Verrechnungsfähig sind die personellen Aufwendungen für die

177
Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Landwirtschaftskammer und beim Entgeltspflichtigen sowie Aufwendungen für Maßnahmen. Die im Veranlagungsjahr entstandenen Aufwendungen sind schriftlich gegenüber der Festsetzungsbehörde nachzuweisen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verrechnungsverfahren und die Nachweisführung zu erlassen.

Alternative 2)

(1) ¹Leistet ein Entgeltspflichtiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, so können die im Veranlagungsjahr hierfür anfallenden Aufwendungen mit dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt bis zur Höhe des nach Absatz 2 festgelegten Höchstbetrages verrechnet werden. ²Verrechnungsfähig sind die personellen Aufwendungen für die Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Landwirtschaftskammer und beim Entgeltspflichtigen sowie Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers.

(2) ¹Der Entgeltspflichtige hat für das Veranlagungsjahr 2004 bis zum 1. Februar 2004 und für die folgenden Veranlagungsjahre bis zum 1. November des Vorjahres eine Verrechnung seiner voraussichtlichen Aufwendungen nach Absatz 1 zu beantragen. ²Überschreitet die Summe der beantragten Verrechnungen für die Veranlagungsjahre 2004 und 2005 den Betrag von jeweils 10 Mio. € und in den folgenden Veranlagungsjahren den Betrag von 15 vom Hundert aller von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung in dem jeweils zwei Jahre zurückliegenden Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelte, so wird der Überschreibungsbetrag entsprechend der prozentualen Anteile der beantragten Verrechnungen auf die Antragsteller umgelegt und in Abzug gebracht. ³Der hierbei ermittelte Verrechnungsbetrag darf 15 vom Hundert des für den Antragsteller in dem jeweils zwei Jahre zurückliegenden Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgeltes nicht unterschreiten.

(3) Die im Veranlagungsjahr entstandenen tatsächlichen Aufwendungen hat der Entgeltspflichtige schriftlich gegenüber der Festsetzungsbehörde zusammen mit der Erklärung nach § 3 Abs. 2 nachzuweisen.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verrechnungsverfahren und die Nachweisführung zu erlassen.

§ 9

Verwendung

(1) Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) gedeckt.

(2) Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur Verfügung.

§ 10

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die folgenden Bestimmungen aus der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden über

- a) die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 4,

6/114

- 123
- b) die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
 - c) den Steuerpflichtigen §§ 32, 34 bis 36,
 - d) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45, 47 und 48,
 - e) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
 - f) Beweismittel, Auskünfte §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2, 97 bis 99, 101 Abs. 1,
 - g) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
 - h) die Verwaltungsakte §§ 118 bis 132,
 - i) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 152 Abs. 1 bis 3, 153 Abs. 1,
 - j) die Festsetzungsverjährung § 171 Abs. 1 bis 3a, Abs. 12 und 13,
 - k) die Zahlungsverjährung §§ 230 und 231
 - k¹) die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 234 bis 240, Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Für die Hinterziehung des Wasserentnahmeentgelts sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Entgeltpflichtiger die Hinterziehung nach Absatz 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 12

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 außer Kraft.

Zu Artikel 8 – Wasserentnahmeentgeltgesetz –

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Ein guter Zustand der Gewässer dient nicht nur der Erhaltung und Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme, sondern sichert auch die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser und andere Nutzungen durch die Industrie und das Gewerbe. Dies steht in Einklang mit den Anforderungen der vom Rat der EU beschlossenen Wasserrahmenrichtlinie, die den Gesamtrahmen für die Qualität europäischer Gewässer festlegt. Es entspricht dem Vorsorgeprinzip, dass Maßnahmen des Gewässerschutzes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Gewässerzustands getroffen werden. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik mit ein. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken. Dieses soll nicht nur mit den Mitteln des Wasserrechts, sondern auch durch ein Wasserentnahmeentgelt als ökologischer Kostenfaktor geschehen. Die Wasserrahmenrichtlinie gebietet es, bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in angemessener Weise anzulasten.

Aufgrund von wasserrechtlichen Befugnissen werden den einzelnen Wassernutzern die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit ermöglicht. Sie erhalten damit einen Sondervorteil gegenüber denjenigen, denen eine solche Nutzung nicht oder nicht in gleichem Umfang gestattet ist. Mit diesem Gesetz soll der wirtschaftliche Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechtes zur Entnahme erzielen, abgeschöpft werden. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG vom 7.11.95, BVerfGE 93,319) hat unter Hinweis auf den Vorteilsabschöpfungscharakter Abgaben auf die Entnahme von Wasser verfassungsrechtlich für zulässig erklärt. Die Abgaben werden als nicht-steuerliche Abgabe eingestuft; sie greifen einen Sondervorteil des Wasserentnehmers ab. Neben dem Gedanken der Vorteilsabschöpfung soll mit der Einführung von Preisen für die Inanspruchnahme von Naturressourcen das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang geschaffen werden.

Mit dem Wasserentnahmeentgeltgesetz wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Entgelts geschaffen. Die Abgabe knüpft nicht an die wasserrechtlich zugelassene Menge, sondern an die tatsächlich entnommene Wassermenge an.

Im Hinblick auf den im Vergleich zu anderen Ländern hohen Anteil des Oberflächenwassers an der Gesamtversorgung und unter Berücksichtigung des allgemeinen Beitrags zur nachhaltigen Bewirtschaftung sowie unter Finanzierungsaspekten empfiehlt sich ein möglichst breiter Abgabenansatz unter Einbeziehung von Grund- und Oberflächenwasser.

II. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Wasserentnahmeentgelt ergibt sich aus Art. 70 und Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes. Nach Art. 70 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dem Bund steht nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG eine Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt zu. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes macht von dieser Kompetenz nicht in der Weise Gebrauch, dass die Regelung von Wasserentnahmeentgelten durch die Länder ausgeschlossen wäre.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu (§ 1)

Absatz 1 benennt den Entgeltgegenstand. Die Zahlungspflicht knüpft objektiv an die maßgeblichen wasserrechtlichen Entnahmetatbestände für oberirdische Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und für das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG) an. Bei

Wassergewinnungsverfahren mit Grundwasseranreicherung, bei denen wasserrechtlich zwei Entnahmevorgänge stattfinden, bezieht sich der entgeltpflichte Sachverhalt zur Vermeidung einer Doppelveranlagung auf die Grundwasserentnahme. Entnommenes Wasser, das keiner Nutzung zugeführt wird, ist nicht entgeltpflichtig.

Absatz 2 legt die Ausnahmen von der Entgeltpflicht fest. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Dies sind dies zunächst behördlich angeordnete Entnahmen. Diese sind ausgenommen, da der Vorteil vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient. Dies gilt auch für entnommenes Wasser Sumpfungswasser, das auf Grund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt wird werden. Ferner sind ausgenommen die nach Wasserrecht eingestuft erlaubnisfreien Benutzungen (Absatz 2 Nr. 1), weil sie entweder zur Wahrnehmung wichtiger Gemeinschaftsaufgaben (§ 17a WHG) vorgenommen werden oder im Rahmen des Gemeingebrauchs liegen. Ausgehend von der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung ist bei diesen Entnahmen kein regulierender Vorgang erkennbar. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze (Absatz 2 Nr. 3) wird die Zahl der Erhebungsfälle begrenzt um u.a. auch dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsökonomie Rechnung zu tragen. Die Unterscheidung zwischen einer mengenbezogenen Schwelle und einer Betragsschwelle berücksichtigt dass bei dem Entgeltsatz von 0,01 €/m³ keine Vorauszahlungs- und Festsetzungsverfahren für Beträge unterhalb von 150 € durchgeführt werden. Unterhalb der Bagatellgrenze liegende Nutzungen werden daher von der Entgeltpflicht befreit. Nach Absatz 2 Nr. 4 sind Entnahmen aus Heilquellen ausgenommen, wenn sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen. Ausgenommen sind weiterhin die Entnahmen zum Zwecke der Fischerei (Absatz 2 Nr. 5). Da durch die 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes Belange des Klimaschutzes Gegenstand der Bewirtschaftungsgrundsätze des § 1a Abs. 1 WHG geworden sind, sind in Absatz 2 Nr. 6 schließlich auch die Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und die Wärmegewinnung ausgenommen privilegiert worden. Die Ausnahme in Absatz 2 Nr. 7 ist geboten, um den mit dem Abkommen über die Verbesserung der Lippewasserführung und die Speisung der westdeutschen Kanäle verfolgten Zielen, aber auch Überleitungssystemen gerecht zu werden. Anderweitige Nutzungen sind allerdings entgeltpflichtig. Absatz 2 Nr. 8 stellt klar, dass das Sumpfen von Grundwasser bei unmittelbarer Wiedereinleitung in ein Gewässer ohne eine besondere Nutzung (vgl. § 1 Abs. 1) nicht der Entgeltpflichtig unterliegt. Nach Absatz 2 Nr. 9 werden zum einen vorübergehende Grundwasserabsenkungen unter den genannten Voraussetzungen aus Gründen der Vollzugsvereinfachung ausgenommen, zum anderen dauerhafte Grundwasserabsenkungen, die zum Schutze der Wohnbevölkerung und baulicher Anlagen notwendig sind. Absatz 2 Nr. 10 nimmt das sog. Löschwasser aus, da die Bereitstellung von Löschwasser im Allgemeinwohlinteresse liegt und zudem gesetzlich für die zur Wasserversorgung Verpflichteten vorgegeben ist. Der Katalog berücksichtigt insgesamt, dass bestimmte Maßnahmen einerseits als Folge wirtschaftlicher Tätigkeit und zum Erhalt ausgewogener wasserwirtschaftlicher Verhältnisse einer behördlichen Gewässerbewirtschaftung unterliegen, andererseits der Wassernutzung ein Gemeinwohlinteresse zugeordnet werden kann.

Zu (§ 2)

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts ist die im Veranlagungsjahr entnommene Wassermenge. Die tatsächlich entnommene Wassermenge ist ein sachgerechtes Kriterium für den wirtschaftlichen Vorteil, dessen Abschöpfung das Entgelt bezweckt. Daher müssen durch den Betrieb von Versorgungsnetzen eintretende Wasserverluste unbeachtlich bleiben. Die Höhe des Entnahmeentgelts beträgt für Entnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung sowie zum Zwecke der Produktion und sonstiger betrieblicher Nutzungen 0,05 Euro pro Kubikmeter. Für Entnahmen, die der Kühlwassernutzung sowie der landwirtschaftlichen Berieselung und Beregnung dienen, beträgt der Satz 0,01 Euro pro Kubikmeter. Das hat seine Begründung darin, dass das zu diesen Zwecken entnommene Wasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird. Die Differenzierungen resultieren auch aus dem Prinzip der Vorteilsabschöpfung.

Zu (§ 3)

Aus der Regelung des § 1 Abs. 1 folgt, dass entgeltpflichtig derjenige ist, der tatsächlich das Wasser entnimmt. Dies ist die Inhaberin oder der Inhaber des Entnahmerechts oder sein Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich wird das Entgelt auf Grund einer Erklärung des Entgeltpflichtigen festgesetzt. Absatz 2 regelt hierzu die Einzelheiten und die Folgen, die eintreten, wenn die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird. Die Festsetzungsbehörde hat dann nach Ablauf einer Nachfrist die Abgabe zu schätzen und dabei grundsätzlich die wasserrechtlich zugelassene Menge zugrunde zu legen.

Absatz 3 begründet eine öffentlich-rechtliche Erklärungspflicht für Endabnehmer und Wasserlieferanten, wenn die Wasserversorgung nicht in einer Hand liegt. Diese Regelung ist notwendig, da möglicherweise Erklärungspflichten im Innenverhältnis mit zivilrechtlichen Regelungsinstrumenten nicht durchsetzbar sind.

Mit Absatz 34 wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, bestimmte Detailregelungen zu treffen, um Verwaltungsvereinfachungen zu erzielen.

Zu (§ 4)

In Absatz 1 ist die Zuständigkeit der Festsetzungsbehörde festgelegt. Für die Festsetzung des Entnahmeentgelts soll eine zentrale Landesbehörde zuständig sein. Dies hat sich für den Vollzug der Abwasserabgabe bewährt. Das Landesumweltamt als Landesoberbehörde verfügt über entsprechende Festsetzungserfahrungen. Absatz 1 regelt ferner die Schriftform und die Berücksichtigung von Vorauszahlungen im Festsetzungsbescheid. Absatz 2 legt das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum fest. Die Absätze 3 und 4 regeln die Fälligkeit, die Verjährung der Ansprüche und die Festsetzungsfristen. Die Festsetzungsfristen für die ersten beiden Jahre beträgt drei Jahre, da der Erhebungsaufwand zu Beginn des Vollzuges im Einzelfall mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.

Zu (§ 5)

§ 5 enthält die Regelungen, die in Bezug auf die Einziehung, die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung des Entnahmeentgelts sachlich geboten sind.

Zu (§ 6)

Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass für die jeweiligen Veranlagungszeiträume Vorauszahlungen zu entrichten sind.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für das Jahr 2004. Um realitätsbezogene Angaben über die voraussichtlichen Entnahmemengen für 2004 zu erhalten, soll die Menge aus dem Vorjahr berücksichtigt werden. Satz 3 verpflichtet den Entgeltpflichtigen zur Abgabe dieser Erklärung.

Absatz 3 enthält die Vorgaben für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Jahre.

Zu (§ 7)

§ 7 regelt, dass der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Veranlagungen des Entnahmeentgelts keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu (§ 8) Alternative 1)

§ 8 sieht eine Verrechnungsmöglichkeit für den Fall vor, dass ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sich verpflichtet hat, auf der Basis des in NRW praktizierten Kooperationsmodells Aufwendungen zu tätigen, die dem Gewässerschutz zu Gute kommen. Dieses Modell verfolgt das Ziel einer gewässerschonenden Landwirtschaft sowohl mit freiwilligen Zielvereinbarungen als auch mit einem angepassten ordnungsrechtlichen Rahmen. Die sich auf Seiten der Wasserversorgungsunternehmen ergebenden finanziellen Belastungen umfassen zum weitaus überwiegenden Teil die Finanzierung der bei den

Landwirtschaftskammern angesiedelten Wasserschutzberatern. Zudem umfassen diese Aufwendungen auch personelle Kosten für die Beratung der Entgeltpflichtigen selbst, sofern sie den Zielen der Kooperation dienen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für konkrete Maßnahmen zum Schutze des Rohwassers verrechnungsfähig. Diese jeweils im Veranlagungsjahr getätigten Aufwendungen sollen verrechnungsfähig sein.

Zu § 8 Alternative 2)

§ 8 sieht eine Verrechnungsmöglichkeit für den Fall vor, dass ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sich verpflichtet hat, auf der Basis des in NRW praktizierten Kooperationsmodells Aufwendungen zu tätigen, die dem Gewässerschutz zu Gute kommen. Dieses Modell verfolgt das Ziel einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowohl mit freiwilligen Zielvereinbarungen als auch mit einem angepassten ordnungsrechtlichen Rahmen. Die sich auf Seiten der Wasserversorgungsunternehmen ergebenden finanziellen Belastungen umfassen zum weitaus überwiegenden Teil die Finanzierung der bei den Landwirtschaftskammern angesiedelten Wasserschutzberatern. Zudem umfassen diese Aufwendungen auch personelle Kosten für die Beratung der Entgeltpflichtigen selbst, sofern sie den Zielen der Kooperation dienen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für konkrete Maßnahmen zum Schutze des Rohwassers verrechnungsfähig. Der Grundtatbestand der Verrechnung ist in Absatz 1 geregelt.

In Absatz 2 ist die Höchstgrenze des Verrechnungspotenzials festgelegt. In den ersten beiden Veranlagungsjahren ist dies auf 10 Mio. € beschränkt; in den folgenden Veranlagungsjahren, wenn das Einkommen überschaubar ist, auf 15 vom Hundert des gesamten Entgeltaufkommens aus der öffentlichen Wasserversorgung. Um den an der Kooperation teilnehmenden Wasserversorgern möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu geben, teilt die Festsetzungsbehörde die voraussichtlich verrechenbaren Aufwendungen unter Beachtung des maximal zur Verfügung stehenden Verrechnungspotenzials mit. Bei einer Überschreitung des Höchstgrenze werden anteilige Kürzungen vorgenommen. Die angegebenen Termine dienen ebenfalls der Planungssicherheit.

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Darlegung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und den Zeitpunkt des Nachweises. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist der Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen mit der Entgelterklärung vorzulegen, so dass im Rahmen der Festsetzung für das maßgebliche Veranlagungsjahr auch die tatsächlichen Verrechnungsbeträge berücksichtigt werden können.

Absatz 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung des Verrechnungsverfahrens und der Nachweisführung.

Zu (§ 9)

Absatz 1 legt fest, dass der durch den Vollzug des Entnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand, der aus Personalkosten und Sachaufwand besteht, vorab aus dem Entgeltaufkommen zu decken ist.

Absatz 2 legt fest, dass das verbleibende Einkommen dem Land zur Verfügung steht.

Es erfolgt keine Zweckbindung im Gesetzentwurf. Jedoch wird der Mehraufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, ab dem Haushaltsjahr 2006 im Rahmen des Gesamthaushalts gedeckt und zusätzlich im Einzelplan 10 etatisiert.

Zu (§ 10)

Die Vorschrift führt diejenigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) auf, die bei der Festsetzung und Erhebung des Entnahmeentgelts sowie für sonstige, die Festsetzung betreffende Belange bedeutsam sind und daher entsprechend angewendet werden sollen. Im Interesse der Rechtsklarheit und auch als Hilfestellung für die Festsetzungsbehörde werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften enumerativ benannt. Soweit abgaberechtliche Vorschriften

keine Regelungen enthalten, wird durch den klarstellenden Absatz 2 auf die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Zu (§ 11)

Der Entwurf verzichtet auf die an sich zulässige Einführung eigener Straf- und Bußgeldbestimmungen. Es werden die maßgeblichen Vorschriften der Abgabeordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu (§ 12)

Das Gesetz ist entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 11. März 2003 befristet worden. Das Gesetz soll am 31. Dezember 2009 außer Kraft treten. Dieser Termin berücksichtigt, dass die Geltungsdauer des Gesetzes mindestens fünf volle Veranlagungsjahre umfassen sollte.